

BASISPROSPEKT

zum
Angebotsprogramm
der

Bank Austria Wohnbaubank AG

über die treuhändige Begebung von
Wandelschuldverschreibungen

für die

UniCredit Bank Austria AG

zum Zwecke des öffentlichen Anbietens

vom 9. April 2020

EU-Wachstumsprospekt gemäß Art 8 Abs 1 iVm Art 15 Abs 1 lit c der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (ABI L 168/12 vom 30.6.2017) und gemäß den Anhängen 6, 11 (Punkte 3.1 und 3.2), 18, 22, 24 und 27 der delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 (ABI 2019 L 166/26 vom 21.6.2019)

**Information gemäß Art 23 Abs 3 der Verordnung (EU) 2017/1129
über mögliche Nachträge zum Prospekt**

Dieser Basisprospekt kann im Falle von neuen Umständen, Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten durch einen oder mehrere Nachträge geändert werden. Nachträge zum Prospekt werden auf dieselbe Weise wie der Prospekt selbst auf der Website der Emittentin unter <https://www.bankaustria.at/wohnbaubank/publikationen.jsp> veröffentlicht. Im Falle der Veröffentlichung eines Nachtrags könnte Anlegern ein Widerrufsrecht zustehen.

INHALTSVERZEICHNIS

GLOSSAR und ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	3
WICHTIGE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN.....	7
VERWEISDOKUMENTATION.....	9
I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	10
II. ANGABEN ZUR EMITTENTIN, ZU DEN WERTPAPIEREN UND ZUM BASISWERT	11
1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte, Billigung durch die Kapitalmarktaufsichtsbehörde.....	11
2. Strategie Leistungsfähigkeit und Unternehmensumfeld.....	11
3. Risikofaktoren bezogen auf die Emittentin.....	15
4. Risiken bezogen auf das Wertpapier	17
5. Interessen an der Emission Beteiligter und Gründe für das Angebot	21
6. Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere	22
7. Angebot und Zulassung zum Handel.....	26
8. Erklärung und Angaben nach Art 19 iVm Anh 11 PVO.....	29
9. Angaben zum Basiswert	30
10. Unternehmensführung	34
11. Finanzinformationen und wesentliche Leistungsindikatoren	36
12. Angaben zu Anteilseignern, Gerichts- und Schiedsverfahren, Interessenkonflikten und Geschäften mit verbundenen Parteien	37
13. Verfügbare Dokumente.....	40
III. ANGABEN ZUR TREUGEBERIN UNICREDIT BANK AUSTRIA AG	41
1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte, Billigung durch die Kapitalmarktaufsichtsbehörde.....	41
2. Abschlussprüfer.....	41
3. Risiken bezogen auf die Treugeberin	42
4. Angaben über die Treugeberin	49
5. Überblick über die Geschäftstätigkeit	52
6. Organisationsstruktur.....	53
7. Trendinformationen.....	53
8. Gewinnprognosen oder -schätzungen	54
9. Leitungs- und Aufsichtsorgan	54
10. Hauptaktionäre	55
11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin	56
12. Weitere Angaben	57
13. Wesentliche Verträge	58
14. Einsehbare Dokumente	58
IV. ANGABEN ZUR ZULÄSSIGKEIT DER PROSPEKTVERWENDUNG	59
1. Informationen über die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts	59
2. Informationen über die Finanzintermediäre	60
V. WERTPAPIERBEDINGUNGEN	61
1. Muster Anleihebedingungen	61
2. Muster Endgültige Bedingungen.....	76
VI. ERKLÄRUNG DER EMITTENTIN GEMÄSS VERORDNUNG (EU) 2017/1129 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 14. JUNI 2017 (PROSPEKTVERORDNUNG).....	84

GLOSSAR und ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AFFIDAVIT	„AFFIDAVIT“ ist die Bezeichnung für eine eidesstattliche Erklärung, in der der Kunde bestätigt, dass er der rechtmäßige Empfänger der Zahlungen aus der Wandelschuldverschreibung ist
AktG	Aktiengesetz 1965 BGBl. Nr. 98/1965 idgF
Bank Austria	Siehe UniCredit Bank Austria
Bank Austria Gruppe	UniCredit Bank Austria samt allen unter dieser konzernmäßig verbundenen Unternehmen
Bank Austria Wohnbaubank AG	Emittentin
BaSAG	Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Art 2 des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken erlassen wird, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, die Insolvenzordnung, das Übernahmegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Ratingagenturenvollzugsgesetz und das Stabilitätsgesetz geändert werden sowie das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz aufgehoben wird; BGBl. I 2014/98)
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMR	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014
BRRD	Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen idgF
BWG	Bankwesengesetz BGBl. Nr. 532/1993 idgF
CEE	Zentral- und Osteuropa (Central and Eastern Europe)
CRD IV	Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.6.2013
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.6.2013
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier (Luxembourg)

DepG	Depotgesetz BGBl. Nr. 424/1969 idgF
EBA	Europäische Bankenaufsicht
EMMI	European Money Markets Institute; EMMI a.i.s.b.i.
ESMA	European Securities and Markets Authority
ESTG	Einkommensteuergesetz 1988 BGBl. Nr. 400/1988 idgF
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate; EURIBOR ist ein Referenzwert, der auf Basis der Kosten von Kreditinstituten zu deren Großkundenfinanzierung am unbesicherten Euro-Geldmarkt gebildet wird. Er wird für fünf verschiedene Laufzeiten berechnet (1 Woche, 1 Monat, 3 Monate, 6 Monate und 12 Monate) ¹ . EURIBOR ist ein kritischer Referenzwert nach der BMR und unterliegt als solcher erweiterten aufsichtsrechtlichen Regelungen (Kapitel 4 und Anhang I BMR). EURIBOR ist eine registrierte Handelsmarke der EMMI a.i.s.b.l.
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	Europäische Zentralbank
FBSchVG	Gesetz vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen – „FBSchVB“ RGBl. Nr. 213/1905 idgF
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde, Otto Wagner-Platz 5, 1090 Wien
Fundierte Bankschuldverschreibung	Fundierung ist die vorzugsweise Deckung von Ansprüchen aus Schuldverschreibungen durch Bestellung geeigneter Kauttionen durch die Emittentin. Die Bestellung und Erhaltung der Kauttion, die dafür geeigneten Vermögenswerte, die Rechte der Gläubiger sowie insolvenzrechtliche Sonderbestimmungen sind im Gesetz vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen geregelt (FBSchVG (RGBl. Nr. 213/1905 idgF)). Auf „nicht fundierte Schuldverschreibungen“, wie sie unter diesem Basisprospekt begeben werden, sind die Bestimmungen des FBSchVG nicht anzuwenden
Gestionsrisiko	Risiko, das in einem Treuhandverhältnis vom Treuhänder selbst zu tragen ist, auch wenn dieser auf Rechnung des Treugebers tätig ist, also das Risiko einer nicht auftragsgemäßen Abwicklung der treuhändigen Tätigkeit ²
Geschäftstag	Tag, an dem ein an der Ausführung eines Zahlungsvorganges beteiligter Zahlungsdienstleister den hierfür erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Für die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen gilt als Geschäftstag jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) geöffnet ist
HVB	ehemalige Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG nunmehr UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München

¹ Näheres zur Berechnung und Methodologie des EURIBOR siehe unter <https://www.emmi-benchmarks.eu/assets/files/D0016A-2019%20Benchmark%20Determination%20Methodology%20for%20EURIBOR.pdf>.

² IdS *Steinböck* in *Dellinger* (Hrsg), Bankwesengesetz [2009] § 26 SolvaV Rz 3; *Jergitsch/Motter/Siegl* in *Dellinger* (Hrsg), Bankwesengesetz [2010] § 27 Rz 53; *Göth* in *Diwok/Göth* BWG [2005] § 22 Rz 30.

ICMA	International Capital Market Association
IdgF	In der geltenden Fassung
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISIN	International Security Identification Number
IVm	In Verbindung mit
JN	Jurisdiktionsnorm RGBI. Nr. 111/1895 idgF
kalendermäßig/kalendermäßig	Die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 365 oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe (i) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Teil der Zinsperiode, der in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366 und (ii) der tatsächlichen Anzahl der Tage in dem Teil der Zinsperiode, der in ein Nicht-Schaltjahr fällt, geteilt durch 365
kalendermäßig/360	Die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360
KEST	Kapitalertragsteuer
KMG	KMG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019
Kuratorenergänzungsg	Kuratorenergänzungsgesetz, RGBI. Nr. 111/1877 idgF
KuratorenG	Kuratorengesetz, RGBI. Nr. 48/1874 idgF
MTF	Multilaterales Handelssystem im Sinne von § 1 Z 24 WAG
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
OeKB CSD GmbH	OeKB CSD GmbH (Central Security Depository); i.e. gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zugelassener Zentralverwahrer
Prospektverordnung	Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/ EG idgF
PVO	Siehe Prospektverordnung
StWbFG	Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus BGBl. Nr. 1993/253 idgF
TARGET2	“TARGET2“ (“Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2”) ist ein Zahlungsverkehrssystem, das vom Eurosystem zur Abwicklung von Zahlungen in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird. Hier werden Zahlungen im Interbankenverkehr, Transaktionen der Zentralbanken sowie andere Überweisungen unwiderruflich und ausschließlich in Euro durchgeführt
Tier 1	Kernkapital nach der CRR

ÜbG	Bundesgesetz betreffend Übernahmeangebote BGBl I 1998/127 idgF
UniCredit	UniCredit S.p.A., mit Sitz in Piazza Gae Aulenti 3A, 20154 Milano
UniCredit Bank	UniCredit Bank AG (kommerzieller Name „HypoVereinsbank“) mit Sitz in 81925 München Arabellastraße 12 (ein Unternehmen der UniCredit-Gruppe)
UniCredit Bank Austria	UniCredit Bank Austria AG mit Sitz in A-1020 Wien, Rothschildplatz 1 (Mutterunternehmen der Emittentin)
UniCredit-Gruppe	UniCredit S.p.A, Mailand und alle mit ihr im Konzern verbundenen Gesellschaften und Unternehmen einschließlich der Emittentin
Vienna MTF	Vienna MTF ist ein von der Wiener Börse betriebenes multilaterales Handelssystem. Es ist kein geregelter Markt nach dem Börsegesetz bzw. der Richtlinie 2014/65/EU
WAG	Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 BGBl. I Nr. 107/2017 idgF
Widmungseinlagen	Einlagen aus dem Emissionserlös von (Wandel)Schuldverschreibungen der Bank Austria Wohnbaubank bei der UniCredit Bank Austria mit der Widmung, diese Einlagen für Kredite und Darlehen zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m ² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden gemäß § 1 Abs 2 Z 2 StWbFG zur Verfügung zu stellen und zu verwenden

WICHTIGE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Der Erwerb der unter diesem Basisprospekt begebenen Wandelschuldverschreibungen ist weder von einer Aufsichtsbehörde noch in sonstiger Weise empfohlen worden. Der Prospekt ist nach der Prospektverordnung (EU) 2017/1129 und der hierzu ergangenen delegierten Verordnung (EU) 2019/980 erstellt. Sämtliche Angaben des Prospekts sind unter der Verantwortung der Emittentin erstellt. Die hierzu im Prospekt abgegebenen Sorgfaltserklärungen der Emittentin folgen jeweils dem in den genannten Rechtsakten zwingend vorgeschriebenen Wortlaut, auf dessen Verständlichkeit für den Investor die Emittentin keinen Einfluss hat. Im Falle von Zweifeln über den Inhalt oder die Bedeutung der in diesem Basisprospekt enthaltenen Information sollte eine befugte und sachverständige Person zu Rate gezogen werden, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Die Verwendung des Prospekts bei Weiterveräußerung oder bei endgültiger Platzierung der Wertpapiere darf nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit einer aufrechten Zustimmung der Emittentin erfolgen. Derjenige, der ein prospektpflichtiges Angebot von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben wurden, im Inland stellt, ohne dass ihm gegenüber die Emittentin der Prospektverwendung zugestimmt hat, haftet Anlegern, die im Rahmen seines Angebotes oder seiner Zeichnungseinladung angenommen haben, anstelle der Emittentin, sofern diese nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne ihre Zustimmung zu Grunde gelegt wurde oder sofern die Emittentin, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat, die unzulässige Verwendung der Meldestelle und der FMA unverzüglich mitgeteilt hat. Nähere Angaben zur zulässigen Verwendung dieses Basisprospekts durch Finanzintermediäre sind dem Abschnitt IV dieses Basisprospekts („Angaben zur Zulässigkeit der Prospektverwendung“) zu entnehmen. Die Emittentin beabsichtigt kein öffentliches Angebot von Wandelschuldverschreibungen unter Bezugnahme auf diesen Basisprospekt samt dessen allfälligen Prospektnachträgen außerhalb Österreichs und hat daher weder ein Ersuchen auf Notifizierung des Basisprospekts in einen anderen Staat des EWR gestellt noch sonstige Maßnahmen oder Vorkehrungen zu einem Angebot außerhalb Österreichs getroffen.

Die Emittentin beabsichtigt keine Antragstellung auf Zulassung von unter diesem Basisprospekt begebenen Wandelschuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt.

Die Veröffentlichung dieses Basisprospekts stellt für sich weder eine Anlageempfehlung, ein öffentliches Angebot noch eine Zeichnungseinladung zum Erwerb von Wertpapieren dar. Das öffentliche Anbieten, Bewerben, gewerbsmäßige Vermitteln sowie vergleichbare Maßnahmen in Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere dürfen nur in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung sowie in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren inländischen wie ausländischen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Jede der genannten Maßnahmen kann gemäß dem jeweils anwendbaren Recht beschränkt oder gänzlich unzulässig sein. Im Vereinigten Königreich von Großbritannien ist insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen nach dem Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) zu achten. Für den Bereich außerhalb des EWR wird vor allem auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Beschränkungen des US Securities Act of 1933 („Securities Act“) und der Regulation S hingewiesen. Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sind nicht – und sollen auch in Zukunft nicht – gemäß dem Securities Act registriert werden. Sie dürfen daher grundsätzlich auch nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an oder für Rechnung von Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden. Die beispielhafte Anführung dieser Bestimmungen nach dem Recht des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika stellt weder eine abschließende noch eine gewichtende Darstellung im Verhältnis zu allen sonstigen anwendbaren Bestimmungen dieser oder anderer nicht ausdrücklich genannter Rechtsordnungen dar.

Keine Person ist autorisiert, im Zusammenhang mit dem Basisprospekt Informationen zu erhalten oder Zusagen abzugeben, die nicht den Angaben im gegenständlichen Basisprospekt entsprechen. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese Informationen und Zusagen seitens der Emittentin autorisiert worden sind.

Abgesehen vom Studium der detaillierten Prospektangaben wird Anlegern, die keine professionellen Investoren sind, empfohlen, sich anlässlich des Erwerbs einer Anlage, bei der der rückzuzahlende Betrag Schwankungen aufgrund der Abhängigkeit von Referenzwerten oder von der Entwicklung eines oder mehrerer Vermögenswerte, die nicht direkt vom Kleinanleger erworben werden, unterliegt, zu erkundigen, ob für dieses ein nach den

gesetzlichen Bestimmungen erstelltes Basisinformationsblatt zur Verfügung steht und dieses ebenfalls für die Entscheidung zur Investition heranzuziehen.

Der Inhalt dieses Basisprospekts ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerrechtlicher Hinsicht, insbesondere auch nicht als Anlageberatung im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes zu verstehen. Vor allem die persönlichen Verhältnisse potenzieller Anleger sind hierin unberücksichtigt. Die steuerrechtlichen Ausführungen im Basisprospekt sind bloß grundsätzlicher Natur. Es wird daher ausdrücklich empfohlen, vor jeder Anlageentscheidung individuelle Beratung durch eine Hausbank oder andere Berater, wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Finanzberater oder Rechtsanwälte einzuholen.

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, beziehen sich sämtliche Angaben dieses Basisprospekts oder etwaiger Nachträge zu diesem auf die zum Erstellungsdatum des Basisprospekts bzw. dieser Nachträge geltenden Verhältnisse, insbesondere auf die zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage und die vorherrschende Praxis der Rechtsanwendung, die sich jederzeit, auch zum Nachteil des Anlegers, ändern kann.

Im Falle eines Angebots von Wandelschuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sind vor jeder Anlageentscheidung – ungeachtet der Einholung sachverständiger Anlageberatung – insbesondere die jeweils maßgeblichen Anleihebedingungen samt den endgültigen Bedingungen heranzuziehen.

Der vorliegende Basisprospekt ist im Zusammenhang mit den jeweils geltenden Anleihebedingungen samt den Endgültigen Bedingungen zu lesen (vgl. Musterbedingungen in Abschnitt V dieses Basisprospekts). Ferner sollten Anleger, bevor sie sich für den Erwerb eines unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiers entscheiden, auch die in den Verweisangaben zu diesem Basisprospekt lesen (s. Abschnitt Verweisdokumentation). Jeder wichtige neue Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wandelschuldverschreibungen beeinflussen können und die vor dem Auslaufen der Angebotsfrist auftreten oder festgestellt werden, werden in einem Nachtrag zum Basisprospekt gemäß Art 23 PVO genannt und auf die gleiche Weise wie der Basisprospekt veröffentlicht.

Der Basisprospekt wurde von der FMA gemäß Art 20 PVO gebilligt.

VERWEISDOKUMENTATION

Der vorliegende Basisprospekt enthält Angaben, die mittels Verweis auf konkrete Teile der nachstehend genannten Dokumente inkorporiert werden:

- (1) Bericht der Bank Austria Wohnbaubank AG über das Geschäftsjahr 2018 („**Geschäftsbericht 2018**“) veröffentlicht am 5. April 2019
- (2) Bericht der Bank Austria Wohnbaubank AG über das Geschäftsjahr 2019 („**Geschäftsbericht 2019**“) veröffentlicht am 23. März 2020
- (3) Bericht der UniCredit Bank Austria AG über das Geschäftsjahr 2018 („**Geschäftsbericht 2018**“), veröffentlicht am 20. März 2019
- (4) Bericht der UniCredit Bank Austria AG über das Geschäftsjahr 2019 („**Geschäftsbericht 2019**“), veröffentlicht am 19. März 2020
- (5) Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG über das Euro Medium Term Note Programme zur Begebung von Notes einschließlich Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen vom 3. April 2020 veröffentlicht am 3. April 2020 („EMTN Basisprospekt vom 3. April 2020“)

Verfügbarkeit und Hinterlegung der Verweisdokumentation

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospektes sind die oben genannten Verweisdokumente über die folgenden Hyperlinks abrufbar:

Geschäftsbericht 2018 der Bank Austria Wohnbaubank AG
https://www.bankaustria.at/files/WBB_GB_2018.pdf

Geschäftsbericht 2019 der Bank Austria Wohnbaubank AG
https://www.bankaustria.at/files/WBB_GB_2019.pdf

Geschäftsbericht 2018 der UniCredit Bank Austria AG
https://www.bankaustria.at/files/GB2018_DE.pdf

Geschäftsbericht 2019 der UniCredit Bank Austria AG
https://www.bankaustria.at/files/GB2019_DE.pdf

EMTN Basisprospekt vom 3. April 2020 samt allfälliger Nachträge:
https://www.bankaustria.at/files/20200403_EMTN-BaseProspectus.pdf

Sämtliche Verweisdokumente wurden bei der FMA als Prospektaufsichtsbehörde im Zuge eines Prospektbilligungs- und/oder Prospektnotifikationsverfahrens hinterlegt. Der EMTN Basisprospekt vom 3. April 2020 wurde ferner der CSSF übermittelt und von dieser gebilligt.

Angaben aus den Verweisdokumenten, die im vorliegenden Basisprospekt nicht ausdrücklich als Fundstelle angeführt sind, sind für den Anleger nicht relevant.

Prospektrechtlich nicht relevante Teile der Verweisdokumente können ergänzend von allgemeinem Interesse für Anleger sein.

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Das diesem Basisprospekt zugrundeliegende Angebotsprogramm dient der Emission von Wandelschuldverschreibungen nach dem Bundesgesetz über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (StWbFG). Die Wandelschuldverschreibungen dieses Angebotsprogramms verbriefen neben Ansprüchen auf Zinsen und Kapitalrückzahlung das Recht auf Wandlung in Genussscheine der Emittentin. Die Begebung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt treuhändig für Rechnung der als Treugeberin handelnden UniCredit Bank Austria AG. Diese verwendet die unter diesem Angebotsprogramm erzielten und an sie weitergeleiteten Emissionserlöse ausschließlich für Zwecke der Förderung des Wohnbaus gemäß dem StWbFG. Die Emissionen unter diesem Programm sind plangemäß auf Angebote im Inland (Österreich) beschränkt. Ferner beabsichtigt die Emittentin während der (maximal einjährigen) Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts Wandelschuldverschreibungen unter diesem Angebotsprogramm nicht in einem den Gesamtgegenwert von 20 Millionen Euro überschreitenden Volumen öffentlich anzubieten. Aufgrund dessen ist der vorliegende Basisprospekt unter Anwendung von verhältnismäßigen Offenlegungsregelungen nach Art 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 und gemäß den Schemata der delegierten Verordnung (EU) 2019/980 in standardisierter Aufmachung und standardisierter Reihenfolge als so genannter „EU-Wachstumsprospekt“ erstellt. Die Bezeichnung „EU-Wachstumsprospekt“ ist eine aufsichtsrechtliche Vorgabe und lässt keinerlei Schlüsse auf ein in Folgejahren zu erwartendes oder seitens der Emittentin beabsichtigtes erhöhtes Emissionsvolumen zu.

II. ANGABEN ZUR EMITTENTIN, ZU DEN WERTPAPIEREN UND ZUM BASISWERT

1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte, Billigung durch die Kapitalmarktaufsichtsbehörde

1.1 Verantwortlichkeit

Die Bank Austria Wohnbaubank AG mit Sitz in 1020 Wien, Rothschildplatz 4, ist für die Angaben in diesem Abschnitt II verantwortlich.

1.2 Sorgfaltserklärung

Die Bank Austria Wohnbaubank AG erklärt, dass die Angaben in diesem Abschnitt II ihrem Wissen nach richtig sind und dass die Angaben keine Auslassungen enthalten, die die Aussage verzerren könnten.

1.3 Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

In diesen Prospekt wurden keine Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen aufgenommen.

1.4 Angaben Dritter

Soweit auf Angaben Dritter Bezug genommen ist und diese übernommen wurden (Quellenangaben), bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

1.5 Erklärungen zur Billigung und der Art des Prospekts

Der vorliegende Prospekt wurde von der FMA als der in Österreich gemäß PVO für Billigungen von Wertpapierprospekten zuständigen Behörde gebilligt. Die Billigung des Prospekts durch die FMA erfolgt nur nach den Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der PVO. Die Billigung sollte nicht als Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden. Die Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden; Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung der Wertpapiere für diese Anlage vornehmen. Der Prospekt ist als EU-Wachstumsprospekt gemäß Art 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt.

2. Strategie Leistungsfähigkeit und Unternehmensumfeld

2.1 Angaben zur Emittentin

- a) Die gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet Bank Austria Wohnbaubank AG.
- b) Die Emittentin ist im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 92498 b eingetragen und ist unter dem LEI (Legal Entity Identifier) mit der Nummer 549300ZQ6ICBM18UBN91 registriert.
- c) Die Emittentin wurde am 28.4.1994 in Wien (Österreich) gegründet und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- d) Die Emittentin wurde in Österreich als Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht gegründet. Der eingetragene Sitz der Emittentin ist Wien. Die Anschrift lautet: Rothschildplatz 4, 1020 Wien, Österreich
Telefon: +43 (0)50505 40304. Die Webseite der Emittentin lautet <https://www.bankaustria.at/wohnbaubank.jsp>. Die Angaben auf der Webseite sind, unbeschadet der über die Website der Emittentin abrufbaren Verweisdokumente (siehe Abschnitt Verweisdokumentation) nicht Teil des Prospektes.

2.1.1 Erklärung zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur

Seit dem letzten Bilanzstichtag (31.12.2019) traten keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin auf.

2.1.2 Finanzierung

Bis April 2016 erfolgte die Refinanzierung des von der Emittentin zum größten Teil in Form von fristenkonformen Widmungseinlagen getätigten Finanzierungsgeschäftes fast ausschließlich durch die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen. Die seit April 2016 aus der Ausgabe von treuhändig begebenen Wandelschuldverschreibungen resultierenden Emissionserlöse werden, ebenso wie künftige aus der Begebung von Wandelschuldverschreibungen zu erzielende Emissionserlöse, zur Gänze an die Treugeberin weitergeleitet. Der Emittentin steht als Einnahmequelle neben der Verzinsung ihres Eigenkapitals das Entgelt für ihre treuhändig ausgeübte Emissionstätigkeit zur Verfügung.

2.2 Überblick über die Geschäftstätigkeit

2.2.1 Strategie, Ziele

Strategie und Ziele der Emittentin bestimmen sich nach dem Geschäftsgegenstand der Emittentin. Dieser besteht in der Finanzierung von Wohnbauten sowie von sonstigen Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten gemäß § 1 Abs 2 Z 3 des Bundesgesetzes über die steuerlichen Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (StWbFG). Zu diesem Zweck werden von der Emittentin Wandelschuldverschreibungen treuhändig für Rechnung der UniCredit Bank Austria AG als Treugeberin begeben.

Die aus der treuhändigen Begebung der Wandelschuldverschreibungen erzielten Emissionserlöse werden an die Treugeberin mit der Verpflichtung weitergeleitet, diese Mittel an Kredit- und Darlehenskunden der UniCredit Bank Austria AG zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden sowie von sonstigen Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten zur Verfügung zu stellen und innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten der baulichen Maßnahmen zu verwenden (§ 1 Abs 2 Z 2 StWbFG). Im Falle einer Vermietung des aus diesen Mitteln errichteten Wohnhauses, darf die Miete jenen Betrag nicht übersteigen, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist (§ 1 Abs 2 Z 3 StWbFG).

Gemäß den Durchführungsrichtlinien des BMF zur steuerlichen Behandlung von Wohnbaubanken sind 80% der Emissionserlöse innerhalb von 3 Jahren bzw. 65% aller der Emittentin zur Verfügung stehenden Mittel, widmungsgemäß zu verwenden.

Für 2020 wird – nach Tilgung der letzten noch im Eigenbestand der Bank Austria Wohnbaubank AG befindlichen Emissionen mit 30.06.2020 – eine weitere Einschränkung der Bankkonzession angestrebt, sodass die Bestimmungen des § 3 Abs 6 BWG (ausschließlich treuhändige Emission von Wohnbauanleihen) zur Anwendung kommen. Damit kommt es zu einer wesentlichen Strukturbereinigung, mit der eine Verschlanung der Prozesse und eine weitere Reduktion des Risikos einhergeht. Neben der Verzinsung des Eigenkapitals wird sodann das Treuhändlerentgelt die einzige Einnahmequelle der Bank Austria Wohnbaubank AG sein. Die Rücklage für allgemeine Bankrisiken wird der neuen Risikosituation angepasst und entsprechend reduziert werden.

2.2.2 Haupttätigkeitsbereiche

Zur Erreichung des Geschäftszweckes und dem Betrieb der Haupttätigkeitsbereiche werden bzw. können von der Emittentin folgende Bankgeschäfte betrieben werden:

Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage eingeschränkt auf die Entgegennahme von Interbankengeldern (Einlagengeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 1 BWG).

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen im Zusammenhang mit der Errichtung und Verwertung von Wohnbauten, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft gemäß § 1 Abs 1 Z 8 BWG).

Die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen im Zusammenhang mit der Refinanzierung des Kreditgeschäftes gemäß § 1 Abs 2 StWbFG (Wertpapieremissionsgeschäft nach § 1 Abs 1 Z 9 BWG, ausgenommen die Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen). Die Refinanzierung des Wohnbaus erfolgt ausschließlich durch Weitergabe von Emissionserlösen in Form von Einlagen bei entsprechend konzessionierten Instituten der UniCredit-Gruppe für Zwecke einer widmungsgemäßen Kreditvergabe durch diese.

Die Ausgabe nicht fundierter, festverzinslicher Wertpapiere, insbesondere auch in Form von Wandelschuldverschreibungen (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft nach § 1 Abs 1 Z 10 BWG), zur Refinanzierung im Zusammenhang mit der Refinanzierung des Wohnbaus gemäß § 1 Abs 2 StWbFG. Die

Refinanzierung des Wohnbaus erfolgt ausschließlich durch Weitergabe von Emissionserlösen in Form von Einlagen bei entsprechend konzessionierten Instituten der UniCredit-Gruppe für Zwecke einer widmungsgemäßen Kreditvergabe durch diese.

Die Vermittlung von Geschäften nach § 1 Abs 1 Z 1 und Z 3 BWG (§ 1 Abs 1 Z 18 BWG) im Zusammenhang mit der Refinanzierung des Wohnbaus gemäß § 1 Abs 2 StWbFG.

Der Unternehmensgegenstand umfasst ferner

- Den Erwerb von Immobilien, Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten (einschließlich Superädifikaten und Baurechten), die Errichtung von Gebäuden, insbesondere von Wohnbauten auf diesen Grundstücken und die kommerzielle Nutzung dieser Grundstücke und grundstücksähnlichen Rechte und der Gebäude, vor allem durch gewerbliche Vermietung oder durch den Abschluss von Leasingverträgen;
- den Erwerb und die kommerzielle Nutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern, insbesondere durch gewerbliche Vermietung oder durch den Abschluss von Leasingverträgen, sowie die Übernahme von Eigen- und Fremddaten zur maschinellen Erfassung, Speicherung und Ausarbeitung, dies unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes;
- die Beteiligung an anderen Unternehmen aller Art, die Verwaltung dieser Beteiligungen und die Übernahme der Geschäftsführung, die Wahrnehmung und Durchführung der Leitung und Administration der Beteiligungsunternehmen sowie die Unterstützung dieser Unternehmen in allen Belangen ihrer Geschäftstätigkeit;
- Die Gesellschaft ist unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sind.

Die Emittentin beabsichtigt, den Unternehmensgegenstand auf das Wertpapieremissionsgeschäft zu beschränken (siehe näher Trendinformation Pkt 2.6).

2.2.3 Wichtigste Märkte

Als Spezialbank refinanziert die Emittentin ausschließlich Wohnbaufinanzierungen sowie sonstige Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten des österreichischen Markts; die Tätigkeit der Emittentin bezieht sich somit nur auf den österreichischen Markt.

2.3 Organisationsstruktur

2.3.1 Beschreibung der Emittentin innerhalb ihrer Gruppe

Die Emittentin gehört zur UniCredit-Gruppe; ihre Anteile werden zu 100% von der UniCredit Bank Austria AG gehalten, sodass deren Stellung in der UniCredit-Gruppe auch für die Emittentin maßgeblich ist. Die UniCredit Bank Austria AG ist als Universalbank in Österreich tätig. Sie ist einer der führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von rund 14% (Kredite gesamt) und 12% (Veranlagungen gesamt) per Dezember 2019³. Darüber hinaus hat sie Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit Gruppe in Zentral- und Osteuropa und an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.

Die Emittentin gehört als nachgeordnetes Kreditinstitut im Sinne des § 30 Abs 1 BWG der Kreditinstitutsgruppe der UniCredit Bank Austria AG an und wird in deren Konzernabschluss vollkonsolidiert. Die Emittentin ist als Spezialkreditinstitut ausschließlich am österreichischen Markt tätig. Vergleichbare Kreditinstitute gibt es in der UniCredit-Gruppe nicht.

³ Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der österreichischen Nationalbank, publiziert werden (<https://www.oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kreditinstitute/Gesch-fsstrukturdaten.html>).

2.3.2 Gruppenbezogene Abhängigkeit

Die Emittentin ist in ganz wesentlichem Ausmaß von der UniCredit Bank Austria AG und der UniCredit-Gruppe rechtlich und wirtschaftlich abhängig. Im Wesentlichen zeigt sich dies anhand der nachstehend genannten Umstände, wonach

- alle Anteile an der Emittentin im direkten und alleinigen Eigentum der UniCredit Bank Austria AG stehen,
- die Emittentin mit der UniCredit Bank Austria AG umfassende Vertragsbeziehungen unterhält,
- zwischen der Emittentin und der UniCredit Bank Austria AG ein Ergebnisabführungsvertrag besteht,
- die Emittentin die Wandelschuldverschreibungen treuhändig auf Rechnung der UniCredit Bank Austria AG emittiert
- und diese die Emissionserlöse zur Finanzierung von Bauvorhaben im Rahmen des geförderten Wohnbaus sowie von sonstigen Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten iSd StWbFG verwendet und
- sämtliche Mitglieder des Vorstandes und einige Mitglieder des Aufsichtsrats Dienstnehmer der UniCredit Bank Austria AG sind und einige Mitglieder des Aufsichtsrates Funktionen in einer mit der UniCredit Bank Austria AG im Konzern verbundenen Gesellschaft ausüben.

2.4 Investitionen

2.4.1 Investitionen seit 31.12.2019

Es wurden im laufenden Geschäftsjahr bis zum Datum dieses Basisprospektes keine wesentlichen Investitionen durchgeführt.

2.4.2 Wesentliche laufende und fest beschlossene Investitionen

Es wurden weder im Zeitraum der historischen Finanzinformationen noch im laufenden Geschäftsjahr bis zum Datum dieses Basisprospektes wesentliche Investitionen durchgeführt. Auch künftig sind keine wesentlichen Investitionen geplant.

2.5 Angaben zur Geschäfts- und Finanzlage

Die Geschäfts- und Finanzlage der Emittentin sind im Lagebericht zum Geschäftsbericht 2019 dargelegt. Er enthält insbesondere die für die Geschäfts- und Finanzlage der Emittentin wesentlichen Angaben zum Neuemissionsvolumen und zu dem im Umlauf befindlichen Volumen von Wandelschuldverschreibungen sowie zur Entwicklung der Betriebserträge und Betriebsaufwendungen. Die Angaben des Lageberichts aus dem Geschäftsbericht 2019 (Seiten 14 – 18) werden per Verweis in den Prospekt inkorporiert.

2.6 Trendinformationen

Das durch die Turbulenzen auf den Finanzmärkten beeinflusste Anlageverhalten der Investoren brachte seit dem Geschäftsjahr 2012 eine nur schwache Nachfrage nach Wandelschuldverschreibungen, sodass die Emissionsvolumina der Vorjahre nicht erreicht werden konnten. Auch im Geschäftsjahr 2019 ging der Absatz neuer Wohnbauwandelschuldverschreibungen neuerlich zurück. Aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus geht die Emittentin auch im Jahre 2020 weiterhin von einer eher mäßigen Nachfrage nach langfristigen Veranlagungen und somit von einem weiterhin gedämpften Anlegerinteresse an steuerlich begünstigten Wohnbauanleihen aus. Der Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe wird letztmals auch 2020 das Ergebnis stark negativ beeinträchtigen.

Durch die im Geschäftsjahr 2016 beschlossene Umstellung der Emissionstätigkeit auf ein Treuhandmodell mit der UniCredit Bank Austria AG beschränkt sich das Geschäftsrisiko der Emittentin für die Treuhandemissionen auf das Gestionsrisiko. Die Emittentin hat seit der Umstellung auf das Treuhandmodell Schuldverschreibungen ausschließlich auf Rechnung der UniCredit Bank Austria AG ausgegeben und beabsichtigt, auch zukünftig weder Schuldverschreibungen auf eigene Rechnung auszugeben noch sonstige Bankgeschäfte zu betreiben. Am 30.6.2020 werden die letzten, vor Umstellung auf das Treuhandmodell noch auf eigene Rechnung der Emittentin begebenen Emissionen zur Rückzahlung fällig. Es ist beabsichtigt, sodann die bestehende Bankkonzession und den satzungsgemäßen Unternehmensgegenstand auf den Betrieb von treuhändig durchgeführten Bankgeschäften nach § 1 Abs 1 Z 9 und Z 10 BWG (Wertpapieremissionsgeschäft und sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft) einzuschränken. Die satzungsgemäße Einschränkung des Unternehmensgegenstandes ist Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 3 Abs 6 BWG auf die Emittentin, wonach Kreditinstitute, die ausschließlich Schuldverschreibungen treuhändig für Rechnung anderer Kreditinstitute ausgeben, nicht als CRR-

Kreditinstitute gelten (§ 1a Abs 2 iVm Art 4 Abs 1 Nr 1 CRR) und auf diese Kreditinstitute bestimmte Kapitalpuffer- und Kapitalerhaltungsregelungen (s. im Einzelnen §§ 23 bis 24a BWG) keine Anwendung finden.

2.7 Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin veröffentlicht keine Gewinnprognosen und/oder Gewinnschätzungen.

3. Risikofaktoren bezogen auf die Emittentin

Allgemeine Hinweise

Unter diesem Punkt sind emittentenbezogene Risikofaktoren beschrieben, die nach Ansicht der Emittentin für die Investitionsentscheidung des Anlegers wesentlich sein können. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren beruht auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des in diesem Fall zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkung. Die Emittentin weist darauf hin, dass die nachfolgende Darstellung nicht abschließend ist, da sich weitere, auch nicht wesentlich erscheinende Risiken ergeben und verwirklichen können, deren Eintritt sich nachteilig auf die Emittentin, die Bewertung der Wandelschuldverschreibung und/oder auf die Anleger auswirken.

3.1 Risiken aufgrund der gesellschaftsrechtlichen und geschäftspolitischen Verbundenheit mit der Treugeberin

3.1.1 Risiko der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Treugeberin und ausreichender Sicherheiten

Die Emittentin ist auf mehrfache Weise von der Treugeberin und der Entwicklung deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage abhängig. Die Emittentin begibt die Wandelschuldverschreibungen treuhändig auf Rechnung der Treugeberin. Die Emittentin ist verpflichtet, die aus den Wandelschuldverschreibungen erzielten Erlöse an die Treugeberin zur Kredit- und Darlehensvergabe an Dritte für Zwecke des geförderten Wohnbaus iSd StWbFG weiterzuleiten. Die Treugeberin ist ihrerseits gegenüber der Emittentin verpflichtet, die Zinsen- und Tilgungszahlungen aus den Wandelschuldverschreibungen zu leisten und hierfür in ausreichender Höhe insolvenzfest (d.h. im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Treugeberin ein Absonderungsrecht der Emittentin begründende) Sicherheiten zu bestellen. Es besteht das Risiko, dass sich auch diese Sicherheiten nicht oder in nicht ausreichender Höhe verwerten lassen, sodass die Anleger dennoch keine oder keine vollständige Befriedigung ihrer Ansprüche aus den Wertpapieren erhalten. Ferner stehen die Absonderungsrechte an diesen Sicherheiten nur der Emittentin zu. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin selbst besteht daher auch das Risiko, dass trotz Verwertung dieser Sicherheiten die Ansprüche der Anleger nicht oder nicht vollständig befriedigt werden können.

Der Geschäftsverlauf der Emittentin und ihre Fähigkeit, ihre Verbindlichkeiten (Zinszahlungen, Tilgungszahlungen) gegenüber den Anlegern zu erfüllen, hängen daher ganz wesentlich davon ab, dass die Treugeberin ihrerseits ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin (Zinszahlungen, Tilgungszahlungen) erfüllt. Die Treugeberin ist als Universalbank, die vor allem in Österreich tätig ist, einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt, deren Verwirklichung die Fähigkeit der Treugeberin, ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin ordnungsgemäß zu erfüllen, wesentlich und nachhaltig beeinträchtigen würde. Ist aber die Treugeberin nicht in der Lage, ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin ordnungsgemäß zu erfüllen, besteht die Gefahr, dass auch die Emittentin ihre Verpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht ordnungsgemäß erfüllen kann. In einem solchen Fall besteht auch das Risiko, dass die Emittentin insolvent wird und die Anleger das von ihnen eingesetzte Kapital teilweise oder zur Gänze verlieren.

3.1.2 Risiko aufgrund der Abhängigkeit vom Kundenkreis der Treugeberin in ihrer Funktion als Vertriebspartnerin der Emittentin

Eine weitere Abhängigkeit der Emittentin besteht darin, dass sich ihre geschäftliche Tätigkeit im Wesentlichen auf den bestehenden Kundenkreis der Treugeberin, die auch maßgeblicher Vertriebspartner der Emittentin ist, bezieht. Risiken, die den Geschäftsverlauf und den Bestand des Kundenkreises der Treugeberin betreffen, können sich daher auch auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin nachteilig auswirken. Insbesondere ist eine Reduktion des Kundenkreises der Treugeberin oder ein Rückgang des von der Treugeberin erzielten Erfolges bei Vertrieb von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin mit dem Risiko eines entsprechenden Rückganges der Ertragslage der Emittentin verbunden.

3.1.3 Risiko aufgrund der Arbeitskräfteüberlassung durch die Treugeberin

Die Emittentin beschäftigt keine eigenen Angestellten, sondern es besteht eine Vereinbarung mit der Treugeberin, wonach deren Mitarbeiter teilweise für die Emittentin tätig sind. Die anteiligen laufenden Personalkosten der betroffenen Mitarbeiter werden von der Emittentin abgedeckt. Da die personellen Ressourcen der Emittentin von der Treugeberin abhängen, besteht das Risiko, dass die Emittentin bei Wegfall der Arbeitskräfteüberlassung kurzfristig Dienstnehmer zu für die Emittentin schlechteren Marktkonditionen einstellen muss.

3.1.4 Risiko aufgrund des beherrschenden Einflusses der Treugeberin

Die Treugeberin ist Alleinaktionärin der Emittentin. Nach österreichischem Recht besitzen Aktionäre mit einer qualifizierten Mehrheit umfassende Rechte in Bezug auf die strategische Ausrichtung einer Aktiengesellschaft. Die Interessen der Treugeberin können von jenen der Emittentin abweichen. Dies kann letztlich auch dazu führen, dass die Treugeberin weniger oder sogar keine Wandelschuldverschreibungen der Emittentin mehr anbietet, wodurch die Ertragslage der Emittentin entsprechend negativ beeinflusst wäre.

3.1.5 Risiko potenzieller Interessenskonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für die Treugeberin und/oder ihre Konzerngesellschaften

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin sind als leitende Angestellte für die UniCredit-Gruppe tätig. Aus dieser Tätigkeit können sich potenzielle Interessenskonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenskonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen der Treugeberin als deren unmittelbare Alleinaktionärin abweichen. Interessenskonflikte können dazu führen, dass die Organmitglieder nicht oder nur erschwert in der Lage sind, ausschließlich die Interessen der Emittentin wahrzunehmen. Die Tatsache, dass die Treugeberin den Emissionserlös zur Gänze mit der Widmung erhält, diese ihren Kredit- und Darlehensnehmern für Zwecke des Wohnbaus sowie von sonstigen Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten zur Verfügung zu stellen, kann, etwa im Falle widmungswidriger Verwendung, ebenfalls zu Interessenskonflikten führen. Letzteres könnte zu einem Wegfall der steuerlichen Begünstigung von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren führen, aufgrund des jährlichen Nachweises der widmungsgemäßen Mittelverwendung durch die Treugeberin kann der Eintritt dieses Risikos als gering eingeschätzt werden.

3.2 Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin

3.2.1 Risiko der Insolvenz der Emittentin

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin insolvent wird und über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Kommt es nicht zu einer Sanierung und wird das Insolvenzverfahren als Konkursverfahren geführt, kann der Anleger auf eine in der Regel verhältnismäßig geringe Konkursquote verwiesen werden. Im schlechtesten Fall kann dies den Totalverlust des investierten Veranlagungsbetrags bedeuten.

3.2.2 Liquiditätsrisiko

Die Emittentin muss innerhalb des anzuwendenden regulatorischen Rahmenwerks unter anderem dafür Sorge tragen, dass die Durchführung vorhersehbarer und unvorhersehbarer Geschäftsvorgänge hinsichtlich eingegangener Zahlungsverpflichtungen und vorhandener Zahlungsmittel, innerhalb der für Banken geltenden regulatorischen Vorgaben jederzeit gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang unterliegt die Emittentin dem Risiko, dass sie ihren anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann sowie dem Risiko, dass sie sich bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität oder diese nur zu erhöhten Marktzinsen beschaffen kann, und/oder dass Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt veräußert werden können.

Die Emittentin ist zur Beschaffung ausreichender Liquidität davon abhängig, dass die Treugeberin ihre gegenüber der Emittentin bestehende Verpflichtung zur Verschaffung ausreichender Liquidität zu erfüllen in der Lage ist. Somit besteht für die Emittentin das Risiko, dass die Treugeberin sich ihrerseits keine oder keine ausreichende Liquidität verschaffen kann (zum spezifischen Liquiditätsrisiko der Treugeberin insbesondere auch zum Risiko des Liquiditätstransfers innerhalb der Bank Austria Gruppe siehe Abschnitt III Punkt 3.2.1). Wenngleich eine Nichterfüllung zur Beschaffung ausreichender Liquidität durch die Treugeberin von der Emittentin nicht als

wahrscheinlich eingeschätzt wird, würde sich die Verwirklichung dieses Risikos auf die Gesamtheit der Verbindlichkeiten der Emittentin auswirken.

3.3 Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin

3.3.1 Risiko im Zusammenhang mit fehlerhaften internen Abläufen, externen Umständen und der Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern (operationales Risiko)

Es besteht das Risiko, dass sich bei der Emittentin bestehende interne Verfahren, Systeme und Prozesse als unsachgemäß oder mangelhaft erweisen oder Fehler aufweisen. Insbesondere können sich solche Mangelhaftigkeiten oder Fehler durch Störungen, Ausfälle und Unterbrechungen von Datenverarbeitungs- und Kommunikationseinrichtungen der Emittentin ergeben. Weitere derartige operationale Risiken können sich durch Fehlhandlungen des Managements der Emittentin ergeben sowie durch Fehlhandlungen von seitens der Treugeberin für die Abwicklung des Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellten Mitarbeitern. Diese operationalen Risiken bestehen auch, wenn Mitglieder des Managements oder zur Verfügung gestellte Mitarbeiter nicht mehr zur Verfügung stehen. Soweit sich derartige operationale Risiken im Zusammenhang mit der Begebung der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wandelschuldverschreibungen ergeben, werden diese von der Treugeberin gegenüber der Emittentin als deren Treuhänderin getragen. Unbeschadet dessen kann sich im Zusammenhang mit sonstigen Tätigkeiten der Emittentin (z.B. Erfüllung regulatorischer oder rechnungslegungsbezogener Vorgaben) ein operationales Risiko der Emittentin verwirklichen und die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen gegenüber den Inhabern der unter diesem Basisprospekt begebenen Wandelschuldverschreibungen zu erfüllen, erheblich beeinträchtigen.

3.3.2 Risiko der Nichterfüllung von Verpflichtungen durch sonstige Schuldner der Emittentin

Die Emittentin ist in ihrem Geschäftsbetrieb nicht nur vom Geschäftsverlauf der Treugeberin, sondern auch allgemein davon abhängig, dass ihre Schuldner ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin vollständig und bei Fälligkeit nachkommen. Es besteht das Risiko, dass Schuldner ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht, nicht vollständig oder nicht bei Fälligkeit erfüllen und die Emittentin dadurch auch ihre Verpflichtungen gegenüber den Inhabern der unter diesem Basisprospekt begebenen Wandelschuldverschreibungen nicht, nicht vollständig oder nicht bei Fälligkeit erfüllen kann. Neben Forderungen gegenüber der Treugeberin bestehen im wesentlichen Forderungen aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren. Ein Forderungsausfall aus derartigen Veranlagungen wird aufgrund der Bonität der jeweiligen Emittenten als gering eingeschätzt.

3.4 Risiko im Zusammenhang mit zukünftigen Änderungen der Rechtslage, der Rechtsprechung und/oder der Verwaltungspraxis

Die Geschäftsentwicklung der Emittentin und die Entwicklung ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage können durch zukünftige Änderungen von Gesetzen, der Rechtsprechung und/oder der Verwaltungspraxis negativ beeinflusst werden. Insbesondere eine Änderung der Steuerrechtslage sowie der Praxis der Abgabenbehörden, die die Grundlage für die steuerliche Begünstigung der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wandelschuldverschreibungen bilden, können sich nachteilig auf die Emittentin und ihr Geschäftsmodell bzw. auf die mit den Wandelschuldverschreibungen verbundenen Renditen auswirken.

4. Risiken bezogen auf das Wertpapier

Unter diesem Punkt sind wertpapierbezogene Risikofaktoren beschrieben, die nach Ansicht der Emittentin für die Investitionsentscheidung des Anlegers wesentlich sein können. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren beruht auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des in diesem Fall zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkung. Die Emittentin weist darauf hin, dass die nachfolgende Darstellung nicht abschließend ist, da sich weitere, auch nicht wesentlich erscheinende Risiken ergeben und verwirklichen können, deren Eintritt sich nachteilig auf die Emittentin, die Bewertung der Wandelschuldverschreibung und/oder auf die Anleger auswirken.

4.1 Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere im Zusammenhang mit der spezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin

4.1.1 Risiko der Abhängigkeit von der Bonität der Treugeberin

Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung begibt die Emittentin die Wandelschuldverschreibungen treuhändig für Rechnung der Treugeberin UniCredit Bank Austria AG. Die Emittentin ist als Treuhänderin verpflichtet, die aus der Emission der Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Mittel zum Zweck der Veranlagung nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (StWbFG) an die UniCredit Bank Austria AG weiterzuleiten. Die UniCredit Bank Austria haftet als Treugeberin gegenüber der Emittentin für die fristgerechten Zinsen- und Tilgungszahlungen aus den Wandelschuldverschreibungen und ist verpflichtet, die Emittentin hinsichtlich sämtlicher Aufwendungen und Risiken, die im Zusammenhang mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen entstehen, schad- und klaglos zu halten.

Die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Wandelschuldverschreibungen zu erfüllen, insbesondere die Zinsen- und Tilgungszahlungen an die Gläubiger zu leisten, hängt entscheidend davon ab, ob die UniCredit Bank Austria AG in der Lage ist, ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin zu erfüllen.

4.1.2 Risiko der mangelnden Besicherung

Die Ansprüche der Anleger aus den Wandelschuldverschreibungen bzw. der durch Wandlung der Wandelschuldverschreibungen bezogenen Genussrechte sind nicht, etwa durch Hypotheken oder andere dingliche oder persönliche Sicherheiten, besichert. Insbesondere besteht für die Ansprüche aus den Wandelschuldverschreibungen bzw. (nach deren Wandlung) aus den Genussscheinen sowie hinsichtlich des Genussrechtskapitals keine gesetzliche Einlagensicherung.

4.1.3 Risiko behördlicher Anordnungen im Falle krisenhafter Entwicklung der Emittentin (Bail-in)

Es besteht das Risiko des Eingriffs in bestehende Rechte des Anlegers aus den Wertpapieren durch deren Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin bei Anwendung von im BaSAG (nationale Umsetzung der BRRD) vorgesehenen Behördenbefugnissen.

Das auf die Emittentin anwendbare BaSAG sieht für Fälle der Sanierung und Abwicklung von Banken Instrumente zur Prävention, zur Frühintervention und zur Abwicklung vor. Im Abwicklungsfalle kann es bei Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung unter bestimmten Voraussetzungen zur Reduktion, dem gänzlichen Verlust sowie zur Eigenkapital-Umwandlung von Forderungen aus Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, kommen (Risiko der Herabschreibung oder Umwandlung der Wandelschuldverschreibungen), ebenso zu bestimmten sonstigen Änderungen der Wertpapierbedingungen, wie geänderten Zins- und Fälligkeitsterminen. Die durch Anordnung der Abwicklungsbehörde vorzusehende Abfolge der Herabschreibung und Umwandlung folgt gemäß einer gesetzlichen Reihenfolge, wobei in der Regel zunächst Aktienkapital, Eigenmittelinstrumente, Mezzaninkapital und nachrangige Verbindlichkeiten, sodann auch nicht gesicherte Verbindlichkeiten, und somit auch Wertpapiere, wie sie unter diesem Basisprospekt begeben werden, herangezogen werden können (sog. Verlusttragungskaskade; hierzu Punkt II. 6.1.16). Neben den Risiken der Herabschreibung und Umwandlung der Wertpapiere und geänderter Bedingungen besteht auch das Risiko, dass Anleger die Wertpapiere während eines Verfahrens zur Anwendung eines Instruments zur Gläubigerbeteiligung nicht oder nur zu einem deutlich schlechteren Kurs verkaufen können.

4.2 Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben

4.2.1 Risiko der langen Laufzeiten

Die Emittentin begibt unter diesem Basisprospekt Wandelschuldverschreibungen mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren. Insbesondere bei Erwerb fix verzinslicher Wandelschuldverschreibungen während einer Niedrigzinsphase besteht im Falle solcher langer Laufzeiten ein erhöhtes Zinsänderungs- und Kursrisiko.

Der Anleger hat vor dem Ende der Laufzeit keine Möglichkeit, durch ordentliche Kündigung der Wandelschuldverschreibungen das von ihm eingesetzte Kapital teilweise oder zur Gänze von der Emittentin zurück zu verlangen.

Sofern der Anleger ferner von seinem Recht auf Wandlung der Schuldverschreibungen in Genussrechte Gebrauch macht, wird der Emittentin das Kapital auf Unternehmensdauer, sodann allerdings mit dem (beidseitigen) Recht auf

Kündigung gemäß den Wertpapierbedingungen (Abschichtungsanspruch zum anteiligen Unternehmenswert) zur Verfügung gestellt. Der Anleger setzt in diesem Fall das Kapital als Wandlungspreis für die Genussrechte ein (Umtausch von je zehn Wandelschuldverschreibungen in einen Genussschein). Der Wert der Genussscheine (Beteiligung am Unternehmenswert der Emittentin, am Gewinn und am Liquidationsgewinn) hängt insbesondere von der Ertragslage der Emittentin ab und kann erheblich geringer sein als der Wandlungspreis. Ferner besteht im Falle einer Kündigung des Genussrechtes kein Anspruch auf Auszahlung eines bestimmten Mindestbetrages, sondern nur ein Anspruch auf Zahlung des anteiligen Unternehmenswertes. Infolge dieser Umstände besteht das Risiko, dass es zum teilweisen oder gänzlichen Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommt. Darüber hinaus besteht auch das Risiko, dass die Wandelschuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) die Genussrechte auch auf dem Sekundärmarkt nicht oder nicht zu den vom Anleger gewünschten Bedingungen und/oder Zeitpunkten veräußert werden können.

4.2.2 Risiko der Ertragsminderung aufgrund eines Höchstzinssatzes

Wird bei Wandelschuldverschreibungen für variabel verzinsten Zinsperioden ein Höchstzinssatz („Cap“) festgelegt, kann der variable Zinssatz niemals über den Cap hinaus steigen. Es besteht daher das Risiko, dass der Gläubiger der Wandelschuldverschreibung nicht von einer günstigeren, über den Höchstzinssatz hinausgehenden Entwicklung des Referenzzinssatzes profitieren kann und die Rendite der Wandelschuldverschreibungen daher beträchtlich niedriger ausfallen kann als jene ähnlich ausgestatteter Wandelschuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz.

4.2.3 Risiko einer negativen Rendite bei variabler Verzinsung ohne Mindestzinssatz

Wird bei Wandelschuldverschreibungen für variabel verzinsten Zinsperioden kein oder kein ausreichend hoher Mindestzinssatz („Floor“) festgelegt, so besteht das Risiko, dass sich im Falle eines Absinkens des Referenzzinssatzes der variable Zinssatz so weit verringert, dass der Anleger aus den Zins- und/oder Tilgungszahlungen unter Berücksichtigung des von ihm bezahlten Ausgabepreises insgesamt keine positive Rendite erzielt, obwohl das Kapital der Wandelschuldverschreibungen zur Gänze zum Nennbetrag zurückgezahlt wird.

4.3 Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben

4.3.1 Risiken aufgrund der Wandlung der Wertpapiere

Die mit Emission einer Wandelschuldverschreibung nach dem StWbFG verbundene steuerliche Behandlung der Erträge ermöglicht eine verbesserte Rendite für den Anleger. Die Ausübung des Wandlungsrechts durch den Anleger ist jedoch aufgrund des Wandlungsverhältnisses von 10:1 (10 Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100 berechtigen zur Wandlung in ein Stück Genussschein im Nennbetrag von EUR 100) mit einem hohen wirtschaftlichen Risiko des Wertverlustes des investierten Kapitals verbunden und sollte nur nach sorgfältiger Prüfung unter Beiziehung eines steuerlichen und rechtlichen Beraters erwogen werden. Aufgrund des Wandlungsverhältnisses von 10:1 besteht im Wandlungsfall das an Sicherheit grenzende Risiko, dass die Wandlung nicht nur unmittelbar im Wandlungszeitraum, sondern auch auf längere Sicht zu einem wirtschaftlich weit schlechteren Veranlagungsergebnis führt, als im Falle der Nicht-Ausübung des Wandlungsrechts und der Kapitalrückzahlung (Tilgung) zum Ende der Laufzeit der Wandelschuldverschreibung.

Nach erfolgter Wandlung der Wandelschuldverschreibungen in Genussscheine nehmen deren Inhaber in gleicher Weise wie Aktionäre der Emittentin an Verlusten der Emittentin teil. Inhaber von Genussrechten tragen daher das Risiko einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Im Falle der Liquidation der Emittentin sind die Inhaber der Genussrechte Aktionären der Emittentin gleichgestellt und nehmen am Verlust der Emittentin in voller Höhe teil. Ansprüche der Genussscheininhaber (wie allfällige noch nicht ausgezahlte Gewinnanteile und Beteiligung am Liquidationsgewinn) dürfen im Falle der Liquidation der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger der Emittentin beglichen werden. Es besteht somit das Risiko, dass die Inhaber von Genussrechten keinen Gewinn erzielen und darüber hinaus auch das von ihnen eingesetzte Kapital teilweise oder zur Gänze verlieren.

4.3.2 Risiken aufgrund von Marktstörungen und regulatorischen Änderungen von Referenzzinssätzen

Bei Wandelschuldverschreibungen mit variabler Verzinsung oder mit fix und variabler Verzinsung besteht das Risiko von Marktstörungen mit der Folge, dass Referenzzinssätze, die dem variablen Zinssatz zugrunde liegen, teilweise nicht mehr oder in geänderter Weise oder gar nicht fortgeführt werden. Derartige Marktstörungen könnten

somit entweder zu einer verzögerten Berechnung des variablen Zinssatzes führen, bis ein den Endgültigen Bedingungen oder den Anleihebedingungen entsprechender Ersatz (Referenzzinssatz/Indikator) gefunden und/oder errechnet wurde. Durch eine infolge von Marktstörungen verzögerte Berechnung des dem variablen Zinssatz zugrunde liegenden Referenzzinssatzes können sich nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und den Zeitpunkt der Zinszahlungen ergeben.

Derartige oder andere nachteilige Auswirkungen können auch durch Änderungen von Referenzwerten aufgrund bestehender oder künftiger Regularien, wie etwa der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 („Referenzwertverordnung“) oder anderer geänderter Rahmenbedingungen und Initiativen in Bezug auf Referenzzinssätze eintreten. Die Referenzwertverordnung sieht vor, dass natürliche oder juristische Personen, die in der Europäischen Union angesiedelt sind und die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwertes ausüben („Administratoren“), eine Zulassung und/oder Registrierung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen haben. Beaufsichtigte Unternehmen – zu denen die Emittentin als Kreditinstitut zählt – dürfen einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten in der Europäischen Union verwenden, wenn der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in der Europäischen Union angesiedelt und in das nach der Referenzwertverordnung zu führende Register eingetragen ist, oder wenn es ein Referenzwert ist, der in dieses Register eingetragen ist. Bei Wandelschuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt mit variabler Verzinsungskomponente begeben werden, finden Euribor-Referenzzinssätze Anwendung, die von EMMI, einem zugelassenen und eingetragenen Administrator, bereitgestellt werden. Es besteht das Risiko, dass der Administrator nicht mehr die Voraussetzungen erfüllt, um eine Registrierung nach der Referenzwertverordnung aufrecht zu erhalten. Dies kann dazu führen, dass ein alternativer Referenzwert anstelle des nicht mehr bereit gestellten Referenzwerts heranzuziehen ist und sich dies nachteilig auf den Marktpreis und die Liquidität der Wertpapiere und/oder die Zins- und Tilgungszahlungen aus den Wertpapieren auswirkt.

4.4 Risiken betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere

4.4.1 Marktpreisrisiken

Der Markt für von österreichischen Wohnbaubanken und anderen Kreditinstituten begebene Wandelschuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) Genussscheine kann volatil, d.h. schwankend sein. Er wird von volkswirtschaftlichen Faktoren und dem Marktumfeld in Österreich, sowie in unterschiedlichem Umfang von Faktoren wie beispielsweise dem Marktumfeld, Zinssätzen und Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Ländern beeinflusst. Diese Volatilität kann sich nachteilig auf den Kurs und den Wert der Wandelschuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) der Genussscheine auswirken, wobei diese volkswirtschaftlichen Faktoren und das Marktumfeld auch nachteilige Auswirkungen auf eine variable Verzinsung haben können. Der Marktwert von treuhändig begebenen Wandelschuldverschreibungen wird durch die Kreditwürdigkeit der Treugeberin und der Emittentin sowie durch eine Anzahl von zusätzlichen Faktoren, wie dem Marktzins, dem Marktumfeld, der Inflationsrate und der Restlaufzeit der Wandelschuldverschreibungen bestimmt. Der Kurs, zu dem die Wandelschuldverschreibungen vor deren Fälligkeit oder die im Falle einer Wandlung, stattdessen erhaltenen Genussscheine über den Sekundärmarkt verkauft werden können, kann im Vergleich zum Kurs, zu dem der jeweilige Anleger die Wandelschuldverschreibungen ursprünglich gekauft hat, stark abweichen. Es besteht auch das Risiko, dass der Anleger die Wandelschuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) die Genussscheine nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu den von ihm gewünschten Bedingungen veräußern kann.

4.4.2 Risiken in Bezug auf die Preisbildung

Wenn der jeweilige Preis, zu dem der Anleger ein Wertpapier erwirbt, gegenüber einer anderen am Markt angebotenen Veranlagungsmöglichkeit mit vergleichbarer Ausgestaltung höher ist (negativer Marktwert), führt dies – sofern der Anleger bei Erwerb dieser vergleichbaren Veranlagung keine entsprechenden anderen Kosten zu tragen hat – zu einer vergleichsweise verminderten Rendite.

4.4.3 Risiko aus der Differenz zwischen An- und Verkaufspreisen

Anleger, die Wandelschuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit verkaufen möchten, tragen neben dem allgemeinen Sekundärmarktrisiko fallender Kurse auch das Risiko einer verminderten Rendite, die sich aus der Differenz von in der Regel höheren An- zu niedrigeren Verkaufskursen ergibt (Spanne zwischen ‚Ask-‘ und ‚Bid-Kurs‘); das heißt, dass das jeweilige Wertpapier nicht um denselben Preis, sondern nur zu einem um diese Spanne verminderten Preis wieder verkauft werden kann. Anleger können daher eine positive Rendite bei Verkauf der

Wertpapiere erst ab einer Kurssteigerung zumindest in Höhe der zwischen An- und Verkaufspreisen jeweils bestehenden Spanne erzielen.

4.4.4 Risiko durch die mangelnde Handelbarkeit

Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt kann zum Beispiel dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere verkaufen kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Verkaufsantrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt sodass der Verkauf nicht oder nur auf einem deutlich niedrigeren Niveau abgewickelt werden kann. Aufgrund der Abhängigkeit von Marktnachfrage und Angebot und der durchschnittlichen Emissionsvolumina von unter diesem Basisprospekt begebenen Wandelschuldverschreibungen ist nicht gesichert, dass sich ein liquider Sekundärmarkt entwickelt. Es ist nicht beabsichtigt, die Wandelschuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) die Genussscheine zum Handel an einem geregelten Markt an der Börse zuzulassen, weshalb die Wahrscheinlichkeit, dass sich für die Wandelschuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) für die Genussscheine ein liquider Sekundärmarkt entwickelt, auch aus diesem Grund gering ist.

Die Emittentin und die Treugeberin haben keine Verpflichtung übernommen, für einen liquiden Handel mit den Wandelschuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) der Genussscheine zu sorgen (kein Market-Making). Es besteht daher für den Anleger das Risiko, dass er die Wandelschuldverschreibungen bzw. (nach Wandlung) die Genussscheine nicht, nicht zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem von ihm erwarteten Preis veräußern kann.

4.4.5 Risiken in Bezug auf die Besteuerung der Wertpapiere

Der Erwerb der unter diesem Basisprospekt begebenen Wandelschuldverschreibungen, der Bezug von Genussscheinen infolge einer Wandlung der Wandelschuldverschreibungen sowie der Bezug von Zahlungen aus den genannten Wertpapieren (Zinsen, Tilgung, Gewinnanteile) unterliegen bei den Anlegern in Abhängigkeit von ihren individuellen steuerlichen Gegebenheiten unterschiedlichen steuerlichen Qualifikationen und Steuerrechtsfolgen. Angaben zur Besteuerung, wie sie nach Ansicht der Emittentin in Bezug auf die Wandelschuldverschreibungen und, im Falle einer Wandlung, in Bezug auf die Genussrechte, Anwendung finden, sind in der Wertpapierbeschreibung dieses Basisprospekts und in den Bedingungen zur Wandelschuldverschreibung enthalten. Diesen Angaben liegt insbesondere die steuerliche Qualifikation zugrunde, dass die Wandelschuldverschreibungen ein Recht auf Bezug eines steuerlichen Substanzgenussrechts gewähren und als Wandelschuldverschreibungen im Sinne des § 2 Z 1 StWbFG steuerbegünstigt sind. Es besteht das Risiko, dass durch eine hiervon abweichende Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden oder durch eine zukünftige Änderung der Rechtslage die Zeichnung treuhändig begebener Wandelschuldverschreibungen und/oder die Zinszahlung an die Wandelschuldverschreibungsinhaber und/oder (nach Wandlung) die Zahlung von Gewinnanteilen auf Genussrechte, anders – auch zum Nachteil der Wandelschuldverschreibungsinhaber bzw. (nach Wandlung) der Genussrechtsinhaber – besteuert werden.

5. Interessen an der Emission Beteiligter und Gründe für das Angebot

5.1 Interessen an der Emission Beteiligter

Die Emittentin begibt die Wertpapiere im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit. Soweit Vertriebspartner in die Platzierung der Wertpapiere eingebunden sind, können diese eine Vertriebsprovision erhalten und haben auch diese ein wirtschaftliches Interesse an der Emission (vgl auch Punkt 7.5).

Neben der Emittentin hat die UniCredit Bank Austria AG als Treugeberin und Alleinaktionärin der Emittentin ein Interesse an der Emission, da der Emissionserlös zur Gänze an die Treugeberin weitergeleitet wird, um diesen ihren Kredit- und Darlehensnehmern für Zwecke des Wohnbaus zur Verfügung zu stellen.

Dessen ungeachtet bestehen keine Interessenkonflikte von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die für das Angebot der Wandelschuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind.

Wenn bei einer Emission unter diesem Basisprospekt weitere Interessen Beteiligter auftreten sollten, wird dies in Punkt D der Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.2 Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, Kosten

Der von der Bank Austria Wohnbaubank AG aus der treuhändigen Begebung der Wandelschuldverschreibungen erzielte Emissionserlös wird zur Gänze an die Treugeberin weitergeleitet. Die Treugeberin ist verpflichtet, diese Mittel an Kredit- und Darlehenskunden zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden sowie von sonstigen Maßnahmen zur Erschließung und zur Förderung von Wohngebieten zur Verfügung zu stellen und innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten der baulichen Maßnahmen zu verwenden (§ 1 Abs 2 Z 2 StWbFG). Im Falle einer Vermietung des aus diesen Mitteln errichteten Wohnhauses, darf die Miete jenen Betrag nicht übersteigen, der für die Zuerkennung von Mitteln aus der Wohnbauförderung maßgebend ist (§ 1 Abs 2 Z 3 StWbFG).

Das Angebot dient dazu, die für die vorstehenden Maßnahmen erforderlichen Mittel zu generieren.

Angaben über geschätzte Nettoerlöse und Gesamtkosten finden sich unter Punkt D der jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren.

5.3 Weitere Angaben nach Anh 27 Punkt 1.8 der DeIVO (EU) 2019/980

Nicht anwendbar.

6. Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere

Dieser Abschnitt enthält wichtige Angaben über die Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere gemäß Anhang 27 Abschnitt 3 der PVO. Vertraglich verbindlich sind jedoch ausschließlich die jeweiligen Anleihebedingungen einer Emission samt deren Endgültigen Bedingungen (s. Abschnitt V).

6.1 Angaben zu den Wertpapieren

6.1.1 Art der Wertpapiere

Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt angeboten werden, sind übertragbare, handelbare Wertpapiere im Sinne des Art 4 Abs 1 Nr 44 der Richtlinie 2014/65/EU. Sie verbriefen entweder fixe oder variable oder zunächst fixe und sodann variable Zinsansprüche sowie in jedem dieser Fälle Rückzahlungsansprüche zum Nennbetrag. Aufgrund der schuldrechtlichen Natur dieser Ansprüche zählen die Wertpapiere zur Kategorie der Schuldverschreibungen. Darüber hinaus verbriefen die Wertpapiere ein Recht des Wertpapierinhabers, anstelle der Rückzahlung des geleisteten Nennbetrags den Umtausch in Genussrechte der Emittentin gemäß einem zuvor bestimmten Umtauschverhältnis zu begehren (Wandlungsrecht des Gläubigers). Aufgrund dieses zusätzlich verbrieften Gestaltungsrechts zählen die Wertpapiere somit ferner zur Kategorie der Wandelschuldverschreibungen.

Angaben zur internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) finden sich unter Punkt A der jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren.

6.1.2 Anwendbares Wertpapierrecht zur Schaffung der Wertpapiere

Die Wandelschuldverschreibungen werden nach den Bestimmungen des österreichischen Wertpapierrechts geschaffen.

6.1.3 Berechtigte und Art der Verbriefung

Die Wertpapiere werden als auf Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen begeben und gemäß § 24 lit b DepG zur Gänze durch veränderbare Sammelurkunden verbrieft und vertreten, die die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitglieds und eines Prokuristen der Bank Austria Wohnbaubank AG tragen. Ein Anspruch auf Ausföhlung von Anleihestücken besteht nicht.

6.1.4 Währung

Sämtliche unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wandelschuldverschreibungen lauten auf die Währung Euro (EUR).

6.1.5 Rang

Bei den Wandelschuldverschreibungen handelt es sich um direkte, unbedingte, nicht nachrangige, unbesicherte unter einander gleichrangige, nicht fundierte Wertpapiere.

6.1.6 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, Beschränkungen, Ausübung der Rechte

Die Wandelschuldverschreibungen verbriefen vermögensrechtliche Forderungs- und Gestaltungsrechte (Zinszahlungs- und Kapitalrückzahlungsansprüche sowie Wandlungsrechte). Der jeweilige konkrete Inhalt der verbrieften Rechte ergibt sich aus der jeweiligen Sammelurkunde und den zugehörigen Bedingungen.

Die Ausübung und Abrechnung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte (Depotgutschriften) erfolgt gemäß den Geschäftsbedingungen der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank (i.e. gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zugelassener Zentralverwahrer). Sämtliche im Zusammenhang mit den Wertpapieren vorzunehmende Gutschriften (insb. Zinszahlungen, Tilgungszahlungen und Wertpapierbuchungen) erfolgen über Zwischenschaltung der für die jeweiligen Anleger depotführenden Stellen (z.B. „Hausbank“ des Anlegers).

Die Rechtsausübung ist an die durch den Zentralverwahrer (OeKB CSD GmbH) vermittelte Innehabung des Wertpapiers geknüpft.

6.1.7 Angaben zur Verzinsung

Die Wandelschuldverschreibungen werden auf Grundlage des ausstehenden Nominales verzinst. Sie sind entweder mit einem fixen oder einem variablen Zinssatz oder mit einer Kombination von fixer und variabler Verzinsung ausgestattet. Die Zinsen sind nachträglich für die jeweils in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinsperioden und den dort festgelegten Zinszahlungstagen zur Zahlung fällig („Kupontermine“).

Fix verzinsliche Wandelschuldverschreibungen können mit nur einem über die gesamte Laufzeit festgelegten fixen Zinssatz ausgestattet sein (fix verzinsliche Wandelschuldverschreibungen) oder mit steigender und/oder fallender fixer Verzinsung während bestimmter Zinsperioden (Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen).

Variabel verzinsten Wandelschuldverschreibungen knüpfen an den jeweiligen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor-Referenzzinssatz, wie er am Tag der Zinssatzfestsetzung quotiert wird, an. Mögliche Euribor-Laufzeiten werden für eine Woche sowie für eine, drei, sechs und zwölf Monate verlautbart. Eine Kombination von variablen mit fix verzinsten Zinsperioden ist möglich.

Im Falle fix verzinslicher Wandelschuldverschreibungen erfolgt die Berechnung der Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr auf Basis kalendermäßig/kalendermäßig (d.h. die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode wird exakt gezählt und folglich die Monate entsprechend ihrer jeweiligen Anzahl der Tage mit 28, 29 (Schaltjahr), 30 oder 31 Zinstagen angerechnet; ganze Jahre werden mit 365 oder 366 (Schaltjahr) Tagen erfasst).

Im Falle von variabel sowie fix und variabel verzinslicher Wandelschuldverschreibungen erfolgt die Berechnung der Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr auf Basis kalendermäßig/360 (d.h. die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode wird exakt gezählt und folglich die Monate entsprechend ihrer jeweiligen Anzahl der Tage mit 28, 29 (Schaltjahr), 30 oder 31 Zinstagen angerechnet; ganze Jahre werden mit 360 Tagen erfasst).

Die vertraglich ausschließlich verbindlichen detaillierten Informationen zur Zinsschuld, deren Fälligkeit und – im Falle variabler Verzinsung – zum Referenzzinssatz sind in den §§ 2, 5 und 9 der jeweiligen Anleihebedingungen und in den Endgültigen Bedingungen dargestellt (s. Abschnitt V Muster Anleihebedingungen und Punkt B. der Endgültigen Bedingungen).

Soweit Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, teilweise oder zur Gänze eine variable Verzinsung aufweisen, wird als Referenzzinssatz ein Euribor-Referenzzinssatz herangezogen. Euribor-Referenzzinssätze werden von European Money Markets Institute (EMMI) mit Sitz in 56, Avenue des Arts, 1000 Brussels unter Heranziehung tatsächlich durchgeführter Transaktionen und subsidiär aufgrund interner Modelle und Expertenschätzungen bereitgestellt (sog. „Hybridmethode“). EMMI ist zugelassener und in das Register der ESMA nach Art 36 BMR (Benchmarks Regulation) eingetragener Administrator.

6.1.8 Fälligkeit und Tilgung

Die Rückzahlung des Kapitals aus den Wandelschuldverschreibungen (Tilgung) erfolgt zum Rückzahlungstermin. Dieser wird vor der erstmaligen Ausgabe der jeweiligen Wandelschuldverschreibung festgelegt und in den

Wertpapierbedingungen angegeben. Gutschriften erfolgen über die jeweilige für den Inhaber der Wandelschuldverschreibungen depotführende Bank. Die Kapitalrückzahlungen erfolgen zu 100% des Nennwerts.

Eine Tilgung findet nicht statt, sofern der Anleger von seinem Recht auf Wandlung der Wandelschuldverschreibungen in Genussrechte Gebrauch macht (s. Punkt 9.1.5.7 und § 10 der jeweiligen Anleihebedingungen).

6.1.9 Rendite

Die Rendite ist der in Prozent ausgedrückte, auf Jahresbasis umgerechnete Ertrag einer Kapitalanlage. Die jeweilige Rendite der Wandelschuldverschreibungen errechnet sich aus (i) deren Kupon (ii) der (Rest)Laufzeit (iii) sowie dem jeweiligen – veränderlichen – Emissionskurs.

Die Rendite, berechnet nach der ‚Methode ICMA‘, ermittelt die Effektivverzinsung von Anleihen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen. Unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Zinsverrechnung werden dabei die für einen Tag angefallenen (Stück-)Zinsen dem Kapital zugeschlagen und am nächsten Tag wieder verzinst.

Der Erstausgabekurs wird vor dem Angebotsbeginn ermittelt und ist den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die Rendite zu Angebotsbeginn lässt nicht auf zukünftige Renditen schließen.

Wandelschuldverschreibungen, die variabel verzinste Perioden aufweisen, ermöglichen keine ausreichenden Berechnungsparameter für eine Ex-ante-Berechnung der Rendite, daher entfällt in den jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen die diesbezügliche Angabe.

Weiters ergibt sich die Rendite für den Anleger im Fall der Wandlung der Wandelschuldverschreibungen aus der Gewinnentwicklung der Emittentin. Im Fall der Wandlung erhält der Anleger für je zehn Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100,- ein Stück auf den Inhaber lautenden Genussschein der Emittentin im Nennbetrag von EUR 100,- der einen Anspruch auf einen Gewinnanteil (wie in § 11 der jeweiligen Anleihebedingungen näher erläutert; s. Abschnitt V) gewährt. Aufgrund der nicht vorhersehbaren Höhe eines etwaigen Gewinnanteils ist die Errechnung einer Rendite aus den Genussrechten im Vorhinein nicht möglich.

6.1.10 Vertretung der Anleihegläubiger

Die Vertretung der Anleihegläubiger als Schuldtitelinhaber und eine die Anleger vertretende Organisation sind vertraglich nicht vorgesehen.

Gesetzliche Fälle gemeinsamer Vertretung der Rechte von Besitzern auf Inhaber lautender Teilschuldverschreibungen und Verfahrensordnungen zu Gläubigerversammlungen regeln das Kuratorenrecht 1874 und das Kuratorenrecht 1877.

6.1.11 Organbeschlüsse

In der 40. ordentlichen Hauptversammlung vom 7. Juni 2018 wurde der Vorstand der Emittentin zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen mit Wandlungsmöglichkeit in Genussrechte der Gesellschaft im Nominale von bis zu EUR 500.000.000,- ermächtigt. Die jeweils aktuellen Beschlussdaten des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin sind den jeweiligen Endgültigen Bedingungen in Punkt A. zu entnehmen.

6.1.12 Emissionstermine

Die Emittentin gibt Wertpapiere unter diesem Basisprospekt treuhändig für die UniCredit Bank Austria AG und in Abstimmung mit dieser nach Einschätzung der jeweiligen Marktgegebenheiten. Die Wertpapiere werden jeweils als Daueremissionen ohne Angabe einer Zeichnungsfrist, in der Regel bis zur Platzierung des Emissionsvolumens begeben.

6.1.13 Beschränkungen der Übertragbarkeit

Es liegen keine Beschränkungen in Bezug auf die freie Übertragbarkeit der Wandelschuldverschreibungen vor. Hiervon unberührt bleiben etwaige, nach den Bestimmungen eines anderen Landes bestehende Verkaufs- oder Vertriebsbeschränkungen (siehe Abschnitt „Wichtige Hinweise, Verkaufsbeschränkungen“).

6.1.14 Steuerhinweise

a) Warnhinweise

Warnhinweis gemäß Anhang 27 Pkt 3.1.14 DelVO (EU) 2019/980: Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaates der Emittentin (i.e. Österreich) könnte sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Steuergesetzgebung im Zeitverlauf auch geändert werden kann.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Interessierten Anlegern wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung der Erträge aus den Wertpapieren im Einzelfall beraten zu lassen und sich auch insgesamt über die steuerlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen eines Investments in die Wandelschuldverschreibungen samt allfälliger Wandlung in Genussrechte zu informieren.

b) Angaben zur Besteuerung nach österreichischem Recht

Die Wandelschuldverschreibungen der Emittentin entsprechen den Auflagen des "Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus", BGBl. Nr. 253/1993, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 157/2015.

Zählen die laufenden Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen beim Anleger zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank im Ausmaß bis zu 4% des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) auf diese Kapitalerträge abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten. Diese steuerliche Begünstigung sollte auch für die im Wege der Wandlung angeschafften Genussscheine gelten, wobei es dafür noch keine gesicherte Rechtsmeinung bzw. veröffentlichte Aussagen der Finanzverwaltung gibt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltung bzw. Gerichte eine andere Auffassung vertreten werden.

6.1.15 Anbieter

Wertpapiere, die unter Verwendung dieses Prospekts begeben werden, werden von der Emittentin angeboten und/oder können darüber hinaus von einem oder mehreren der in Abschnitt IV und/oder den Endgültigen Bedingungen unter Punkt D 21 und/oder Punkt D 23 genannten Finanzintermediären angeboten werden.

6.1.16 Potenzielle Auswirkungen im Abwicklungsfall der Emittentin nach BRRD

Die Richtlinie 2014/59/EU (BRRD) legt den Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen fest. Sie ist in Österreich im Wesentlichen durch das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG) StF BGBl. I Nr. 98/2014 in innerstaatliches Recht umgesetzt. Da die Emittentin ein Kreditinstitut ist, sind die Bestimmungen der BRRD bzw. des BaSAG für den Fall, dass die Emittentin von einem Ausfall als betroffen oder bedroht zu betrachten ist, anzuwenden. Nach den Regelungen des BaSAG kann es im Zuge eines Abwicklungsverfahrens zum Einsatz von Abwicklungsinstrumenten kommen. Das wichtigste Abwicklungsinstrument im BaSAG ist das sogenannte „Bail-in“. Damit soll gewährleistet werden, dass zunächst die Gesellschafter (z.B. die Aktionäre) und die ungesicherten Gläubiger für Verluste und Kosten der Stabilisierung des abzuwickelnden Institutes aufkommen müssen. Beim „Bail-in“ werden einerseits bestehende Anteile der Aktionäre des Kreditinstitutes entweder prozentuell reduziert oder gänzlich abgeschrieben, andererseits müssen Gläubiger teilweise oder zur Gänze auf ihre Forderungen verzichten und erhalten dafür gegebenenfalls Eigentumsrechte (i.e. Gesellschafterstellung) am Kreditinstitut. Diese Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital dient der Rekapitalisierung der Bank. Das „Bail-in“ unterscheidet verschiedene Gläubigergruppen. Während einige Gläubiger vollständig vom „Bail-in“ ausgeschlossen sind, werden die anderen nach einer genau definierten Reihenfolge (so genannte „Verlusttragungskaskade“ oder „Haftungskaskade“) herangezogen. Die Verlustübernahme erfolgt stufenweise, d.h., die Gläubiger der nächsten Stufe werden erst dann herangezogen, wenn die Ansprüche der vorangegangenen Gläubigerstufe nicht ausreichen, um die Verluste zu decken.

Ansprüche der Gläubiger aus Wandelschuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, sind gemäß der nachstehenden Reihenfolge der Verlustzuweisung unter Stufe 6 einzuordnen:

1. Stufe: Inhaber des harten Kernkapitals (Aktionäre) der Emittentin (höchstes Verlustrisiko)
2. Stufe: Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (z.B. Additional-Tier1-Emissionen)
3. Stufe: Inhaber von Instrumenten des Ergänzungskapitals (z.B. Ergänzungskapitalanleihen, Genussrechte)
4. Stufe: Inhaber unbesicherter, nachrangiger Finanzinstrumente und Forderungen (z.B. nachrangige Schuldverschreibungen)
5. Stufe: Inhaber „nicht bevorrechtigter“ vorrangiger Schuldtitel (z.B. „Senior non-preferred“-Anleihen), die gesetzlich vorgegebene Kriterien erfüllen. Diese Schuldtitel haben eine ursprüngliche vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr, dürfen keine eingebetteten Derivate umfassen und selbst keine Derivate sein. Zudem wird in den Vertragsunterlagen und gegebenenfalls im Prospekt im Zusammenhang mit ihrer Emission ausdrücklich auf ihren niedrigeren Rang im Konkursverfahren hingewiesen.
6. Stufe: Inhaber von sonstigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Schuldtiteln und Forderungen. Hierzu zählen die Ansprüche aus Wandelschuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt angeboten werden, ebenso wie Ansprüche aus sonstigen Inhaberschuldverschreibungen, strukturierten Anleihen (wie etwa Indexzertifikaten), Derivaten sowie nicht gedeckten Einlagen über EUR 100.000,- von Großunternehmen.
7. Stufe: Inhaber von durch die Einlagensicherung nicht gedeckten Einlagen über EUR 100.000,- von Privatpersonen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen („bevorzugte Einlagen“).

Die in der Reihenfolge der Verlustzuweisung angeführten Beispiele dienen der leichteren Nachvollziehbarkeit, sie lassen keine Rückschlüsse auf die tatsächlich bestehenden Gläubigergruppen der Emittentin zu. Ferner hängt die konkrete Zuordnung zur einer Verlusttragungsstufe immer von der einzelfallbezogenen Produktausgestaltung ab. Im Einzelfall kann die Abwicklungsbehörde – abgesehen von den gesetzlichen Ausnahmen – gewisse Bankverbindlichkeiten, die gemäß BaSAG dem „Bail-in“ unterliegen, von der Gläubigerbeteiligung vollständig oder teilweise ausnehmen, wobei kein Gläubiger im Rahmen eines Bail-in-Verfahrens schlechter gestellt werden darf als bei einem regulären Insolvenzverfahren. Die Anwendung des Bail-in-Instruments kann für Anleger zum Teilverlust oder im äußersten Fall zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

6.1.17 Angaben zu derivativen Wertpapieren

Nicht anwendbar.

7. Angebot und Zulassung zum Handel

7.1 Konditionen des öffentlichen Angebots

7.1.1 Angebotskonditionen

Die Bedingungen, die das wertpapierrechtlich verbrieftes Vertragsverhältnis zwischen der Emittentin und den Inhabern der Wandelschuldverschreibung (Gläubiger) regeln, sind in Abschnitt V dieses Basisprospekts als Muster der Anleihebedingungen und Muster der Endgültigen Bedingungen ersichtlich. Im Falle einer Emission unter diesem Basisprospekt werden die Bedingungen je nach Produktgruppe und konkreten Ausstattungsmerkmalen erstellt und dem Anleger zur Verfügung gestellt.

7.1.2 Gesamtemissionsvolumen

Die unter diesem Basisprospekt treuhändig zu begebenden einzelnen Emissionen von Wandelschuldverschreibungen werden in der Regel unter Angabe des von der Emittentin festgelegten Emissions-/Angebotsvolumens, zu dem die Platzierung erfolgen soll, angeboten, wobei das Emissionsvolumen auch als Maximalvolumen festgelegt werden kann (siehe hierzu die Angaben in Punkt A der jeweiligen Endgültigen Bedingungen zur Emission). In Punkt A der Endgültigen Bedingungen kann die Möglichkeit zur Aufstockung des jeweiligen Emissionsvolumens vorgesehen sein. Das jeweils aktuelle Nominale einer Emission ergibt sich aus der veränderbaren Sammelurkunde oder dem Fortsetzungsblatt zur Sammelurkunde. Die Höhe des Gesamtnominales der Wandelschuldverschreibungen, die begeben wurden, wird nach Ende der Ausgabe festgestellt. Ferner wird das endgültige Volumen einer Emission nach den Bestimmungen des § 24 KMG zum Emissionskalender gemeldet.

7.1.3 Angebotsfrist und Antragsverfahren

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere werden als Daueremissionen begeben. In Punkt A der Endgültigen Bedingungen wird der Beginn des Angebotes für die jeweilige Emission festgelegt. Ein Angebot endet, wenn das festgelegte maximale Emissionsvolumen von Anlegern gezeichnet wurde, spätestens zum jeweiligen Laufzeitende; ebenso wenn der Prospekt seine Gültigkeit nach Art 12 PVO verliert, sofern kein Folgeprospekt das Angebot und seine Bedingungen rechtswirksam inkorporiert. Neuerliche Angebote derselben Wertpapiere sind möglich.

Die Emittentin behält sich vor, das Angebot jederzeit, ohne Angabe von Gründen aufgrund ihrer eigenen autonomen Entscheidung auch vorzeitig zu beenden.

Die Platzierung der Wandelschuldverschreibungen erfolgt überwiegend durch die UniCredit Bank Austria AG (zur Zustimmung zur Prospektverwendung durch andere Finanzintermediäre siehe Abschnitt IV). Potenzielle Anleger werden eingeladen, Angebote zum Erwerb der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere zu stellen bzw. die Wertpapiere zu zeichnen. Die Angebote der Anleger werden im Wege der Zuteilung der Wertpapiere und durch die entsprechende Wertpapierabrechnung angenommen. Eine Annahmepflicht der Emittentin besteht nicht.

Im Falle von Abweichungen des Antragsverfahrens sind diese in Punkt E. der Endgültigen Bedingungen angegeben.

7.1.4 Möglichkeit zur Reduzierung von Zeichnungen und Erstattung zu viel gezahlter Beträge

Die Emittentin beabsichtigt, allen Zeichnern den von ihnen gezeichneten Betrag an Wandelschuldverschreibungen in vollem Ausmaß zuzuteilen. Die Zuteilungen erfolgen nach der Reihenfolge des Einlangens der Zeichnungen. Die Emittentin hat sich das Recht vorbehalten, die Zeichnung vorzeitig zu beenden. Sofern Anleger einen zu hohen Betrag gezahlt haben, erfolgt die Rückerstattung dieser Beträge – sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht Abweichendes festgelegt wird – durch eine Rückabwicklung (Rückbuchung) im Wege der depotführenden Banken. Sollte ein anderer oder besonderer Modus für die Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge Anwendung finden, wird dieser in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt C.19 und/oder E.30 angegeben.

7.1.5 Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Der erforderliche Mindestzeichnungsbetrag in Euro ist in Punkt A der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Ein Höchstbetrag der Zeichnung ist nicht vorgesehen.

7.1.6 Methoden und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 650/1987 vertreten. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung und Ausfolgung von Anleihestücken besteht nicht. Die Anteilverschaffung an der Sammelurkunde („Lieferung“) erfolgt für den Anleger im Wege seines depotführenden Kreditinstitutes. Bei Zahlung des gesamten auf die gezeichneten Wandelschuldverschreibungen entfallenden Ausgabepreises zuzüglich der seit dem Beginn des Zinsenlaufes bis zum Zeichnungstag aufgelaufenen Stückzinsen wird in der Folge die entsprechende Anzahl von Wandelschuldverschreibungen auf das Wertpapierdepot des Zeichners bei seinem depotführenden Kreditinstitut gutgebucht. Gutschriften der Zins- und Tilgungszahlungen erfolgen auf Basis der jeweiligen Anleihebedingungen und Endgültigen Bedingungen im Wege des für den Anleger depotführenden Kreditinstituts.

7.1.7 Bekanntgabe des Angebotsergebnisses

Der jeweilige Erstausgabepreis wird vor Angebotsbeginn innerhalb der Bandbreite gem. Punkt 7.4.1 festgelegt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.8 angegeben. Der Erstausgabepreis und das endgültige Emissionsvolumen sind dem Emissionskalender nach § 23 Abs 1 KMG zu entnehmen.

7.1.8 Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten

Grundsätzlich bestehen an den unter diesem Basisprospekt treuhändig zu begebenden Wertpapieren keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte. Es steht der Emittentin frei, hinsichtlich bestimmter Emissionen unter diesem Basisprospekt einen bloß eingeschränkten Kreis an potenziellen Anlegern zur Stellung eines Anbots zum Erwerb bzw. zur Zeichnung zuzulassen. Die Ausübung dieses Rechtes steht im alleinigen Ermessen der Emittentin.

7.2 Verteilungs- und Zuteilungsplan

Unbeschadet der Einhaltung aller etwaigen anwendbaren Verkaufsbeschränkungen und der Beachtung aller auf den Vertrieb der Wertpapiere anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen beabsichtigt die Emittentin grundsätzlich allen Zeichnern am österreichischen Kapitalmarkt den von ihnen gezeichneten Betrag an Wandelschuldverschreibungen in vollem Ausmaß zuzuteilen und keine Beschränkung auf bestimmte Investorengruppen vorzunehmen. Die Zuteilungen erfolgen nach der Reihenfolge des Einlangens der Zeichnungen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.

7.3 Verfahren zur Meldung über Zuteilungen und Handelsaufnahme vor Meldung

Ein Meldeverfahren vor Zuteilung von Wertpapieren ist nicht vorgesehen. Die Zuteilung von Wertpapieren und die Kenntnis hiervon erfolgt für den Anleger im Wege der jeweiligen depotführenden Bank (Wertpapierabrechnung). Zur möglichen Handelszulassung siehe Punkt 7.6.

7.4 Preisfestsetzung

7.4.1 Methode der Preisfestsetzung

Die Preisfestsetzung erfolgt durch die Emittentin in Abhängigkeit von der Marktlage. Der Erstausgabepreis, der bis zur Erstvaluta Gültigkeit hat, sowie alle weiteren Ausgabepreise werden mindestens 97% des Nennwertes und maximal 108% des Nennwertes betragen. Der Erstausgabepreis ist in Punkt A der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Berechnung des Ausgabepreises erfolgt unter Zugrundelegung der laufzeitkonformen Kosten für Kapitalveranlagungen, die die UniCredit-Gruppe jeweils am österreichischen Kapitalmarkt zu zahlen hat. Aus diesem Grund wird der Ausgabepreis laufend angepasst. Die während der Angebotsfrist festgelegten Ausgabepreise werden nach Beendigung der Angebotsfrist veröffentlicht.

Der aktuelle Ausgabepreis kann jederzeit in den Filialen der UniCredit Bank Austria angefragt werden.

7.4.2 Kosten und Steuern

Beim Erwerb von Wandelschuldverschreibungen werden dem Zeichner der Wandelschuldverschreibungen von der Emittentin keine Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt. Der jeweilige Anbieter kann dem Zeichner der Wandelschuldverschreibungen ein Agio in Rechnung stellen.

7.5 Platzierung und Übernahme

7.5.1 Koordinatoren des Angebots

Der Vertrieb der Wertpapiere erfolgt in Österreich in der Regel über die in Abschnitt IV Punkt 2.1 angeführten Finanzintermediäre. Die jeweiligen Angaben zu emissionspezifischen Finanzintermediären sind Punkt D der Endgültigen Bedingungen zu entnehmen (siehe Abschnitt V Muster Endgültige Bedingungen). Im Falle künftiger weiterer Finanzintermediäre werden diese auf der Website der Emittentin genannt (siehe näher Abschnitt IV Punkt 2.2).

7.5.2 Zahl- und Verwahrstellen

Gemäß § 6 der jeweiligen Anleihebedingungen sind die UniCredit Bank Austria AG (Rothschildplatz 1, 1020 Wien) und deren Filialen Hauptzahl- und Umtauschstelle. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Wandelschuldverschreibungen depotführende Bank. Als Verwahrstelle der jeweiligen Sammelurkunde fungiert die OeKB CSD GmbH (österreichische Wertpapiersammelbank und Zentralverwahrer nach DepG).

7.5.3 Übernahmezusagen

Unbeschadet der treuhändigen Haftung der UniCredit Bank Austria AG gegenüber der Emittentin (siehe hierzu § 7 der Anleihebedingungen, Abschnitt V) bestehen keine bindenden Zusagen oder Vereinbarungen zur Übernahme der Wandelschuldverschreibungen oder deren Platzierung. Sollten derartige Zusagen oder Vereinbarungen in Hinkunft abgegeben bzw. abgeschlossen werden, wird dies dem Abschnitt D der jeweiligen endgültigen Bedingungen zu entnehmen sein. Soweit UniCredit Bank Austria oder andere Finanzintermediäre, die mit

Zustimmung der Emittentin den Prospekt verwenden, in den Vertrieb eingebunden werden, können diese auf Provisionsbasis tätig werden.

7.5.4 Emissionsübernahmevertrag

Sofern ein Emissionsübernahmevertrag geschlossen wird, wird hierauf in Abschnitt D der jeweiligen endgültigen Bedingungen hingewiesen.

7.6 Zulassung zum Handel

7.6.1 Antrag auf Handelszulassung / Einbeziehung zum Handel

Unbeschadet des Rechts der Emittentin auf Antragstellung zur Zulassung der Wandelschuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt oder zur Einbeziehung zum Handel an einem MTF (s. jeweils § 15 der Muster Anleihebedingungen in Abschnitt V) ist eine derartige Antragstellung bzw. Einbeziehung derzeit von der Emittentin nicht beabsichtigt.

7.6.2 Derzeitiger Handel von Wandelschuldverschreibungen der Emittentin an KMU-Wachstumsmärkten, MTFs

Trifft nicht zu.

7.6.3 Market Maker

Trifft nicht zu.

7.6.4 Emissionspreis

Der Erstausgabepreis ist in Punkt A der jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

8. Erklärung und Angaben nach Art 19 iVm Anh 11 PVO

8.1 Erklärung zum Geschäftskapital

Die Emittentin erklärt, dass das Geschäftskapital ihrer Auffassung nach für ihre derzeitigen Bedürfnisse jedenfalls für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Billigung des Basisprospekts ausreicht.

8.2 Kapitalausstattung und Verschuldung

Fremdkapital in EUR	per 29.02.2020
Summe Verbindlichkeiten (kurzfristig)	304.160.523,95
Garantiert	0,00
Besichert	48.500.000,00
Nicht garantiert / nicht besichert	255.660.523,95
hievon Treuhandverbindlichkeiten	201.986.294,79
Summe Verbindlichkeiten (langfristig)	803.261.200,00
Garantiert	0,00
Besichert	0,00
Nicht garantiert / nicht besichert	803.261.200,00
hievon Treuhandverbindlichkeiten	803.261.200,00
Summe Verbindlichkeiten	1.107.421.723,95
Eigenkapital in EUR	per 29.02.2020
Gezeichnetes Kapital	18.765.960,00
Gesetzliche Rücklagen	73.951,88
Andere Rücklagen	24.745.333,28
Fonds für allgemeine Bankrisiken	8.669.941,40
Summe Eigenmittel (inkl. Ergänzende Eigenmittel)	52.255.186,56

Nettoverschuldung kurz- und langfristig in EUR (basierend auf Restlaufzeiten)	per 29.02.2020
A. Zahlungsmittel	0,00
B. Zahlungsmitteläquivalent	5.971.300,13
C. Mittel aus Wertpapieren	0,00
D. Liquidität (A+B+C)	5.971.300,13
E. Kurzfristige Forderungen	347.602.577,14
hievon Treuhandforderungen	201.986.294,79
F. Verbindlichkeiten Kreditinstitute (täglich fällig)	0,00
G. Kurzfristige Positionen der nicht kurzfristigen Verbindlichkeiten (current portion of non current debt)	381.121.300,00
H. Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	-77.211.140,65
I. Kurzfristige Verbindlichkeiten (F+G+H)	303.910.159,35
J. Kurzfristige Nettoverschuldung (I-E-D)	-49.663.717,92
K. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit (> 1 Jahr)	0,00
L. Verbriefte Verbindlichkeiten (Restlaufzeit > 1 Jahr)	781.344.300,00
M. Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0,00
N. Langfristige Verschuldung (K+L+M)	781.344.300,00
O. Langfristige Nettoverschuldung (J+N)	731.680.582,08

Es bestehen keine Eventualverbindlichkeiten der Emittentin.

Seit dem letzten Bilanzstichtag (31.12.2019) gab es keine wesentlichen Änderungen bei der Kapitalausstattung und Verschuldung der Emittentin.

9. Angaben zum Basiswert

Die Angaben zum Basiswert der Wandelschuldverschreibungen unter diesem Punkt sind entsprechend der Gliederung des in Anhang 18 zur delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 vorgesehenen Schemas erstellt.

Diese Angaben enthalten unter anderem auch Mindestinformationen über das vertragliche Rechtsverhältnis zwischen der Emittentin einerseits und den Inhabern aus den jeweiligen Wandelschuldverschreibung bzw. – im Falle der Wandlung – den Inhabern aus den jeweils zu begebenden Genussscheinen. Für den jeweiligen verbindlichen Vertragsinhalt einer Emission sind demgegenüber allein die jeweiligen konkreten Anleihe- und – im Falle der Wandlung – die jeweiligen Genussscheinbedingungen einer Emission maßgeblich (siehe hierzu die Musterbedingungen Abschnitt V zu diesem Basisprospekt).

9.1 Beschreibung des zu Grunde liegenden Basiswerts

9.1.1 Art und Gattung des Basiswerts

Den Basiswert der Wandelschuldverschreibung bilden als Inhaberpapiere verbrieft, aktienähnlich ausgestaltete Genussscheine nach § 174 Abs 3 AktG, die im Falle der Ausübung des Wandlungsrechts von der Emittentin begeben werden.

Bei den in den Genussscheinen verbrieften Genussrechten handelt es sich um Kapital,

- (a) das eingezahlt ist und der Emittentin seitens der Genussscheininhaber auf Bestehensdauer zur Verfügung gestellt wird,
- (b) das von der Emittentin sowie vom Genussscheininhaber jährlich zum 31. Dezember unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten gekündigt werden kann. Im Falle der Kündigung steht dem Genussscheininhaber ein Abschichtungsanspruch in Höhe des anteiligen Unternehmenswertes zu.
- (c) dessen Erträge gewinnabhängig sind, wobei als Gewinn das unternehmensrechtliche Ergebnis des Geschäftsjahres (Jahresgewinn) nach Rücklagenbewegung anzusehen ist,

- (d) das wie Aktienkapital bis zu vollen Höhe am Verlust teilnimmt,
- (e) das mit dem Anspruch auf Beteiligung am allfälligen Liquidationsgewinn verbunden ist; dieser ist zwischen den Aktionären, Partizipationsscheininhabern und den Genussscheininhabern im selben Verhältnis wie der laufende Gewinn aufzuteilen. Die Ansprüche der Genussscheininhaber sind gleichrangig mit jenen der Aktionäre und der Partizipationsscheininhaber, jedoch nachrangig gegenüber den sonstigen Gläubigern der Emittentin,
- (f) das mit dem Recht verbunden ist, im Anschluss an jede ordentliche Hauptversammlung der Emittentin eine schriftliche Berichterstattung durch den Vorstand der Emittentin über die Ergebnisse der Hauptversammlung und die jeweilige wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zu verlangen und in den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie in die Gutachten über den Unternehmenswert Einsicht zu nehmen,
- (g) das keine darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht und die Rechte auf Antragstellung in der Hauptversammlung, auf die Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und auf Bezug von jungen Aktien gewährt.

9.1.2 Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Genussscheine geschaffen werden

Im Fall der Wandlung der Wandelschuldverschreibungen werden Genussrechte nach § 174 Abs 3 AktG geschaffen.

9.1.3 Verbriefung der Wertpapiere

Die Genussscheine sind Inhaberpapiere und werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 650/1987 vertreten, die die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitglieds und eines Prokuristen der Bank Austria Wohnbaubank AG trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung und auf Ausfolgung von Genussrechten besteht nicht.

9.1.4 Währung der Emission

Im Falle der Ausgabe von Genussscheinen der Emittentin lauten diese auf Euro.

9.1.5 Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen dieser Rechte, und Verfahren zur Ausübung dieser Rechte

9.1.5.1 Anspruch auf Gewinnanteil

i) Fester Termin, ab dem die Gewinnanteilsberechtigung entsteht

Die Gewinnanteile der Genussscheininhaber sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig. Sie werden bei einer der unter § 6 der Anleihebedingungen genannten Zahl- und Umtauschstelle gegen Einreichung des jeweiligen Erträgnisscheines ausgezahlt.

ii) Verjährungsfrist für den Verfall der Gewinnanteilsberechtigung und Angabe des entsprechenden Begünstigten

Gewinnanteile der Genussscheininhaber, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklagen der Emittentin.

iii) Dividendenbeschränkungen und Verfahren für gebietsfremde Wertpapierinhaber

Trifft nicht zu.

iv) Dividendensatz bzw. Methode der Gewinnanteil-Berechnung, Häufigkeit und Art der Zahlungen

Die Höhe der Gewinnanteile der Genussscheininhaber wird nach Feststellung des Jahresgewinns nach Rücklagenbewegung über Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung beschlossen und jährlich ausgezahlt.

9.1.5.2 Stimmrechte

Die Genussscheine gewähren kein Stimmrecht und kein Recht auf Antragstellung in der Hauptversammlung, auf Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen oder auf Bezug von jungen Aktien.

9.1.5.3 Bezugsrechte bei Angeboten zur Zeichnung von Wertpapieren derselben Gattung

Die Genussscheine gewähren keine Bezugsrechte bei Angeboten zur Zeichnung von Wertpapieren derselben Kategorie.

9.1.5.4 Recht auf Beteiligung am Gewinn des Emittenten

Die Genussscheine gewähren den Anspruch auf einen Gewinnanteil wie in Punkt 9.1.5.1 beschrieben.

9.1.5.5 Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös

Im Fall der Liquidation haben die Genussscheininhaber Anspruch auf Beteiligung am allfälligen Liquidationsgewinn. Dieser ist zwischen den Aktionären, den Partizipationsscheininhabern und den Genussscheininhabern im selben Verhältnis wie der laufende Gewinn aufzuteilen. Die Ansprüche der Genussscheininhaber sind gleichrangig mit jenen der Aktionäre und der Partizipationsscheininhaber, jedoch nachrangig gegenüber den sonstigen Gläubigern der Emittentin.

9.1.5.6 Tilgungsklauseln

Die Genussscheine werden auf Bestehensdauer der Emittentin begeben. Im Fall der Liquidation haben die Genussscheininhaber Anspruch auf Beteiligung am allfälligen Liquidationsgewinn. Das Genussrechtsverhältnis kann von der Emittentin sowie vom Genussscheininhaber aber jährlich zum 31. Dezember unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten, sohin jährlich spätestens bis zum 30. September, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung steht dem Genussscheininhaber ein Abschichtungsanspruch in Höhe des anteiligen Unternehmenswertes zu, ebenso wie er im Falle einer Liquidation zum Zeitpunkt des Kündigungstermins bestünde (siehe näher § 11 der Anleihebedingungen; Abschnitt V des Basisprospekts).

9.1.5.7 Wandelbedingungen

Eine Ausübung des Wandlungsrechts hat zur Folge, dass die Rechte aus den Wandelschuldverschreibungen (Ansprüche auf Zinsen und auf Rückzahlung des Kapitals) erlöschen und der Anleger stattdessen Genussscheine erhält (siehe §§ 10 bis 14 der jeweiligen Anleihebedingungen). Im Fall einer solchen Wandlung in Genussscheine endet auch die Treuhandschaft der Emittentin (siehe § 7 Abs 4 der Anleihebedingungen). Dies bedeutet insbesondere, dass die Treugeberin UniCredit Bank Austria AG gegenüber der Emittentin nicht mehr für Ansprüche haftet, die nach erfolgter Wandlung aus den Genussscheinen zustehen. Eine Ausübung des Wandlungsrechtes kann jeweils bis spätestens 3 Kalendermonate vor dem Stichtag der Wandlung, sohin spätestens bis zum Ablauf des 30. September des Vorjahres, der Emittentin mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden; in diesem Fall wird die Wandlung zum 1. Jänner des Folgejahres wirksam. Die Wandlungserklärung ist doppelt auszustellen und ist für den Gläubiger bindend. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Genussscheine umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind; weitere Voraussetzungen enthält § 10 der jeweiligen Anleihebedingungen. Mitteilungen an die Inhaber von Genussscheinen erfolgen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (s. näher § 11 der jeweiligen Anleihebedingungen).

9.1.6 Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Genussrechte geschaffen werden sollen, Emissionstermin

Die ordentliche Hauptversammlung vom 7. Juni 2018 hat den Vorstand der Emittentin ermächtigt, 5.000.000 Stück Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 AktG im Nennbetrag von je EUR 100,- unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auszugeben. Dabei ist mit je zehn Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100,- das Umtauschrecht auf einen auf den Inhaber lautenden Genussschein im Nennbetrag von EUR 100,- verbunden. Die weiteren Bedingungen der Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen wurden durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt. Die Ausgabe von Genussscheinen wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen. Die Ermächtigung zur Ausgabe der Wertpapiere durch die 40. ordentliche Hauptversammlung vom 7. Juni 2018 oder die Ermächtigung durch eine folgende außerordentliche oder ordentliche Hauptversammlung, ebenso die jeweiligen

Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin werden in Punkt A.13 der jeweiligen endgültigen Bedingungen angegeben.

9.1.7 Ort und Zeitpunkt der erfolgten bzw. noch zu erfolgenden Zulassung der Papiere zum Handel

Ein Antrag auf Zulassung der Genussscheine zum Handel zu einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten ist nicht vorgesehen.

9.1.8 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Bei den Genussscheinen der Emittentin handelt es sich um Inhaberpapiere, die keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Übertragbarkeit unterliegen. Hiervon unberührt bleiben allfällige Verkaufsbeschränkungen im Falle der Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften einer anderen als der österreichischen Rechtsordnung.

9.1.9 Übernahmerechtliche Bestimmungen nach österreichischem Recht

Die in Österreich geltenden Regelungen des Übernahmerechts (ÜbG idgF) finden auf Beteiligungspapiere Anwendung; das sind börsennotierte Aktien, sonstige übertragbare börsennotierte Wertpapiere mit Gewinn- und Substanzbeteiligung sowie nicht notierte Wertpapiere, sofern diese zum Erwerb notierter Wertpapiere berechtigen. Der Geltungsbereich des Übernahmegesetzes stellt auf öffentliche Angebote zum Erwerb von Beteiligungspapieren ab, die von einer Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland ausgegeben wurden und an einer österreichischen Börse zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind. Die Emittentin hat weder Beteiligungspapiere im übernahmerechtlichen Sinne begeben, noch sind ihre Aktien an einer österreichischen (oder ausländischen) Börse zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen. Es existieren keine auf die Emittentin und ihre Aktien anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften zu Übernahmen, die eine Übernahme behindern könnten.

9.1.10 Öffentliche Übernahmeangebote von Seiten Dritter in Bezug auf das Eigenkapital der Emittentin, die während des letzten oder im Verlauf des derzeitigen Geschäftsjahres erfolgten

Trifft nicht zu.

9.1.11 Auswirkungen der Ausübung des Wandlungsrechts und eines möglichen Verwässerungseffekts für die Aktionäre sowie vergleichende Angaben zu Gewinnanteil und Ausgabekurs

Der diesem Prospektabschnitt zugrundeliegende Anhang der PVO sieht unter anderem vergleichende Angaben zu Aktienkapital- und Stimmrechtsanteilen vor, die sich aus Änderungen dieser Anteilsverhältnisse bei öffentlichen Angeboten von Aktien und damit verbundenen Kapitalerhöhungen darstellen lassen (Punkt 1.11 Anh 18 PVO). Diese Angaben sind auf Angebote der unter diesem Prospekt zu begebenden Wertpapiere nicht unmittelbar anwendbar. Nachstehend werden daher Angaben zu ähnlichen Aspekten dargelegt, die auf Fälle der Ausübung von Wandlungsrechten aus den Wandelschuldverschreibungen der Emittentin und auf Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln zutreffen:

Da die Genussrechte einen Anspruch auf einen Gewinnanteil in prozentmäßig gleicher Höhe wie die auf die Aktien der Emittentin ausgeschüttete Dividende gewähren, kommt es für bestehende Aktionäre und Partizipationsscheininhaber der Emittentin im Fall der Wandlung der Wandelschuldverschreibungen und der daraus resultierenden Schaffung von Genussrechten zu einem Verwässerungseffekt.

Als Verwässerungsschutz der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen sehen die Anleihebedingungen, jeweils in § 12 Abs 1, vor, dass im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln der Wandlungspreis nicht ermäßigt wird, sondern sich die Emittentin stattdessen verpflichtet, den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen, wenn die Wandlung durchgeführt wird, so viele zusätzliche Genussscheine zu verschaffen, dass die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen so gestellt werden, als hätten sie das Wandlungsrecht zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt. Bruchteile von Genussscheinen werden bei der Ausübung des Wandlungsrechtes nicht verschafft. Die Hauptzahlstelle wird sich bemühen, einen etwaigen Spitzenbetrag auf Rechnung der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen zu verkaufen oder zuzukaufen. § 12 Abs 2 der Anleihebedingungen sieht vor, dass eine Ermäßigung des Wandlungspreises unter sinngemäßer Anwendung des § 8a Abs 1 AktG zu erfolgen hat. § 12 Abs 3 der Anleihebedingungen enthält die Verpflichtung der Emittentin, die getroffenen Maßnahmen zur Sicherung des Verwässerungsschutzes, den Stichtag, ab dem diese Maßnahmen gelten, und gegebenenfalls die gemäß Absatz 1 erhöhte Anzahl der Genussscheine, die zu liefern sind, bzw. den ermäßigten Wandlungspreis unverzüglich nach erfolgter Bestimmung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" bekannt zu machen (siehe hierzu insgesamt Abschnitt V.1 'Muster Anleihebedingungen').

Die endgültigen Bedingungen enthalten in Punkt C.20 eine Angabe zur prozentuellen Veränderung des Gewinnanteils aller zum Zeitpunkt des jeweiligen Angebotes einer Wandelschuldverschreibung bestehenden Aktionäre und Partizipationsscheininhaber zu deren (fiktiven) prozentuellen Gewinnanteil, der sich ergeben würde, wenn das Gesamtnominale der jeweiligen Wandelschuldverschreibung (ohne allfällige Aufstockung) durch Ausübung aller darin verbrieften Umtauschrechte in Genussscheine der Emittentin gewandelt würde (**Verwässerungseffekt des Gewinnanteils bestehender Aktionäre bei Ausübung der Wandlungsrechte**). Der Angabe liegt die Annahme zugrunde, dass die bestehenden Aktionäre und Partizipationsscheininhaber selbst keine Anteile an der jeweiligen Wandelschuldverschreibung erwerben und daher selbst über kein Recht auf Wandlung oder Bezug von Genussscheinen der Emittentin verfügen.

Die endgültigen Bedingungen enthalten ferner in Punkt C.20 eine Vergleichsangabe des Nettovermögenswerts einer Aktie der Emittentin per Datum der letzten Bilanz⁴ gegenüber dem (fiktiven) Preis eines Genussscheines unter Zugrundelegung des Erstausgabekurses der jeweiligen Wandelschuldverschreibung und dem bedingungsgemäßen Wandlungsverhältnis von 10:1 (**Vergleich von Wert der Aktie zu Ausübungspreis des Genussscheines**).

10. Unternehmensführung

10.1 Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management

10.1.1 Allgemeine Angaben zu den Personen

Die Emittentin hat einen Aufsichtsrat, einen Prüfungsausschuss, eine Hauptversammlung und einen Vorstand.

Der **Vorstand** der Emittentin besteht gemäß § 6 Abs 1 der Satzung der Emittentin aus zwei, drei oder vier Personen. Derzeit besteht der Vorstand der Emittentin aus folgenden Mitgliedern:

Name	Stellung	Adresse
Ulrike Sperl	Mitglied des Vorstandes	Rothschildplatz 4, 1020 Wien
Mag. Ingrid Lebersorger	Mitglied des Vorstandes	Rothschildplatz 4, 1020 Wien

Die Mitglieder des Vorstandes wurden mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 27.2.2020 bis 31.3.2021 wiederbestellt. Beide sind weiters Prokuristinnen der UniCredit Bank Austria AG.

Der **Aufsichtsrat** der Gesellschaft besteht gemäß § 10 der Satzung der Emittentin aus mindestens drei, höchstens neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Name	Hauptberuf	Stellung	Adresse
Anton Höller	Prokurist der UniCredit Bank Austria AG	Vorsitzender des Aufsichtsrates	Rothschildplatz 1 1020 Wien
Dr. Peter Blaser	Prokurist der UniCredit Bank Austria AG	Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates	Rothschildplatz 1 1020 Wien
Waltraud König	Prokuristin der UniCredit Bank Austria AG	Aufsichtsrat	Rothschildplatz 1 1020 Wien
Petra Krtschal	UniCredit Bank Austria AG	Aufsichtsrat	Rothschildplatz 1 1020 Wien
Dr. Herbert Ludl	n.a.	Aufsichtsrat	Lainergasse 7-19/9 1230 Wien
Mag. Karl Wurm, MBA	n.a.	Aufsichtsrat	Hernalser Gürtel 1 1170 Wien

Herr Dr. Peter Blaser wurde am 28. November 2017, alle anderen Mitglieder des Aufsichtsrats am 1. April 2016 gewählt. Die Funktionsperiode sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zum Ablauf jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt.

Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den oben genannten Personen.

10.1.2 Angaben zur Qualifikation

Die Mitglieder des Vorstandes verfügen über die erforderliche Geschäftsführungskompetenz und -erfahrung. Frau Mag. Lebersorger war neben ihrer langjährigen Leitungsfunktion im Bereich der Immobilienfinanzierungen auch Geschäftsführerin diverser Immobilienentwicklungsgesellschaften und

⁴ Anteilswert errechnet auf Basis der anrechenbaren Eigenmittel gem. Teil 2 CRR.

ist seit 1. April 2014 Mitglied des Vorstandes. Frau Sperl war viele Jahre in den Bereichen Wertpapieremissionsgeschäft, Emissionsfolgeschäfts sowie der Umsetzung rechtlicher sowie steuerlicher Dokumentationsanforderungen im Bankvertrieb in leitender Funktion tätig und ist seit 1. April 2009 Mitglied des Vorstandes.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus langjährigen Führungskräften der UniCredit Bank Austria AG und Führungskräften von Gesellschaften, deren Geschäftsfeld im sozialen Wohnbau liegt, zusammen. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates verfügen daher über die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Kompetenz und Erfahrung. Neben den unter 4.1.1. genannten Tätigkeiten sind die Mitglieder des Aufsichtsrates noch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane in folgenden Unternehmen und Gesellschaften:

Name	zusätzliche Funktionen
Anton Höller	Aufsichtsrat der Bank Austria Real Invest Immobilien-Management GmbH
Dr. Peter Blaser	Geschäftsführer der BA-CA Wien Mitte Holding GmbH Geschäftsführer Kunstforum Handelsgesellschaft mbHG
Waltraud König	-
Petra Krtschal	-
Dr. Herbert Ludl	Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates des Wohnservice Wien Gesellschaft m.b.H. Vorsitzender des Aufsichtsrates der „Eisenhof“ Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft m.b.H
Mag. Karl Wurm, MBA	Vorsitzender des Aufsichtsrates der win4wien Bauträger GmbH Aufsichtsrat der „kabelwerk“ bauträger gmbh Aufsichtsrat der Niederösterreichische Gesellschaft für Stadt-, Dorferneuerung und Alternatives Wohnen, NÖSTA, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung Aufsichtsrat der Donau-City-Wohnbau AG Gemeinnützige Aktiengesellschaft

Kein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Emittentin

- wurde während der letzten fünf Jahre in Bezug auf betrügerische Straftaten schuldig gesprochen;
- war von öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich Berufsverbände) betroffen;
- wurde jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten als untauglich angesehen;
- wurde während der letzten fünf Jahre von einem Gericht für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen.

10.2 Vergütungen und sonstige Leistungen

10.2.1 Vergütungen

Es wurden keine Geschäfte mit Organen getätigt. An die Vorstände oder Mitglieder des Aufsichtsrats wurden keine Vorschüsse bezahlt oder Kredite vergeben. Die Gesellschaft ist auch keine Haftungsverhältnisse zu Gunsten dieser Personen eingegangen.

Die Emittentin beschäftigt keine eigenen Angestellten, sondern es besteht eine Vereinbarung mit der UniCredit Bank Austria AG, dass Mitarbeiter der Muttergesellschaft teilweise für die Emittentin tätig sind. Die Kosten für die Arbeitskräfteüberlassung werden pauschal abgegolten. Aufgrund dieser pauschalierten Kostenverrechnung fallen keine direkten Personalkosten und somit auch keine Vorstandsbezüge an, sondern sind diese in der Position Sonstige Verwaltungsaufwendungen enthalten (s. Geschäftsbericht 2019 Seite 11).

Vorbehaltlich der gesellschaftsrechtlich erforderlichen Beschlussfassung werden für das Jahr 2019 an die Mitglieder des Aufsichtsrates EUR 7.050,00 Aufwandsatz (Sitzungsgeld) gewährt. An Aufsichtsräte der Bank Austria Wohnbaubank AG, die mit der UniCredit Bank Austria AG in einem Dienstverhältnis stehen, werden keine Aufsichtsratsvergütungen bezahlt.

Es bestehen keine zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Emittentin abgeschlossenen Dienstleistungsverträge, die bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen.

10.2.2 Reserven / Rückstellungen

Infolge der Arbeitskräfteüberlassung durch die UniCredit Bank Austria (wie in 10.2.1 beschrieben) wurden keine Reserven oder Rückstellungen für Pensions- und Rentenzahlungen oder ähnliche Leistungen gebildet.

10.3 Aktienbesitz und Aktienoptionen

Von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates werden keine Aktien der Emittentin und keine Optionen auf Aktien der Emittentin gehalten.

11. Finanzinformationen und wesentliche Leistungsindikatoren

11.1 Historische Finanzinformationen

Die Emittentin verfügt über geprüfte Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2018 und 2019 (siehe Abschnitt Verweisdokumentation).

11.1.2 Bilanzstichtag

Der Bilanzstichtag ist seit Gründung der Emittentin der 31.12. eines jeden Geschäftsjahres.

11.1.3 Rechnungslegungsvorschriften

Die Jahresabschlüsse der Emittentin werden nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung unter Beachtung der für Kreditinstitute relevanten Regelungen des Bankwesengesetzes sowie des Aktiengesetzes erstellt.

11.1.4 Änderung des Rechnungslegungsrahmens

Es gab keine Änderung des Rechnungslegungsrahmens. Die letzten geprüften historischen Finanzinformationen enthalten eine Vergleichsinformation für das vorangegangene Jahr und sind mit den Rechnungslegungsstandards konsistent.

11.1.5 Inhalt des Jahresabschlusses

Die Jahresabschlüsse der Emittentin setzen sich zusammen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang, dem Lagebericht sowie dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.

11.1.6 Konsolidierter Abschluss (Konzernabschluss)

Die Emittentin erstellt keine konsolidierten Abschlüsse.

11.1.7 Alter der Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen betreffen den geprüften Jahresabschluss 2019 (Bilanzstichtag 31.12.2019).

11.2 Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses der Emittentin zum 31.12.2019 sind keine weiteren Finanzinformationen der Emittentin mehr erstellt oder veröffentlicht worden.

11.3 Prüfung der jährlichen Finanzinformationen

11.3.1 Abschlussprüfer und Prüfungsvorschriften

Die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1 / Freyung, A-1010 Wien / Österreich, war als Abschlussprüfer für die Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 tätig. Sie hat die Jahresabschlüsse gemäß den in Österreich geltenden Vorschriften geprüft (§§ 60 bis 63a und §§ 269 ff UGB) und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß der Verordnung (EU) Nr 537/2014 für die in den Geschäftsberichten dargestellten Finanzinformationen erteilt.

11.3.2 Sonstige vom Abschlussprüfer geprüfte Prospektangaben

Nicht anwendbar.

11.3.3 Quelle der Finanzinformationen

Die im Prospekt genannten Finanzdaten sind dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen.

11.4 Wesentliche Leistungsindikatoren

Nachstehende Kennzahlen sind dem Lagebericht zum Jahresabschluss 2019 der Emittentin entnommen:

in EUR	2019	2018
Bilanzsumme	1.224.113.637,08	1.503.597.607,15
<i>Bilanzsumme ohne TH-Bestand</i>	<i>153.622.435,68</i>	<i>193.965.145,31</i>
Durchschnittliche Bilanzsumme (im Verhältnis zum VJ)	1.363.855.622,12	1.736.247.165,58
<i>Durchschnittliche Bilanzsumme ohne TH-Bestand</i>	<i>173.793.790,50</i>	<i>194.363.971,86</i>
Nettozinsertrag	211.350,20	-10.798,43
Zinsspanne in %	0,02	neg.
Betriebsergebnis	1.208.593,05	1.334.745,67
Betriebsergebnisspanne in % <i>bezogen auf die Bilanzsumme</i> <i>ohne TH-Bestand in %</i>	0,09 <i>0,70</i>	0,08 <i>0,69</i>
Jahresüberschuss	248.571,68	298.863,96
durchschnittliches EK (Grundkapital + Rücklagen)	44.405.668,54	44.405.668,54
Return on Equity in %	0,56	0,67

Die Zinsspanne errechnet sich aus dem Nettozinsertrag x 100 dividiert durch die durchschnittliche Bilanzsumme.

Die Betriebsergebnisspanne errechnet sich aus dem Betriebsergebnis x 100 dividiert durch die durchschnittliche Bilanzsumme.

Return on Equity errechnet sich aus dem Jahresüberschuss x 100 dividiert durch das durchschnittliche Eigenkapital (Grundkapital und Rücklagen).

11.5 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin seit dem letzten Bilanzstichtag

Seit dem letzten Bilanzstichtag (31.12.2019) ist es im Geschäftsjahr 2020 zu keiner wesentlichen Veränderung in der Finanzlage der Emittentin gekommen.

11.6 Dividendenpolitik

Zwischen der UniCredit Bank Austria AG und der Emittentin besteht ein Ergebnisabführungsvertrag auf dessen Grundlage die Emittentin ihren gesamten Jahresgewinn (ausgenommen die zur Bildung von gesetzlichen oder steuerlichen Rückstellungen sowie freiwilligen Rücklagen sowie zur Auszahlung von Gewinnanteilen an die Inhaber von zwei Partizipationsscheinen und allfälligen Genussscheinen erforderlichen Beträge) an die UniCredit Bank Austria AG abführen muss.

Der an die Inhaber der zwei Partizipationsscheine ausgeschüttete bzw. auszuschüttende Gewinnanteil (anteiliges Ergebnis des Geschäftsjahres (Jahresgewinn) nach Rücklagenbewegung) betrug für das Geschäftsjahr 2018 EUR 0,24, somit EUR 0,12 je Partizipationsschein und für das Geschäftsjahr 2019 EUR 0,20, somit EUR 0,10 je Partizipationsschein.

Der an die UniCredit Bank Austria abgeführte bzw. abzuführende verbleibende Jahresgewinn betrug für das Geschäftsjahr 2018 EUR 298.863,72 und beträgt für das Geschäftsjahr 2019 EUR 248.571,48.

11.7 Pro-forma-Finanzinformationen

Es liegt kein Fall für die Aufnahme von Angaben zu Pro-forma-Finanzinformationen vor.

12. Angaben zu Anteilseignern, Gerichts- und Schiedsverfahren, Interessenkonflikten und Geschäften mit verbundenen Parteien

12.1 Hauptaktionäre

12.1.1 Anteil der Beteiligung

Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 18.765.960,-. Es ist unterteilt in 2.345.743 Stückaktien mit Stimmrecht und zwei Stück nennwertlose Partizipationsscheine, wobei jede Stückaktie und jeder nennwertlose Partizipationsschein im gleichen Umfang am Kapital beteiligt sind. Die Stückaktien mit Stimmrecht werden zu 100% von der UniCredit Bank Austria AG gehalten (i.e. qualifizierte Beteiligung an Kreditinstitut gemäß § 20 BWG).

12.1.2 Angaben zu unterschiedlichen Stimmrechten

Das Stimmrecht wird nach der Anzahl der Stückaktien ausgeübt. Die Stückaktien mit Stimmrecht werden zu 100% von der UniCredit Bank Austria AG gehalten. Die in den Stückaktien verbrieften Stimmrechte sind untereinander gleichwertig, es bestehen daher keine Aktien mit unterschiedlichen Stimmrechten.

12.1.3 Beteiligungs- und/oder Beherrschungsverhältnisse

UniCredit Bank Austria AG hält sämtliche Aktien an der Emittentin und übt sämtliche mit den Aktien verbundenen Stimmrechte unmittelbar aus. Infolge der 99,996% igen Beteiligung der UniCredit S.p.A. an der UniCredit Bank Austria AG ist UniCredit S.p.A mittelbar an der Emittentin beteiligt. Außer diesen Beteiligungsverhältnissen sind der Emittentin keinerlei weiteren Beteiligungs- und auch keine unmittelbaren oder mittelbaren Beherrschungsverhältnisse bekannt. Die Stellung der UniCredit Bank Austria AG als Alleinaktionärin ermöglicht dieser im Wege der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der Emittentin sämtliche der Hauptversammlung vorbehaltenen gesetz- und satzungsgemäßen Zuständigkeiten auszuüben.

12.1.4 Vereinbarungen über Beherrschungsverhältnissen

Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen oder diese verhindern könnte.

12.2 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gab und gibt keinerlei staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der letzten zwölf Monaten stattfanden, und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

12.3 Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management – Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes und einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates der Emittentin sind als Organmitglieder oder leitende Angestellte für die UniCredit-Gruppe tätig bzw. üben Funktionen in Gesellschaften aus, die in Geschäftsbeziehung zur UniCredit Bank Austria AG stehen. Aus dieser Tätigkeit für die oder mit der UniCredit-Gruppe können sich potenzielle Interessenskonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben, zum Beispiel bei Erwerb von Wandelschuldverschreibungen auf eigene Rechnung. Derzeit sind der Emittentin keine konkreten oder weiteren potenziellen Interessenskonflikte der Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane bekannt. Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den oben genannten Personen. Es bestehen nach Kenntnis der Emittentin keine Vereinbarungen oder Abmachungen mit dem Hauptaktionär, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen, aufgrund deren eine in Punkt 4.1.1 genannte Person zum Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans bzw. zum Mitglied des obersten Managements bestellt wurde. Die unter Punkt 4.1.1 genannten Personen halten keine Wertpapiere der Emittentin, für die Veräußerungsbeschränkungen vereinbart wurden.

12.4 Geschäfte mit verbundenen Parteien

Die Platzierung der treuhändig begebenen Wandelschuldverschreibungen der Emittentin erfolgt in der Regel, neben anderen Finanzintermediären, über die UniCredit Bank Austria AG.

Vor in Kraft treten der Treuhandvereinbarung zwischen der Emittentin und der UniCredit Bank Austria AG am 24.2.2016 wurden der von der Emittentin aus der Begebung von Wandelschuldverschreibungen erzielte Emissionserlös zum größten Teil der UniCredit Bank Austria AG in Form von Einlagen mit der Widmung zur Verfügung gestellt, diese Mittel gemäß § 1 Abs 2 Z 2 StWbFG an Kredit- und Darlehenskunden der UniCredit Bank Austria AG zur Errichtung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150 m² oder überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung zu stellen und innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 3 Jahren zur Bedeckung der Kosten der baulichen Maßnahmen zu verwenden.

Die der UniCredit Bank Austria zur Verfügung gestellten Widmungseinlagen betragen zum jeweiligen Bilanzstichtag der letzten beiden (geprüften) Geschäftsjahre⁵:

31.12.2018	EUR 62.451.300,00
31.12.2019	EUR 48.086.000,00

Die Emissionserlöse aus den unter diesem Basisprospekt treuhändig emittierten Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze an die Treugeberin weitergeleitet.

⁵ Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin.

Ferner besteht derzeit zwischen der Emittentin und der UniCredit Bank Austria AG ein Ergebnisabführungsvertrag auf dessen Grundlage die Emittentin ihren gesamten Jahresgewinn (ausgenommen die zur Bildung von gesetzlichen oder steuerlichen Rückstellungen sowie freiwilligen Rücklagen sowie zur Auszahlung von Gewinnanteilen an die Inhaber von Partizipationsscheinen und Genussscheinen erforderlichen Beträge) an die UniCredit Bank Austria AG abführt.

12.5 Aktienkapital

12.5.1 In Punkt 12.5.2 und Punkt 12.5.3 sind Angaben zum Aktienkapital und zu nicht zum Eigenkapital zählenden Anteilsrechten der Emittentin aufgenommen. Angaben zum Aktienkapital sind auch im Jahresabschluss zum 31.12.2019 enthalten (siehe Geschäftsbericht 2019 Seite 10).

12.5.2 Aktienkapital, Anzahl nennwertlose Stückaktien

Das gezeichnete Aktienkapital betrug im gesamten Geschäftsjahr 2019 unverändert EUR 18.765.944,-. Es ist unterteilt in 2.345.743 voll eingezahlte, nennwertlose Stückaktien mit Stimmrecht, wobei jede Stückaktie im gleichen Umfang am Kapital beteiligt ist. Die Stückaktien mit Stimmrecht werden zu 100% von der UniCredit Bank Austria AG gehalten. Es gibt darüber hinaus kein zusätzlich genehmigtes Aktienkapital sowie keine nicht voll eingezahlten Aktien.

12.5.3 Nicht zum Eigenkapital zählende Anteilsrechte

Es besteht ein Partizipationskapital in Höhe von EUR 16,-. Es handelt sich dabei um ein Instrument ohne Stimmrecht gemäß § 26a BWG, das keinen Bestandteil des Grundkapitals bildet. Das Partizipationskapital ist eingeteilt in zwei nennwertlose, voll eingezahlte Partizipationsscheine, die im gleichen Umfang wie die Stückaktien am Kapital beteiligt sind. Die Inhaber der Partizipationsscheine verfügen über vergleichbare gesellschaftsrechtliche Rechte und Pflichten eines Aktionärs mit Ausnahme des Stimmrechts.

12.5.4 Eigene Aktien

Nicht anwendbar.

12.5.5 Bezugswertpapiere

Zum 29. Februar 2020 sind Wandelschuldverschreibungen der Emittentin in Höhe von 1.085.882.500 € im Umlauf. Hiervon ist ein Volumen iHv 987.382.500 € treuhändig für die UniCredit Bank Austria AG begeben.

Da die einzigen Bezugswertpapieremissionen der Emittentin auch diejenigen Wandelschuldverschreibungen sind, die den Gegenstand des vorliegenden Basisprospekts bilden, finden sich die detaillierten Angaben zu den Bedingungen dieser Wandelschuldverschreibungen sowie zur Ausübung des in diesen verbrieften Wandlungsrechts in Punkt 6 (Angaben zu den Modalitäten und Bedingungen der Wertpapiere) sowie in Punkt 9 (Angaben zum Basiswert) dieses Prospekts.

Außer den zuvor genannten Wandelschuldverschreibungen hat die Emittentin keine sonstigen Wertpapiere, die ein Wandlungs-, Umtausch- oder Optionsrecht verbriefen, begeben.

12.5.6 Genehmigtes, noch nicht ausgegebenes Kapital

Es besteht kein genehmigtes noch nicht ausgegebenes Kapital.

12.5.7 Optionsrechte auf Anteile im Konzern

Die Emittentin hat weder auf einen Anteil eines Mitglieds der UniCredit-Gruppe ein Optionsrecht, noch vereinbart, einen Anteil bedingt oder bedingungslos an ein Optionsrecht zu knüpfen. Die Emittentin hat auch keine konkrete Kenntnis davon, ob derartige Optionsrechte in der UniCredit-Gruppe sonst bestehen oder vereinbart wurden.

12.6 Satzung und Statuten der Gesellschaft

Die Emittentin ist eine unter österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit einer Satzung als Gesellschaftsvertrag.

Die Satzung regelt u.a., dass die Aktien der Emittentin auf Namen lautende Stückaktien sind, deren Übertragung gemäß § 4 Abs 2 der Satzung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Durch eine ausständige oder verweigerte Zustimmung der Emittentin können eine Verzögerung, ein Aufschub oder eine Verhinderung des Wechsels in der Kontrolle der Emittentin bewirkt werden.

12.7 Wichtige Verträge

Am 31. März 2017 hat die Emittentin mit der Plan Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, ein Unternehmen der KPMG-Gruppe, ein zunächst auf drei Jahre befristetes Service-Level-Agreement abgeschlossen, in dem das an diese Gesellschaft ausgelagerte Rechnungs- und Meldewesen geregelt und die zu erbringenden Leistungen samt Kontrollen sowie die erforderlichen Berichterstattungen festgelegt wurden. Dieser Vertrag wurde im Jahr 2020 bis zum 31.12.2020 verlängert.

Im Übrigen wurden im letzten Jahr vor der Veröffentlichung des vorliegenden Basisprospekts keine weiteren wesentlichen, außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossenen Verträge vereinbart.

13. Verfügbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts kann die Satzung der Emittentin in der jeweils gültigen Fassung auf der Website der Emittentin <https://www.bankaustria.at/wohnbaubank/publikationen.jsp> eingesehen werden.

III. ANGABEN ZUR TREUGEBERIN UNICREDIT BANK AUSTRIA AG

1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte, Billigung durch die Kapitalmarktaufsichtsbehörde

1.1 Verantwortlichkeit

Die Bank Austria Wohnbaubank AG mit Sitz in 1020 Wien, Rothschildplatz 4, ist für die Angaben in diesem Abschnitt III verantwortlich.

1.2 Sorgfaltserklärung

Die Bank Austria Wohnbaubank AG erklärt, dass die Angaben in diesem Abschnitt III ihrem Wissen nach richtig sind und dass die Angaben keine Auslassungen enthalten, die die Aussage verzerren könnten.

1.3 Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

In diesen Prospekt wurden keine Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen aufgenommen.

1.4 Angaben Dritter

Soweit in diesem Abschnitt auf Angaben Dritter Bezug genommen ist und diese übernommen wurden (Quellenangaben), bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend werden ließen.

1.5 Erklärungen zur Billigung des Prospekts und zum Prospektschema

Der vorliegende Prospekt wurde von der FMA als der in Österreich gemäß PVO für Billigungen von Wertpapierprospekten zuständigen Behörde gebilligt. Die Billigung des Prospekts durch die FMA erfolgt nur nach den Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der PVO. Die Billigung sollte nicht als Befürwortung der Emittentin oder der Treugeberin, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden; Die Angaben über die Treugeberin in diesem Abschnitt sind entsprechend der Gliederung des in Anh. 6 zur delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 vorgesehenen Schemas erstellt.

2. Abschlussprüfer

2.1 Abschlussprüfer, die für den von den historischen Finanzinformationen der Treugeberin abgedeckten Zeitraum zuständig waren

Die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1 / Freyung, A-1010 Wien / Österreich, sowie der Sparkassen-Prüfungsverband, Prüfungsstelle, Am Belvedere 1, A-1010 Wien / Österreich haben den Konzernabschluss der UniCredit Bank Austria AG zum 31.12.2018 geprüft und am 21.2.2019 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1 / Freyung, A-1010 Wien / Österreich, sowie der Sparkassen-Prüfungsverband, Prüfungsstelle, Am Belvedere 1, A-1010 Wien / Österreich haben den Konzernabschluss der UniCredit Bank Austria AG zum 31.12.2019 geprüft und am 21.2.2020 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH ist Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Der gemäß § 24 Sparkassengesetz errichtete Sparkassen-Prüfungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien.

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 8.4.2019 wurde Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2020 bestellt.

2.2 Abberufung, Nicht-Wiederbestellung, Mandatsrücklegung von Abschlussprüfern während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums

Für den von den historischen Finanzinformationen erfassten Zeitraum (Geschäftsjahre 2018 und 2019) ist keine Abberufung, Nicht-Wiederbestellung oder Mandatsrücklegung von Abschlussprüfern erfolgt.

3. Risiken bezogen auf die Treugeberin

Allgemeine Hinweise

Unter diesem Punkt sind treugeberbezogene Risikofaktoren beschrieben, die nach Ansicht der Emittentin für die Investitionsentscheidung des Anlegers wesentlich sein können. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren beruht auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des in diesem Fall zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkung. Die Emittentin weist darauf hin, dass die nachfolgende Darstellung nicht abschließend ist, da sich weitere, auch nicht wesentlich erscheinende Risiken ergeben und verwirklichen können, deren Eintritt sich nachteilig auswirken kann. Da die Treugeberin gegenüber der Emittentin für die fristgerechten Zinsen- und Tilgungszahlungen haftet, sind die auf die Treugeberin bezogenen Risikofaktoren mittelbar auch für die Emittentin und deren Verpflichtungen aus den Wertpapieren spezifisch und wesentlich.

3.1 Spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Treugeberin

3.1.1 Risiko aus dem Kreditgeschäft (Kreditrisiko)

Als Universalbank mit einer breitgefächerten Palette an Bankprodukten und -dienstleistungen bildet das Kreditgeschäft eines der Hauptgeschäftsfelder der Treugeberin. Damit ist die Treugeberin materiell Kreditrisiken in Verbindung mit diesem Kreditgeschäft ausgesetzt. Kreditrisiken der Treugeberin resultieren auch aus Forderungen gegenüber der UniCredit-Gruppe.

Aufgrund der umfassenden Bankprodukte und -dienstleistungen ist auch das damit verbundene spezifische Kreditrisiko der Treugeberin breitgefächert. Das Kreditrisiko der Treugeberin, bestehend aus dem Kreditausfallrisiko inklusive Kontrahenten- und Emittentenrisiko sowie dem Länderrisiko wird maßgeblich von verschiedenen, nicht vorhersehbaren Faktoren inklusive wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen beeinflusst, wie zum Beispiel durch Rezessionen, branchenspezifische Marktentwicklungen, Währungsrisiken, Änderungen in der Steuer- und Geldpolitik, Naturkatastrophen, wie Überschwemmungen oder Starkwindereignisse, Kriege beispielsweise in Ländern mit stärkeren Handelsverflechtungen mit Österreich und entsprechenden Auswirkungen auf Kunden der Treugeberin, Gesetzesänderungen bzw. Veränderungen der regulatorischen Anforderungen, Liquidität und Erwartungen der Kapitalmärkte sowie Konsumentenverhalten im Hinblick auf Investitionen und Sparen.

Die Solvenz der Kunden der Treugeberin könnte sich unter anderem unter dem Einfluss der genannten Faktoren verschlechtern, so dass diese eventuell nicht in der Lage sind, ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Treugeberin zur Gänze zu erfüllen, ohne dass die Treugeberin auf Maßnahmen wie die Verwertung von Sicherheiten (sofern und im verfügbaren Ausmaß vorhanden) zurückgreifen muss.

Zusätzlich könnte der Wert der Kreditbesicherungen (wie zum Beispiel Immobilien, Wertpapiere, Termineinlagen) unter das Niveau der entsprechenden besicherten Forderungen sinken. Weiters könnte im Falle von Zwangsvollstreckungen der erwartete Wert nicht realisierbar sein.

Aufgrund dessen könnte die Treugeberin gezwungen sein, die betroffenen Kredite einer Neubewertung zu unterziehen und/oder zusätzliche Kreditrisikovorsorgen und höhere Rücklagen zu bilden, was zu Verlusten für die Treugeberin führen könnte.

Auch eine Abschwächung der Nachfrage nach Finanzprodukten oder die fehlerhafte Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Kunden oder der entsprechenden Länderrisiken, könnten zu Verlusten führen und die operativen Ergebnisse der Treugeberin und ihre Ergebnissituation negativ beeinflussen.

Neben dem traditionellen Bankgeschäft betätigt sich die Treugeberin auch in der Durchführung von Wertpapier-, Derivate-, Währungs-, Rohstoff- oder Wertpapierpensions-/Wertpapierleihgeschäften. Dabei können weitere Risiken durch nicht bzw. nicht zeitgerecht erfolgende Abwicklung oder Gegenleistung seitens des Kontrahenten als auch durch Systemausfälle bei Clearingstellen/-häusern, Börsen oder anderen Finanzintermediären (einschließlich der Treugeberin) entstehen.

Die zuvor dargelegten Kreditrisiken der Treugeberin werden wesentlich vom auf den regionalen österreichischen Markt ausgerichteten klassischen Kommerzkundengeschäft und dem ebenfalls bedeutenden Privatkundenbereich bestimmt: Von den Forderungen an Kunden in Höhe von 63 Mrd € (zum 31.12.2019) entfallen rund zwei Drittel auf die Segmente Unternehmerbank und Corporate & Investment Banking. Das restliche Drittel ist den Forderungen an Privatkunden zuzurechnen. Innerhalb dieses Privatkundensegments bezieht sich ungefähr ein Viertel auf CHF-Kredite, was zu Fremdwährungsrisiko führt. Während dieses Fremdwährungsrisiko den entsprechenden Kunden der Treugeberin zuzuordnen ist, ist die Treugeberin dem Risiko ausgesetzt, dass diese Kunden diese Risikozuordnung anfechten könnten. Dies könnte zu substantiellem Fremdwährungsrisiko bei der Treugeberin führen, was einen substantiell nachteiligen Effekt auf das operative Ergebnis sowie die Ergebnissituation der Treugeberin haben könnte.

3.1.2 Risiken aus dem Handelsgeschäft (Marktrisiko)

Die Treugeberin ist Marktrisiken ausgesetzt, die im Wesentlichen im Geschäftsbereich Corporate & Investmentbanking entstehen. Marktrisiken der Treugeberin beziehen sich einerseits auf Finanzaktiva, die die Treugeberin für den Handel hält (wie in den Handelsbüchern der Treugeberin ersichtlich) und andererseits – zumeist investiert in verzinsliche Wertpapiere – auf strategische Anlagen oder Liquiditätsvorsorgebestände, die die Treugeberin, ohne Absicht damit zu handeln, hält (wie im Bankbuch der Treugeberin ersichtlich).

Marktrisiko ist der potenzielle Verlust von bilanziellen sowie außerbilanziellen Geschäftspositionen im Handels- und Bankbuch der Treugeberin, der aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen (Zinssätzen, Kursen von Aktien, Devisen und Rohwaren, Credit Spreads), sonstiger preisbeeinflussender Parameter (Volatilitäten, Korrelationen), durch handelsbezogene Ereignisse in Form von Ausfall oder Bonitätsveränderung von Wertpapieren (besonderes Kursrisiko für Zinsnettopositionen) oder verringerter Marktliquidität entstehen kann.

Zinsschwankungen in den Märkten, in denen die Treugeberin tätig oder investiert ist, könnten ihre Finanz- und Ertragslage beeinträchtigen. So führt das derzeit niedrige Zinsniveau insbesondere im Einlagenbereich zu sinkenden Margen, die sich unmittelbar negativ auf die Ertragslage auswirken. Die Treugeberin ist dem Risiko ausgesetzt, dass langfristig schwerwiegende Ertragsverluste eintreten, was einen substantiell nachteiligen Effekt auf das operative Ergebnis sowie die Ergebnissituation der Treugeberin haben könnte, was wiederum den Marktwert der Treugeberin verringern würde.

Die Treugeberin erwirtschaftet Erträge außerhalb der Eurozone und ein Teil ihrer Transaktionen wird in anderen Währungen als Euro durchgeführt. Das bedeutet, dass die Treugeberin Wechselkursrisiken und Risiken in Bezug auf Fremdwährungstransaktionen ausgesetzt ist. Ungünstige Wechselkursveränderungen und das Erlassen von restriktiven Fremdwährungsbestimmungen könnten daher die Geschäftstätigkeit der Treugeberin sowie ihre finanzielle Lage nachteilig beeinträchtigen.

Die Treugeberin ist auch Marktliquiditätsrisiko ausgesetzt. Dies bedeutet, dass die Treugeberin Verluste aufgrund der Veräußerung von Vermögenswerten erleidet, die nur mit Abschlägen am Markt liquidiert werden können. Im Extremfall könnte die Treugeberin nicht in der Lage sein, einen solchen Wert zu veräußern, da nicht ausreichend Liquidität am Markt angeboten wird oder die Treugeberin eine Position hält, welche gemessen am Marktumsatz zu groß ist. Dies kann zu Verlusten für die Treugeberin führen und/oder es der Treugeberin unmöglich machen, Liquidität aus solchen Vermögenswerten zu generieren, wenn es notwendig oder wünschenswert wäre.

3.1.3 Risiken aus der sonstigen Geschäftstätigkeit

Neben dem Kern-/Bankgeschäft ist die Treugeberin auch Risiken aus anderen Geschäftstätigkeiten, wie der Verwaltung und Verwertung eigener Immobilien und Beteiligungen, ausgesetzt.

Unter dem Immobilienrisiko werden potenzielle Verluste erfasst, die vor allem aus Marktwertschwankungen des Immobilienbestands der Treugeberin resultieren. Mit Bezug auf Immobilien liegt das Hauptrisiko für die Treugeberin in möglichen negativen Marktwertentwicklungen im Vergleich zum Buchwert in den Büchern der Treugeberin. Relevante Faktoren, die zu solchen negativen Entwicklungen beitragen können, sind die künftige Nutzung durch die Treugeberin, Mieten der Objekte/Bankmiete, Marktmieten, der Vermietungsstand, Mietvertragslaufzeiten sowie der Investitionsbedarf. Die Wertentwicklung von Immobilien ist weitgehend von den wirtschaftlichen Trends abhängig. Sollte sich das Wachstum verlangsamen, wird auch die Nachfrage nach Mietobjekten sinken. Dies könnte zu Verlusten bei Immobilien führen und negative Folgen für die operativen Ergebnisse und die finanzielle Lage der Treugeberin haben.

Unter dem Beteiligungsrisiko werden potenzielle Verluste, die aus Wertschwankungen des Anteilsbesitzes der Treugeberin resultieren, erfasst. Das Beteiligungsrisiko der Treugeberin entsteht durch Eigenkapital, welches an Unternehmen gehalten wird, die nicht in der Treugeberin IFRS-konsolidiert oder nicht im Marktrisiko enthalten sind. Das Beteiligungsportfolio beinhaltet börsennotierte und nicht börsennotierte Unternehmensanteile. Operative oder finanzielle Verluste, denen die Beteiligungsgesellschaften ausgesetzt sind, können zu Wertverlusten dieser Beteiligungen führen.

3.2 Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Treugeberin

3.2.1 Liquiditätsrisiko

Die Treugeberin muss unter anderem dafür Sorge tragen, dass die Durchführung von Geschäftsvorgängen hinsichtlich eingegangener Zahlungsverpflichtungen und vorhandener Zahlungsmittel, innerhalb der für Banken geltenden regulatorischen Vorgaben jederzeit gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang unterliegt die Treugeberin dem Risiko, dass sie ihren anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann sowie dem Risiko, dass sie sich bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität oder diese nur zu erhöhten Marktzinsen beschaffen kann, und/oder dass Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt veräußert werden können.

Beispielsweise könnte eine Finanzmarktkrise zu finanzieller Instabilität und zu einer Abnahme des Volumens und der Verfügbarkeit des kurz-, mittel- und langfristigen Liquiditätsangebotes am Markt führen. Eine solche Situation könnte zu einer erhöhten Abhängigkeit der Treugeberin von Zentralbankliquidität führen. Zusätzlich könnte sich das Kontrahentenrisiko zwischen Banken substantiell erhöhen. Dies könnte zu einer Reduzierung des Interbankengeschäftes und/oder des Vertrauens der Kunden führen. Geringeres Vertrauen in Banken könnte zu einem starken Abfluss der bei der Treugeberin bestehenden Kundeneinlagen führen. Als Konsequenz könnten Liquiditätsprobleme für die Treugeberin entstehen und die Fähigkeit der Treugeberin negativ beeinflussen, sich entsprechend ihrer Aktivitäten zu refinanzieren und die regulatorischen Mindestanforderungen bezüglich der Liquiditätsausstattung einzuhalten.

Auch könnte der Zugang der Treugeberin zu Liquidität behindert werden, wenn sich ihr Zugang zu Anleihemärkten verschlechtert oder sie keine Interbankenkredite erhalten kann. Dies könnte negative Effekte auf die Fähigkeit der Treugeberin haben, ihre Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen und/oder Zahlungsmittel im erforderlichen Ausmaß bereitzuhalten, um die regulatorischen Liquiditätsanforderungen zu erfüllen.

Ein weiteres Risiko betrifft den Liquiditätstransfer zwischen Einheiten der Bank Austria-Gruppe und weitergefasst innerhalb der UniCredit-Gruppe, deren Teil die Treugeberin ist. Dieser Liquiditätstransfer könnte aufgrund aufsichtsbehördlicher Maßnahmen zu reduzieren sein. Weiters könnten regulatorische Änderungen im Hinblick auf Kreditvergaben innerhalb einer Gruppe substantiell negative Effekte auf die interne Refinanzierung der Treugeberin haben; insbesondere, wenn die Refinanzierung statt dessen extern beschafft werden müsste. Eine erhöhte externe Refinanzierung würde die Zinslast der Treugeberin insgesamt erhöhen oder es müssten Kreditvergaben entsprechend reduziert werden.

Die Treugeberin ist auch Risiken ausgesetzt, die als „systemimmanente Risiken“ bezeichnet werden, weshalb ihre Liquidität auch durch Störungen der Finanzmärkte beeinträchtigt werden kann. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass die Treugeberin routinemäßig hohe Transaktionsvolumina mit ihrer Schwesterbank, der UniCredit Bank AG, München, abwickelt. Diese führt ihrerseits solche Transaktionen mit zahlreichen Kontrahenten im Finanzdienstleistungssektor durch Institutionen, die solche Transaktionen durchführen, sind unter anderem durch Handels-, Investitions-, Clearing-, Gegenparteien und andere Beziehungen miteinander verbunden. Störungen der Märkte, an denen die Transaktionen durchgeführt werden, könnten zu erheblichen Einschränkungen der Verfügbarkeit von Liquidität (einschließlich eines vollständig eingefrorenen Interbankengeschäftes), zu Verlusten und/oder zu sonstigen institutionellen Ausfällen führen. Dies könnte wiederum negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Treugeberin haben, im Wege der Zusammenarbeit mit der UniCredit Bank AG neue Geldmittel zu beschaffen und/oder auf ihre Fähigkeit, die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit sicherzustellen und/oder die regulatorischen Mindestanforderungen bezüglich der Liquiditätsausstattung einzuhalten.

3.2.2 Pensionsrisiko

Die Treugeberin trägt im Rahmen einer leistungsorientierten Zusage die Ansprüche bereits vor Inkrafttreten der Pensionsreform per 31.12.1999 im Ruhestand befindlicher Dienstnehmer sowie – als Besonderheit des Dienstrechtes der UniCredit Bank Austria AG – die der Pflichtversicherung äquivalenten Ansprüche jener Pensionisten, bei denen die UniCredit Bank Austria AG im Sinne des § 5 ASVG Pensionsversicherungsträger ist (d.h. die Verpflichtungen der gesetzlichen Pensionsversicherung übernommen hat), wenn diese bis zum 29.2.2016 eine Pensionsvereinbarung unterzeichnet haben und spätestens zum 31.12.2016 wegen Pensionierung aus dem Unternehmen ausgeschieden sind.

Per 31. Dezember 2019 betrug der Barwert der Pensionsverpflichtungen in der Bilanz der Treugeberin 4.025 Mio €.

Das niedrige Zinsniveau ist ein negativer Faktor für die Höhe der Pensionsverpflichtungen. Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass, sollte das niedrige Zinsniveau für einen längeren Zeitraum anhalten, der Rechnungszinssatz⁶ weiter reduziert werden muss und somit die Pensionsverpflichtungen weiter ansteigen. Weiters können versicherungsmathematischen Risiken wie das Langlebkeitsrisiko (Änderungen von Sterbetafeln) eine weitere Erhöhung der Pensionsverpflichtungen bewirken.

3.3 Risiken im Zusammenhang mit dem allgemeinen Geschäftsbetrieb der Treugeberin

3.3.1 Geschäftsrisiko

Die Treugeberin definiert Geschäftsrisiko als potenzielle Verluste aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen, die nicht auf andere Risikoarten (z.B. Kredit-, Markt-, operationelles Risiko) zurückzuführen sind. Grundsätzlich bezieht sich das Geschäftsrisiko auf die Möglichkeit, dass die Treugeberin geringere Gewinne als erwartet oder Verluste statt Gewinnen erzielt, was die Möglichkeit der Treugeberin beeinträchtigt, für ihre Investoren Erträge zu erwirtschaften, die deren Renditeerwartungen entsprechen. Geschäftsrisiken können vor allem aus deutlich verschlechterten lokalen oder globalen Marktbedingungen, Veränderungen der Wettbewerbsposition oder des Kundenverhaltens, Veränderungen in der Kostenstruktur, aber auch aus Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen resultieren. Die spezifischen Aktivitäten der Treugeberin konzentrieren sich hauptsächlich auf Österreich, daher können Szenarien, die eine Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Österreich beinhalten, zu einem Anstieg des Geschäftsrisikos der Treugeberin führen. Dies könnte zu ernststen Ertragseinbußen bei der Treugeberin führen.

3.3.2 Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen

Konzentrationen stellen Anhäufungen von Risiko- und/oder Ertragspositionen dar, die bei bestimmten Entwicklungen oder Ereignissen gleichartig reagieren. Risikokonzentrationen können sich innerhalb einer Risikoart sowie risikoartenübergreifend auswirken. Sie zeigen erhöhte Verlustpotenziale auf, die aus einer Unausgewogenheit von Risikopositionen resultieren, die entsprechend dem Geschäftsmodell und der Geschäftsstrategie der Bank Austria-Gruppe in bestimmten Branchen, Ländern und Produkten bzw. gegenüber bestimmten Kunden bestehen.

Für das Kreditrisiko bestehen die größten Länder-Konzentrationen in Österreich, dem Kernmarkt der Treugeberin. Innerhalb der Branchen befinden sich die größten Konzentrationen des Kreditrisikos neben dem Privatkundengeschäft in den Branchen Real Estate und öffentlicher Sektor.

Daneben können auch Konzentrationen von Erträgen bei einzelnen Kunden, in Geschäftsbereichen, Produkten oder Branchen zum Beispiel in der gewerblichen Immobilienfinanzierung oder bei Hypothekarkreditvergaben an Kunden auftreten, was zusätzlich ein geschäftsstrategisches Risiko für die Treugeberin darstellt.

Bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in einzelnen Branchen oder Ländern, in denen die Treugeberin stark engagiert ist, kann diese aufgrund eines bestehenden Konzentrationsrisikos in entsprechend höherem Maße von möglichen Verlusten betroffen sein als wenn kein Konzentrationsrisiko gegeben wäre.

⁶ I.e. 1,0% per 31.12.2019.

3.3.3 Operationelles Risiko

Die Treugeberin ist aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit operationellen Risiken ausgesetzt.

Die Treugeberin definiert im Einklang mit der CRR operationelles Risiko als die Möglichkeit von Verlusten durch fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler oder externe Ereignisse. Diese Definition von operationellen Risiken schließt Rechtsrisiken mit ein, nicht jedoch strategische Risiken oder Reputationsrisiken. Unter Rechtsrisiken sind insbesondere Geldstrafen, Strafmaßnahmen und Schadensersatz resultierend aus Aufsichtsmaßnahmen sowie Vergleichszahlungen an Privatpersonen zu verstehen.

Die Gruppe der verschiedenen Erscheinungsformen des operationellen Risikos der Treugeberin umfasst unter anderem:

- Risiken durch die Nutzung der erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnologie- (IT-) Systeme, zum Beispiel durch Nichtverfügbarkeit der IT und Hacker-Angriffe (IT Risiko)
- Risiken aus Störungen und/oder Unterbrechungen kritischer Geschäftsprozesse (Business Continuity Management Risiko)
- Risiken in Zusammenhang mit der Auslagerung von Tätigkeiten und Prozessen zu externen Dienstleistern (Outsourcing Risiko)

Im Falle des Eintretens von operationellen Risiken können sich finanzielle Verluste der Treugeberin daraus ergeben, dass die Treugeberin ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise oder nur zeitlich verzögert nachkommen kann.

3.3.4 Reputationsrisiko

Als Geschäftsunternehmen ist die Treugeberin einem Reputationsrisiko ausgesetzt. Unter Reputationsrisiko versteht die Treugeberin das Risiko eines negativen Effekts auf die Gewinn- und Verlustrechnung, hervorgerufen durch nachteilige Reaktionen von Interessengruppen aufgrund deren veränderter Wahrnehmung der Treugeberin, die wiederum durch das Eintreten einer anderen Risikoart (Primärrisiko) wie Kreditrisiko, Marktrisiko, operationelles Risiko, Liquiditätsrisiko, Geschäftsrisiko, strategisches Risiko oder andere Primärrisiken ausgelöst werden kann.

Das Reputationsrisiko ist daher ein zusätzliches Risiko, das zum Beispiel aus dem Risiko von Strafzahlungen aufgrund von Compliance- oder Steuerverfahren wegen Gesetzesverletzungen entsteht oder aufgrund negativer Berichterstattung in Medien wegen Finanzierungen potenziell umweltgefährdender oder mit potenziell negativen sozialen Auswirkungen belasteter Projekte. Darüber hinaus kann ein Reputationsrisiko auch unabhängig von einem Primärrisiko auftreten, wie zum Beispiel im Falle von in der Öffentlichkeit negativ aufgenommenen Äußerungen von Organmitgliedern oder anderen Führungskräften der Treugeberin.

Das Reputationsrisiko kann zu einem Vertrauensverlust der Interessengruppen gegenüber der Bank führen. Die Treugeberin definiert als für sie spezifische wesentliche Interessengruppen Kunden, Mitarbeiter, Aufsichtsbehörden, Rating Agenturen und Gläubiger. Mögliche aus Vertrauensverlust resultierende Reaktionen der Interessengruppen könnten beispielsweise sein, dass Kunden ihre Beziehung zur Treugeberin kündigen oder Ratingagenturen das derzeitige Rating der Treugeberin herabstufen.

Die Auswirkung eines Reputationsrisikoereignisses auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Treugeberin könnte sich zum Beispiel im operationellen Risiko (z.B. Verluste durch erhöhte Kundenbeschwerden), im Geschäftsrisiko (z.B. Rückgang von Umsätzen) oder im Liquiditätsrisiko (z.B. erhöhte Refinanzierungskosten) widerspiegeln.

3.3.5 Brexit

Das Vereinigte Königreich ("UK") hat die Europäische Union ("EU") zum 31. Januar 2020 verlassen ("Brexit"). Während einer Übergangszeit (vorläufig bis zum 31. Dezember 2020) wird sich UK trotz seiner Nichtmitgliedschaft an die EU-Regeln halten, während die künftigen Bedingungen der Beziehung des UK zur EU ausgehandelt werden. Die Unsicherheiten werden wahrscheinlich weiterhin zu Marktstörungen mit Auswirkungen auf die Emittentin und zu einer erhöhten Volatilität des Marktes führen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospekts sind die Bedingungen eines Handelsabkommens und die Beziehungen zwischen UK und der EU noch nicht geklärt. Insbesondere ein Brexit ohne Handelsabkommen, zu dem es kommen könnte, wenn die EU und UK keine Einigung erzielen sollten, wird wahrscheinlich die europäischen

oder weltweiten Wirtschafts- oder Marktbedingungen nachteilig und erheblich beeinträchtigen und zur Instabilität der globalen Finanz- und Devisenmärkte beitragen. Darüber hinaus würde es wahrscheinlich zu Rechtsunsicherheit und voneinander abweichenden nationalen Gesetzen und Vorschriften führen. Konkretere Auswirkungen auf die Treugeberin können zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospekts noch nicht eingeschätzt werden.

3.4 Rechtliche und regulatorische Risiken

3.4.1 Rechtliche und steuerliche Risiken

Im Hinblick auf rechtliche Risiken sind zum Datum dieses Prospekts verschiedene Verfahren gegen die Treugeberin und andere zur Treugeberin gehörende Gesellschaften anhängig. Die Treugeberin und andere zur Treugeberin gehörende Gesellschaften sind verpflichtet, eine Vielzahl von rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben kann zu gerichtlichen und behördlichen Verfahren oder Untersuchungen sowie zu Schadensersatzansprüchen, Bußgeldern oder anderen Geldstrafen zu Lasten der Treugeberin und anderer zur Treugeberin gehörenden Gesellschaften führen.

In vielen Fällen sind der Ausgang der Verfahren und die Höhe eines potenziellen Schadens mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Zu diesen Fällen gehören auch mögliche Strafverfahren und behördliche Verfahren sowie die Geltendmachung von Ansprüchen, bei denen die Anspruchshöhe von dem jeweiligen Anspruchsteller nicht beziffert wird.

Die Treugeberin verfügt dahingehend über etablierte Prozesse, dass Verfahren und Risiken von ihr hinreichend analysiert werden, um zu entscheiden, ob im Einzelfall Rückstellungen für Rechtsrisiken erhöht werden müssen oder ob die bereits gebildeten Rückstellungen unter den derzeitigen Umständen angemessen sind. Für laufende Verfahren hat die Treugeberin nach entsprechender Prüfung jeweils angemessene Rückstellungen für Rechtsrisiken gebildet. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die bestehenden Rückstellungen nicht ausreichend sind. Per 31. Dezember 2019 belaufen sich die sonstigen Rückstellungen (enthalten im Geschäftsbericht 2019) auf 296 Mio €. Hievon entfallen 91 Mio € auf Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten.

In Bezug auf steuerliche Risiken sind bei der Treugeberin und anderen Unternehmen der Treugeberin zum Datum des Prospekts externe steuerliche Prüfungen anhängig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Steuerprüfungen der Treugeberin zu Steuer- und Zinsnachzahlungen führen können. Derartige Nachzahlungen würden sich auf das operative Ergebnis der Treugeberin entsprechend negativ auswirken.

Sollte die Treugeberin oder ein anderes Unternehmen der Treugeberin darüber hinaus tatsächlich oder angeblich Steuergesetze eines oder mehrerer der Länder verletzen, in denen die Treugeberin geschäftlich tätig ist, könnte diese zusätzlichen Steuerrisiken, Steuerverfahren und den daraus resultierenden möglichen Konsequenzen ausgesetzt sein.

3.4.2 Compliance Risiko

Als Bank ist die Treugeberin einem spezifischen Compliance-Risiko ausgesetzt. Compliance-Risiko ist definiert als bestehendes oder künftiges Ertrags- oder Kapitalrisiko infolge von Verletzungen oder der Nichteinhaltung von Gesetzen, sonstigen Rechtsvorschriften, Vereinbarungen, vorgeschriebenen Praktiken oder ethischen Standards. Mit dem Compliance-Risiko ist etwa das Risiko von Geldstrafen, Schadenersatz und/oder die Nichtigkeit von Verträgen verbunden.

Die Treugeberin ist dem Risiko ausgesetzt, unbeabsichtigt in Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstige strafbare Handlungen involviert zu werden. In solchen Fällen könnten der Treugeberin etwa signifikante finanzielle, regulatorische und rechtliche Konsequenzen drohen. Obwohl der Compliance-Bereich der Treugeberin das Management durch die kontinuierliche Überwachung von Compliance-Risiken unterstützt, kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Verfahren und Maßnahmen des Compliance-Bereichs der Treugeberin immer zur Gänze effektiv sein werden, um compliance-bezogene Risiken zeitgerecht und zur Gänze zu eliminieren.

3.4.3 Regulatorische Risiken

Die Aktivitäten der Treugeberin werden von den Zentralbanken und Aufsichtsbehörden der Länder/Regionen, in denen die Treugeberin geschäftlich tätig ist, reguliert und beaufsichtigt. Im Rahmen des einheitlichen

Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) unterliegt die Treugeberin der Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB).

Die Bankenaufsichtsregime in den verschiedenen lokalen Jurisdiktionen sind unterschiedlich und können sich jederzeit ändern. Dies kann zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen und kann erfordern, dass die Treugeberin weitreichende zusätzliche Maßnahmen ergreifen muss. Neben beispielsweise erheblich höheren Kapitalkosten und einem deutlichen Anstieg der Kosten für die Umsetzung regulatorischer Anforderungen sind auch Änderungen des Geschäftsmodells möglich.

Sollte die Treugeberin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen die regulatorischen Anforderungen der jeweiligen Aufsichtsbehörden nicht vollständig erfüllen, könnte dies zu Sanktionen durch die zuständige Aufsichtsbehörde, wie beispielsweise Einschränkungen der Geschäftsaktivitäten der Treugeberin oder ihrer Tochtergesellschaften oder sogar zum Konzessionsentzug führen.

Nach europäischem und österreichischem Sanierungs- und Abwicklungsrecht sind Kreditinstitute wie die Treugeberin weiters verpflichtet, Sanierungspläne vorzubereiten und bei der Vorbereitung von Abwicklungsplänen durch die zuständige Abwicklungsbehörde mitzuwirken. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann frühe Interventionsmaßnahmen veranlassen, um einer finanziellen Schieflage zu begegnen. Die zuständige Abwicklungsbehörde darf bei Eintritt der Abwicklungsvoraussetzungen verschiedene Maßnahmen vornehmen, insbesondere Abwicklungsinstrumente anwenden. In diesem Fall würde ein Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals für Anteilinhaber und Gläubiger des Kreditinstituts bestehen.

3.5 Strategische Risiken

3.5.1 Risiken in Zusammenhang mit der Geschäftsstrategie der Treugeberin

Der Kernmarkt der Treugeberin ist Österreich. Daher hängt die Ertragskraft und das Risikoprofil der Treugeberin primär von der österreichischen Wirtschaft sowie - im Lichte der Globalisierung - auch von den Einflüssen der Weltwirtschaft und der weltweiten Finanzmärkte auf diesen Kernmarkt ab. Das strategische Risiko resultiert in diesem Zusammenhang daraus, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im eigenen unternehmerischen Umfeld entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt. Ein Element des strategischen Risikos ist die Vernachlässigung oder verspätete Berücksichtigung relevanter Entwicklungen. Infolgedessen kann es zu Grundsatzentscheidungen kommen, die sich hinsichtlich der Erreichung der langfristigen Unternehmensziele der Treugeberin im Nachhinein als unvorteilhaft erweisen. Die Effekte solcher Entscheidungen könnten schwer oder gar nicht reversibel sein.

Derzeit betrachtet die Treugeberin folgende spezifische Bereiche als für sie relevant:

- Es besteht das Risiko, dass die Treugeberin umweltbezogene, soziale und governance-bezogene Entwicklungen und deren verstärkte Regulierung und öffentliche Wahrnehmung in ihrer Geschäftsstrategie nicht rechtzeitig oder nicht adäquat adressiert
- Es besteht das Risiko, dass die Treugeberin das wirtschaftliche Umfeld in ihrer Strategie nicht richtig einschätzt. Wenn sich daher Annahmen wie zum Beispiel hinsichtlich der stabilisierenden Maßnahmen im Euroraum oder der Entwicklung des Wirtschaftswachstums in Europa als unzutreffend herausstellen, könnte dies negative Auswirkungen auf die Rentabilität der Treugeberin haben.
- Es besteht das Risiko, dass die strategische Ausrichtung des Geschäftsmodells der Treugeberin zu Ungleichgewichten bei den Ertragsbeiträgen der Geschäftsbereiche führt, beispielsweise aufgrund des seit langem anhaltenden Niedrigzinsumfeld.
- Es besteht das Risiko, dass eine Verschärfung der Wettbewerbsbedingungen im Finanzsektor zu Marktanteilsverlusten der Treugeberin führt, zum Beispiel aufgrund der Digitalisierung und technischer Disruptionen.
- Es besteht das Risiko, dass eine Verschlechterung des Ratings der Treugeberin (Downgrade) nicht rechtzeitig erkennbar ist. Dies könnte die Refinanzierungskosten der Treugeberin verteuern oder die Geschäftsmöglichkeiten der Treugeberin als Counterpart im Interbankenmarkt bzw. mit rating-sensitiven Kunden negativ beeinflussen.

3.5.2 Risiken mit Bezug auf den Status der Treugeberin als Tochtergesellschaft der UniCredit

UniCredit hält 99.996% der Aktien der Treugeberin. Daher, und unter der Bedingung etwaiger erforderlicher Genehmigungen, könnte die UniCredit Maßnahmen ergreifen, die einen starken Einfluss auf die langfristigen Geschäftsaussichten der Treugeberin haben. Solche Maßnahmen könnten darauf abzielen, die Gesamttrentabilität der UniCredit zu verbessern, ohne adäquate Berücksichtigung der Interessen der Treugeberin, was einen nachteiligen Effekt auf das langfristige Geschäft der Treugeberin und/oder der Bank Austria-Gruppe haben könnte. Die Treugeberin ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass, als Teil der Bemühungen der UniCredit zur Optimierung deren Betriebs, der Umfang ihrer Geschäftsaktivitäten reduziert werden könnte. Dies könnte einen negativen Effekt auf die Erträge und Geschäftsaussichten der Treugeberin haben. Das existierende Geschäft der Treugeberin könnte wertberichtigt werden und sie könnte gezwungen sein, Anlagevermögen zu verkaufen oder bestimmte Geschäftsaktivitäten einzustellen. Dies könnte wiederum einen materiell nachteiligen Effekt auf die Ergebnissituation der Treugeberin und/oder der Bank Austria-Gruppe haben.

Weiters können die potenziell substanziellen Kosten der Implementierung solcher Optimierungsmaßnahmen im Vorhinein nicht genau festgestellt werden. Substanzielle unerwartete Kosten der Optimierungsmaßnahmen, wie Kosten aus Rechtsstreitigkeiten, Kosten in Zusammenhang mit einer möglichen Reduktion der Mitarbeiterzahl und Kosten in Zusammenhang mit den künftigen IT-Systemen könnten einen negativen Effekt auf die Geschäftsergebnisse und die Finanzlage der Treugeberin und/oder der Bank Austria-Gruppe haben.

Das Geschäft der Treugeberin ist auf vielen Ebenen mit dem der UniCredit-Gruppe verwoben. Das inkludiert wechselseitige Refinanzierungsvereinbarungen, Kompetenzzentren für einzelne Geschäftssegmente, zu denen die Treugeberin Zugang hat, das Wahrnehmen von Positionen in den Organen der jeweils anderen Gesellschaft, die Implementierung von gruppenweiten IT-Systemen, gemeinsame Produkte und Standards, sowie auch Maßnahmen betreffend das Kapital der Treugeberin. Negative wirtschaftliche Entwicklungen bei der UniCredit-Gruppe, insbesondere bei der UniCredit, könnten zu verringerter Unterstützung für die Treugeberin durch Kapital und Liquidität führen. Überdies besteht ein signifikantes Risiko, dass eine Herabstufung der Ratings der UniCredit auch einen negativen Effekt auf die Ratingeinstufung der Treugeberin hätte. Weiters könnte eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Performance der UniCredit auch das Geschäft der Treugeberin negativ beeinflussen. Das Eintreten solcher Risiken betreffend die UniCredit-Gruppe und ihre gesamte wirtschaftliche Performance könnte einen materiell nachteiligen Effekt auf die Ergebnissituation der Treugeberin und/oder der Bank Austria-Gruppe haben.

3.6 Risiken im Zusammenhang mit Pandemien, Epidemien, Ausbrüchen von Infektionskrankheiten oder anderen ernsthaften Problemen der öffentlichen Gesundheit, insbesondere im Hinblick auf Covid-19

Pandemien, Epidemien, Ausbrüche von Infektionskrankheiten oder andere schwerwiegende Probleme der öffentlichen Gesundheit, wie z.B. der Ausbruch der kürzlich im Jahr 2019 entdeckten Coronavirus-Epidemie und der damit verbundenen Krankheit ("Covid-19"), sowie alle Maßnahmen, die darauf abzielen, eine weitere Ausbreitung dieser Krankheit zu verhindern, wie Reisebeschränkungen, Verhängung von Quarantänen, verlängerte Betriebsschließungen oder Ausgangssperren oder andere soziale Distanzmaßnahmen, können die Weltwirtschaft und die internationalen Finanzmärkte im Allgemeinen und den österreichischen Heimatmarkt der Treugeberin im Besonderen erheblich beeinträchtigen. Die Auswirkungen solcher Ausbrüche hängen von einer Reihe von Faktoren ab, wie z.B. von der Dauer und Ausbreitung des jeweiligen Ausbruchs sowie von der zeitlichen Planung, Eignung und Wirksamkeit behördlicher Maßnahmen, der Verfügbarkeit von Ressourcen, einschließlich solcher personeller, materieller, infrastruktureller und finanzieller Natur (z.B. staatliche Konjunkturpakete und/oder Maßnahmen der Zentralbanken), wie sie zur Umsetzung wirksamer Reaktionen auf die jeweilige Situation auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene erforderlich sind, sowie vom Grad der zivilen Einhaltung solcher Maßnahmen. Es gibt keine Garantie dafür, dass solche Maßnahmen oder eine Kombination davon ein wirksames Mittel zur Bekämpfung eines solchen Ausbruchs und der sich daraus ergebenden Folgen sind, die zu einer Erhöhung des Kredit-, Liquiditäts- und operationalen Risikos für die Bank Austria Gruppe führen und letztlich wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die operativen Ergebnisse der Treugeberin und ihre Ergebnissituation haben können.

4. Angaben über die Treugeberin

4.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Treugeberin

Geschäftsgeschichte

Die Geschichte der Treugeberin geht auf das Jahr 1855 (Gründung der Creditanstalt) zurück. Die derzeitige UniCredit Bank Austria AG ist das Produkt mehrerer Fusionen, die wichtigsten davon sind die Fusion der

Zentralsparkasse und Kommerzbank AG mit der Österreichischen Länderbank AG zur Bank Austria (1991) sowie die Fusion mit der Creditanstalt AG (2002). Im Jahr 2000 wurde die Bank Austria zu einer Tochterbank der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG, München („HVB“ bzw. zusammen mit deren konsolidierten Tochtergesellschaften „HVB-Gruppe“), die ihrerseits im Jahr 2005 von der italienischen Bankengruppe UniCredit erworben wurde. Als Teil der HVB-Gruppe wurde die Bank Austria daher im November 2005 ein Mitglied der von der UniCredit S.p.A. mit Sitz in Italien („UniCredit“) geführten Gruppe („UniCredit-Gruppe“).

Bis zum Jahr 2016 fungierte die Bank Austria als Kompetenzzentrum der UniCredit-Gruppe für die CEE-Region (Central & Eastern Europe / Zentral- & Osteuropa) mit Ausnahme von Polen.

Ferner wurde im Januar 2007 die 77,53%-Beteiligung der HVB an der Bank Austria an die UniCredit S.p.A., Zweigniederlassung Wien übertragen. Im Rahmen eines Squeeze-out der Bank Austria Minderheitsaktionäre, wodurch der Anteil der UniCredit S.p.A. zu diesem Zeitpunkt auf nahezu 100% erhöht wurde, gab diese am 6. August 2008 die Abfindungszahlung für die ausstehenden Minderheitsaktien frei. Mit Wirkung vom 27. September 2008 wurde die Bank Austria in UniCredit Bank Austria AG umbenannt.

Im Rahmen einer Reorganisation der UniCredit-Gruppe wurde 2015 die Übertragung der Subholding-Funktion der Treugeberin in Bezug auf die CEE Tochtergesellschaften an die UniCredit S.p.A. beschlossen. Die Übertragung des CEE Geschäfts trat am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Das Jahr 2019 stand – wie die Vorjahre – ganz im Zeichen der Umsetzung der – seitens UniCredit im Dezember 2016 vorgestellten – Konzernstrategie „Transform 2019“. Das Ziel von Transform 2019 war es, eine erfolgreiche paneuropäische Geschäftsbank zu schaffen. In der Bank Austria bedeutete dies konkret eine Weiterentwicklung des Geschäftsmodells hinsichtlich einer fokussierten Kundenbetreuung und einer nachhaltig niedrigen Kostenstruktur, weiters eine intensivere Nutzung der Potenziale aus der großen Kundenbasis und der Marktführerschaft der Gruppe in vielen Geschäftsbereichen, sowie auch eine Entlastung der Kostenbasis durch ein deutlich schlankeres Corporate Center.

Nach der erfolgreichen Umsetzung von „Transform 2019“ hat die UniCredit im Dezember 2019 den neuen strategischen Mehrjahresplan „Team 23“ präsentiert. Schwerpunkte des neuen Plans sind verstärkte Kundenorientierung (Verbesserung des Kundenerlebnisses), Produktivitätssteigerungen, diszipliniertes Risikomanagement und Controlling sowie ein starker Fokus auf dem Kapital- und Bilanzmanagement. Entsprechende Maßnahmen werden auch in der Bank Austria als integralem Bestandteil der Gruppe umgesetzt werden.

Die UniCredit Bank Austria AG ist als Universalbank in Österreich tätig. Sie ist einer der führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von rund 14% (Kredite gesamt) und 12% (Veranlagungen gesamt) per Dezember 2019⁷. Darüber hinaus hat sie Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit Gruppe in Zentral- und Osteuropa und an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.

Im Rahmen der gemeinsamen europäischen Bankenaufsicht („Single Supervisory Mechanism – SSM“) wird die Treugeberin als Teil der UniCredit-Gruppe direkt von der Europäischen Zentralbank (EZB) beaufsichtigt.

Geschäftsentwicklung

Die folgende Erläuterung der operativen Entwicklung und des Ergebnisses der Bank Austria richtet sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung in der Struktur der Segmentberichterstattung. Nachstehend sind unter Erfolgswerten die Vergleichszahlen 2018 an die heutige Struktur und Methodik angepasst (recast).

Die Betriebserträge erreichten 2019 1.941 Mio € (-1,9% gegenüber dem Vorjahreswert von 1.978 Mio €). Der Rückgang beruhte vor allem auf dem Handelsergebnis, wobei das Vorjahresergebnis in dieser Position von Einmaleffekten sowie von Bewertungseffekten positiv beeinflusst war, während das Jahr 2019 durch negative Bewertungseffekte gekennzeichnet war. Der Zinsensaldo lag auf Vorjahresniveau, der Provisionsüberschuss konnte den Beitrag des Vorjahres nicht ganz erreichen.

In einem Umfeld limitierter Möglichkeiten zur Ertragssteigerung liegt ein Fokus der Treugeberin weiterhin auf einem sehr restriktiven Kostenmanagement. Seit 2016, dem Jahr der Abspaltung der Beteiligungen in Zentral- und Osteuropa, konnte die Bank jedes Jahr substanzielle Kosteneinsparungen erzielen. Auch 2019 konnten die

⁷ Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der österreichischen Nationalbank, publiziert werden (<https://www.oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kreditinstitute/Gesch-ftsstrukturdaten.html>).

Betriebsaufwendungen weiter signifikant um 62 Mio € oder 5,1% auf 1.149 Mio € (im Vorjahr: 1.211 Mio €) gesenkt werden.

Als Konsequenz der dargestellten Entwicklungen und Maßnahmen liegt die Cost/Income-Ratio bei 59,2%, was gegenüber dem Wert 2018 (61,2%) eine deutliche Verbesserung darstellt. (1.149 Mio € Betriebsaufwendungen dividiert durch 1.941 Mio € Betriebserträge mal 100).

Der Kreditrisikoaufwand weist – nach den in den Vorjahren sogar positiven Beiträgen – ein nur geringes negatives Ergebnis auf, was auf einem im Jahr 2019 weiter positiven konjunkturellen Umfeld und dem Kreditrisikomanagement der Treugeberin beruht. Insgesamt belief sich der Kreditrisikoaufwand auf 35 Mio € (im Vergleichszeitraum des Vorjahres wurde ein Ertrag in Höhe von 66 Mio € ausgewiesen).

Das operative Ergebnis (**Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand**) erreichte 2019 einen Wert von 757 Mio € und lag damit um -9,2% unter dem Vorjahreswert von 834 Mio €.

Bei den nicht-operativen Positionen ergaben sich folgende Beträge: Unter der Position Rückstellungen wird 2019 ein Betrag von +67 Mio € (Vorjahr -42 Mio €) ausgewiesen. Die Bankenabgaben und Systemsicherungsbeiträge waren mit -125 Mio € auf Vorjahresniveau (-122 Mio € im Jahr 2018). Unter der Position **Integrations-/Restrukturierungsaufwand** wurde im laufenden Geschäftsjahr ein Betrag von -174 Mio € gebucht, der größtenteils im Zusammenhang mit einer Rückstellung betreffend die für die Treugeberin geplanten Maßnahmen in Zusammenhang mit dem im Dezember 2019 kommunizierten strategischen Plan der UniCredit "Team 23" steht. Im Finanzanlageergebnis ergab sich ein Beitrag von -8 Mio € (Vorjahr: +46 Mio €), unter anderem bedingt durch Aufwendungen aus Beteiligungsbewertungen und positive Effekte aus Immobilienverkäufen.

Insgesamt ergibt sich für das Geschäftsjahr 2019 ein Gewinn (**Konzernergebnis nach Steuern, den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen**) in Höhe von 698 Mio €, nach 638 Mio € im Vorjahr.

Per 31.12.2019 betrug die Bilanzsumme der Bank Austria Gruppe 101,7 Mrd €, das ist ein Anstieg von 2,6% gegenüber dem Jahresende 2018. Das Kreditvolumen lag per 31.12.2019 bei 63,3 Mrd. €; die Primärmittel beliefen sich auf 68,9 Mrd. € (56,7 Mrd. € Verbindlichkeiten gegenüber Kunden plus 12,0 Mrd. € verbrieftete Verbindlichkeiten plus 0,2 Mrd. € erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten).

Die Gesamtkapitalquote (bezogen auf alle Risiken nach dem aktuellen Stand der Übergangsbestimmungen von Basel 3) betrug 21,3 Prozent, die harte Kernkapitalquote Common Equity Tier 1 (bezogen auf alle Risiken nach dem aktuellen Stand der Übergangsbestimmungen von Basel 3) belief sich auf 18,9 Prozent.

4.1.1 Juristischer und kommerzieller Name der Treugeberin

Der juristische Name der Treugeberin lautet „UniCredit Bank Austria AG“, der in Österreich verwendete kommerzielle Name lautet (verkürzt) „Bank Austria“.

4.1.2 Ort der Registrierung der Treugeberin, Registrierungsnummer und Rechtsträgerkennung

Die UniCredit Bank Austria AG ist im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 150714 p eingetragen und unter dem LEI (Legal Entity Identifier) mit der Nummer D1HEB8VEU6D9M8ZUXG17 registriert.

4.1.3 Datum der Gründung und Existenzdauer der Treugeberin

Das Datum der Gründung der Treugeberin – die die Rechtsnachfolgerin der Zentralsparkasse und Kommerzbank Aktiengesellschaft, der Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft und der Creditanstalt AG ist – in der heutigen Form war nach der Durchführung von mehreren Umgründungsschritten, der 12. Oktober 1996. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

4.1.4 Sitz und Rechtsform der Treugeberin, Rechtsordnung, in der sie tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft, Anschrift und Telefonnummer am eingetragenen Sitz

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft ist A-1020 Wien, Rothschildplatz 1. Die UniCredit Bank Austria AG ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht. Sie wurde in Österreich gegründet und unterliegt österreichischem Recht. Die Geschäftsanschrift und Telefonnummer am eingetragenen Sitz der Gesellschaft lauten:

UniCredit Bank Austria AG
Rothschildplatz 1
A - 1020 Wien / Österreich
Telefon: +43 (0)50505 - 0
Fax: +43 (0)50505 56155

Die Webseite der Treugeberin lautet <https://www.bankaustria.at/>. Die Angaben auf der Webseite sind – unbeschadet der über die Website der Emittentin abrufbaren Verweisdokumente (siehe Abschnitt Verweisdokumentation) nicht Teil des Prospektes.

4.1.5 Jüngste wichtige Ereignisse von Solvenz-Relevanz

Nach der Umsetzung des strategischen Plans „Transform 2019“ hat die UniCredit im Dezember 2019 den neuen strategischen Mehrjahresplan „Team 23“ präsentiert. Schwerpunkte des neuen Plans sind verstärkte Kundenorientierung, Produktivitätssteigerungen, diszipliniertes Risikomanagement und Controlling sowie ein starker Fokus auf dem Kapital- und Bilanzmanagement. Entsprechende Maßnahmen werden auch in der Bank Austria als integralem Bestandteil der Gruppe umgesetzt werden und haben eine positive Ergebnisentwicklung zum Ziel.

4.1.6 Ratings

Die Treugeberin verfügt über folgende Ratingeinstufungen langfristiger Einlagen, Wertpapiere und Verbindlichkeiten:

Moody's: Langfristiges Einlagen-Rating A3, langfristiges Wertpapier-Rating (Senior Unsecured) Baa1, Ausblick Stabil.

Standard & Poor's: Rating von langfristigen Verbindlichkeiten (Senior Unsecured) BBB+, Ausblick Negativ

Angaben zu Sitz und Registrierung der Ratingagenturen:

Moody's Deutschland GmbH hat die Geschäftsanschrift An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland und ist unter dem LEI mit der Nummer 549300M5JMGHVTWYZH47 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen siehe 'www.esma.europa.eu'; Navigationspfad: Home / Rules, Databases & Library / registers and data / registered and certified credit rating agencies. registriert.

Standard & Poor's Global Ratings Europe Limited (Niederlassung Deutschland) hat die Geschäftsanschrift Bockenheimer Landstraße 2, 60323 Frankfurt am Main und ist unter dem LEI mit der Nummer 5493008B2TU3S6QE1E12) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen siehe 'www.esma.europa.eu'; Navigationspfad: Home / Rules, Databases & Library / registers and data / registered and certified credit rating agencies. registriert.

5. Überblick über die Geschäftstätigkeit

5.1 Haupttätigkeitsbereiche

5.1.1 Haupttätigkeiten

Die Treugeberin ist eine Universalbank, die Bankdienstleistungen vor allem in Österreich anbietet. Gegenstand des Unternehmens der Treugeberin ist der Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 des Bankwesengesetzes mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentgeschäftes (Verwaltung von Investmentfonds nach dem Investmentfondsgesetz), des Immobilienfondsgeschäfts und des betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts. Sie bedient alle wesentlichen Kundensegmente, wie Privatkunden, Unternehmen in allen Größenklassen und die öffentliche Hand. Ferner umfasst der Geschäftsgegenstand der Treugeberin neben sonstigen Tätigkeiten auch die Durchführung der Tätigkeiten eines Finanzinstitutes gemäß § 1 Abs 2 des Bankwesengesetzes und die Durchführung aller Tätigkeiten gemäß § 1 Abs 3 des Bankwesengesetzes.

5.2 Grundlagen von Angaben zur Wettbewerbsposition der Treugeberin und der UniCredit-Gruppe

Siehe Punkt 4.1 FN 7 und Punkt 6.1 FN 8.

6. Organisationsstruktur

6.1 Stellung der Treugeberin innerhalb der UniCredit-Gruppe

Die Treugeberin ist Teil der von der UniCredit S.p.A. („UniCredit“) mit Sitz in Mailand, Italien geführten Gruppe („UniCredit Gruppe“). Sie steht zu 99,996% im Eigentum der UniCredit S.p.A., Zweigniederlassung Wien, und ist ihrerseits Muttergesellschaft der Bank Austria Kreditinstitutgruppe mit direkten und indirekten Beteiligungen an einer Reihe von Unternehmen; die wichtigsten davon sind die Schoellerbank AG, Wien, und UniCredit Leasing (Austria) GmbH, Wien.

Innerhalb der UniCredit Gruppe ist die Treugeberin als Kreditinstitut nach dem BWG vorrangig für den österreichischen Geschäftsbetrieb und damit für das Geschäft mit Privat- und Firmenkunden in Österreich, zuständig. Die UniCredit-Gruppe hält eine bedeutende Marktstellung in Italien, Österreich, Deutschland sowie zahlreichen Ländern Zentral- und Osteuropas⁸.

6.2 Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe

Die Treugeberin steht zu 99,996% im Eigentum der UniCredit S.p.A und ist daher von dieser abhängig. Von anderen Einheiten der UniCredit-Gruppe ist die Treugeberin nicht abhängig.

7. Trendinformationen

7.1 Verschlechterungen in den Aussichten der Treugeberin oder Veränderungen der Finanz- und Ertragslage der Gruppe seit dem letzten Bilanzstichtag

Seit dem 31.12.2019 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Treugeberin gegeben und keine wesentliche Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Gruppe gegeben.

7.2 Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich wesentlichen Einfluss auf die Aussichten der Treugeberin haben

Die Treugeberin ist integraler Bestandteil der UniCredit-Gruppe. Im Dezember 2019 hat die UniCredit ihren neuen strategischen Mehrjahresplan „Team 23“ vorgestellt. Der neue Plan „Team 23“ fußt auf vier Säulen:

1. Erweiterung und Stärkung des Kundenstamms,
2. Transformation und Maximierung der Produktivität,
3. Diszipliniertes Risikomanagement und Controlling und
4. Kapital- und Bilanzmanagement.

Die dem Plan zugrundeliegenden Annahmen betreffend Stärkung des Kundengeschäfts und Produktivitätssteigerungen durch ein entsprechendes Kostenmanagement und Prozessoptimierung gelten auch für die Treugeberin.

Als Folge der globalen und europäischen Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise haben sich die regulatorischen Anforderungen an Kreditinstitute deutlich erhöht, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis, über ausreichende Eigenmittel zu verfügen.

CRR und CRD IV enthalten höhere Anforderungen an die Qualität und die Quantität des Kapitals und sehen Kapitalpuffer vor, die schrittweise zur Anwendung kommen. Durch das Inkrafttreten von CRR 2 und CRD V ergeben sich weitere regulatorische Herausforderungen, die von den Banken umzusetzen sind bzw. sein werden.

Die bestehenden systemischen Abgaben (Bankenabgabe, Einlagensicherung, Abwicklungsfonds) stellen eine weitere wesentliche Belastung für die Treugeberin dar, ungeachtet der Neuregelung der österreichischen Bankenabgabe, die seit 2017 zu einer diesbezüglichen Entlastung führt. Im Jahr 2019 musste die Treugeberin € 125 Millionen an systemischen Abgaben in Österreich aufwenden.

⁸ Gemäß Gegenüberstellung eigener Bilanzdaten zu Gesamtmarktdaten der jeweiligen nationalen Zentralbanken.

Die fortschreitende Digitalisierung im Finanzbereich, getrieben sowohl durch kleinere innovative Unternehmen („Fintechs“) als auch Großkonzerne im IT-Bereich, erhöht den Konkurrenzdruck auf den Bankensektor.

Die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID 19-Pandemie werden zu einer Belastung für den österreichischen Bankensektor und somit auch der Treugeberin führen, deren Ausmaß zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts noch nicht quantifizierbar ist.

8. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Treugeberin veröffentlicht keine Gewinnprognosen und/oder Gewinnschätzungen.

9. Leitungs- und Aufsichtsorgan

9.1 Vorstand und Aufsichtsrat

Der **Vorstand** der UniCredit Bank Austria AG besteht gemäß § 12 Abs 1 der Satzung aus 6, 7, 8, 9, 10, 11 oder 12 Mitgliedern. Derzeit besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Name	Stellung	Wichtige Tätigkeiten außerhalb der Funktion bei der Treugeberin
Robert Zadrazil	Vorsitzender des Vorstandes, Generaldirektor	card complete Service Bank AG: Aufsichtsratsvorsitzender; Immobilien Holding GmbH; Vorsitzender des Beirats; Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft: Vorsitzender des Aufsichtsrats; Schoellerbank AG: Aufsichtsratsvorsitzender and Mitglied des Prüfungsausschusses; UniCredit Center am Kaiserwasser GmbH: Vorsitzender des Beirats.
Mag. Gregor Hofstätter-Pobst	Mitglied des Vorstandes	Bank für Tirol und Vorarlberg AG: Mitglied des Aufsichtsrats; BKS Bank AG: Mitglied des Aufsichtsrats; Oberbank AG: Mitglied des Aufsichtsrats; card complete Service Bank AG: Mitglied des Aufsichtsrats; DC Bank AG: Mitglied des Aufsichtsrats; Immobilien Holding GmbH: Mitglied des Beirats; UNIVERSALE International Realitäten GmbH: Vorsitzender des Aufsichtsrats; Bausparkasse Wüstenrot Aktiengesellschaft: Member of the Supervisory Board; BWA Beteiligungs- und Verwaltungs-Aktiengesellschaft: Mitglied des Aufsichtsrats
Mauro Maschio	Mitglied des Vorstandes	-
Dr. Jürgen Kullnigg	Mitglied des Vorstandes	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.: Mitglied des Aufsichtsrats; Einlagensicherung der Banken und Bankiers Gesellschaft m.b.H.: Mitglied des Beirats.
Günter Schubert	Mitglied des Vorstandes	-
Mag. Susanne Wendler	Mitglied des Vorstandes	FactorBank AG: Vorsitzende des Aufsichtsrats; Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft: Mitglied des Aufsichtsrats; UniCredit Leasing (Austria) GmbH: Vorsitzende des Beirats.

Die Adresse aller Vorstandsmitglieder lautet: Rothschildplatz 1, 1020 Wien.

Der **Aufsichtsrat** der Gesellschaft besteht gemäß § 14 Abs 1 der Satzung aus sieben von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern sowie aus vier gemäß den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes entsendeten Arbeitnehmervertretern und setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

Name	Hauptberuf	Stellung	Adresse
Gianfranco Bisagni	Co-CEO Commercial Banking, Central Eastern Europe, UniCredit S.p.A.	Vorsitzender des Aufsichtsrates	Piazza Gae Aulenti 3, 20154 Mailand, Italien
Ranieri De Marchis, MBA	Co-Chief Operating Officer UniCredit S.p.A.	Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates	Piazza Gae Aulenti 3, 20154 Mailand, Italien
Dr. Livia Aliberti Amidani	-	Aufsichtsrat	4 Stafford Terrace, W87BH London, Großbritannien
Olivier Khayat	Co-CEO Commercial Banking Western Europe, UniCredit S.p.A.	Aufsichtsrat	Piazza Gae Aulenti 3, 20154 Mailand, Italien
Aurelio Maccario	Head of Group Regulatory Affairs, UniCredit S.p.A.	Aufsichtsrat	Piazza Gae Aulenti 3, 20154 Mailand, Italien
Dr. Eveline Steinberger-Kern	Geschäftsführerin The Blue Minds Company GmbH	Aufsichtsrat	Siebensterngasse 31/Top 11, 1070 Wien
Dr. Ernst Theimer	Vorsitzender des Vorstandes Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten	Aufsichtsrat	Gölsdorfasse 3/5, 1010 Wien
Mag. Adolf Lehner	Vorsitzender des Zentralbetriebsrates der UniCredit Bank Austria AG	Aufsichtsrat	Rothschildplatz 1, 1020 Wien

Mag. (FH) Christine Buchinger	Mitglied des Zentralbetriebsrates der UniCredit Bank Austria AG	Aufsichtsrat	Rothschildplatz 1, 1020 Wien
Mario Pramendorfer, MBA	Mitglied des Zentralbetriebsrates der UniCredit Bank Austria AG	Aufsichtsrat	Hauptplatz 27, 4020 Linz
Mag. Karin Wisak-Gradinger	Mitglied des Zentralbetriebsrates der UniCredit Bank Austria AG	Aufsichtsrat	Rothschildplatz 1, 1020 Wien

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrates wahrgenommene wichtige Tätigkeiten außerhalb der Funktion bei der Treugeberin:

Name	Tätigkeiten
Gianfranco Bisagni	AO UniCredit Bank, Moskau: Mitglied des Aufsichtsrats; Koc Finansal Himetler AS, Istanbul: Mitglied des Verwaltungsrats Yapi ve Kredi Bankasi AS, Istanbul: Mitglied des Verwaltungsrats; S.W.I.F.T. SCRL: Mitglied des Verwaltungsrats UniCredit Services S.C.P.A.: Mitglied des Verwaltungsrats
Ranieri de Marchis	ABI – Associazione Bancaria Italiana: Mitglied des Verwaltungsrats und Mitglied des Exekutivkomitees; Anthemis Evo LLP: Mitglied des Vorstands; Fondo Altante: Mitglied des Investorenkomitees; Fondo Interbancario di Tutela dei Depositi: Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender des Management-Komitees und Mitglied des „Schema Volontario“; UniCredit Services S.C.P.A.: Vorsitzender des Verwaltungsrats und Mitglied des "Internal Controls & Risk Committee".
Livia Aliberti Amidani	Recordati SpA: Mitglied des Audit Committees; Credito Valtellinese S.p.A.: Mitglied des Verwaltungsrates
Olivier Khayat	UniCredit International Bank (Luxembourg) SA: Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender und Vorsitzender des Prüfungsausschusses; UniCredit Bank AG, München: Member of the Supervisory Board and Mitglied des Prüfungsausschusses
Aurelio Maccario	Zagrebacka Banka: Mitglied des Aufsichtsrates ABI – Associazione Bancaria Italiana: Mitglied des technischen Komitees für die Europäische Bankenunion und Mitglied des technischen Komitees für die einheitliche europäische Aufsicht.
Christine Buchinger	–
Adolf Lehner	Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten: Mitglied des Vorstands; GPA Privatstiftung: Mitglied des Vorstands; UniCredit Center am Kaiserwasser GmbH: Mitglied des Beirats; VBV-Pensionskasse AG: Mitglied des Aufsichtsrats; Wohnbauvereinigung für Privatangestellte Gemeinnützige GmbH: Mitglied des Aufsichtsrats;
Mario Pramendorfer	–
Eveline Steinberger-Kern	Geschäftsführerin von The Blue Minds Company;
Ernst Theimer	Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten: Vorsitzender des Vorstands;
Karin Wisak-Gradinger	–

9.2 Interessenskonflikte der Leitungs- und Aufsichtsorgane

Für alle Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Treugeberin gilt generell, dass sich in Einzelfällen potenzielle Interessenkonflikte zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Treugeberin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen ergeben könnten.

Einige Aufsichtsratsmitglieder sind Vertreter von Aktionären (UniCredit S.p.A., Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten). Hieraus können potenziell Interessenkonflikte entstehen, etwa bei Geschäftstransaktionen zwischen der Treugeberin und ihren Aktionären.

Die Treugeberin erklärt, dass ihr derzeit keine Interessenkonflikte bekannt sind.

10. Hauptaktionäre

10.1 Aktionäre der Treugeberin

Mit 99,996% der Stimmrechte ist die UniCredit S.p.A., Zweigniederlassung Wien, Mehrheitsaktionärin der Treugeberin.

Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, im Besonderen des Aktiengesetzes ausgeübt werden. Nach Auffassung der Treugeberin bietet das österreichische Gesellschaftsrecht ausreichenden Schutz gegen einen Missbrauch der kontrollierenden Beteiligung.

10.2 Vereinbarungen, die zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Treugeberin führen können

Es sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Treugeberin führen könnte.

11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Treugeberin

11.1 Historische Finanzinformationen

Die historischen Finanzinformationen werden durch Verweis auf die im Folgenden angeführten Dokumente („Verweisdokumente“) in den vorliegenden Basisprospekt aufgenommen:

Die geprüften Konzernabschlüsse der Treugeberin zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2019, darin (u. a.) enthalten:

(a) die geprüften konsolidierten Bilanzen der Treugeberin zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2019
(b) die geprüften konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnungen samt Geldflussrechnungen der Treugeberin der Geschäftsjahre 2018 und 2019

jeweils mit den Erläuterungen zu den Konzernabschlüssen und mit dem Bericht samt Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer.

Der Konzernabschluss 2018 wurde von den Abschlussprüfern geprüft und kann dem Bericht der Treugeberin über das Geschäftsjahr 2018 („Geschäftsbericht 2018“), veröffentlicht am 20. März 2019, entnommen werden (Detailverweise siehe Verweistabelle unten).

Der Konzernabschluss 2019 wurde von den Abschlussprüfern geprüft und kann dem Bericht der Treugeberin über das Geschäftsjahr 2019 („Geschäftsbericht 2019“), veröffentlicht am 19.3.2020, entnommen werden (Detailverweise siehe Verweistabelle unten).

Die folgende Tabelle enthält die durch Verweis als Prospektbestandteile aufgenommenen historischen Finanzinformationen und die jeweiligen Fundstellen, mittels derer die Information in den Verweisdokumenten aufgefunden werden kann:

Finanzinformationen	Fundstellen
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018	Geschäftsbericht 2018, Seite 44
Konzern-Gesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr 2018	Geschäftsbericht 2018, Seite 45
Konzernbilanz zum 31.12.2018	Geschäftsbericht 2018, Seite 46-47
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung 2018 und 2017	Geschäftsbericht 2018, Seite 48-49
Konzern-Geldflussrechnung 2018	Geschäftsbericht 2018, Seite 50-51
Anhang zum Konzernabschluss 2018	Geschäftsbericht 2018, Seite 53-249
Bericht der Abschlussprüfer 2018 samt Angabe der natürlichen Personen, die den Bestätigungsvermerk über die Prüfung gezeichnet haben	Geschäftsbericht 2018, Seite 250-254
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019	Geschäftsbericht 2019, Seite 39-40
Konzern-Gesamtergebnisrechnung für das Geschäftsjahr 2019	Geschäftsbericht 2019, Seite 41
Konzernbilanz zum 31.12.2019	Geschäftsbericht 2019, Seite 42-43
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung 2019 und 2018	Geschäftsbericht 2019, Seite 44-47
Konzern-Geldflussrechnung 2019	Geschäftsbericht 2019, Seite 48-51
Anhang zum Konzernabschluss 2019	Geschäftsbericht 2019, Seite 53-251
Bericht der Abschlussprüfer 2019 samt Angabe der natürlichen Personen, die den Bestätigungsvermerk über die Prüfung gezeichnet haben	Geschäftsbericht 2019, Seite 252-257

Zur Verfügbarkeit (Abrufbarkeit und Einsehbarkeit), Veröffentlichung und Hinterlegung der oben genannten Verweisdokumente siehe Abschnitt „VERWEISDOKUMENTATION“.

11.1.2 Angaben bei Änderung des Bilanzstichtags

Nicht anwendbar.

11.1.3 Rechnungslegungsstandards

Die Finanzinformationen sind gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards (Konzernabschlüsse erstellt nach IFRS – International Financial Reporting Standards) erstellt.

11.2 Zwischenfinanzinformationen

Seit dem Datum des letzten geprüften Konzernabschlusses zum 31.12.2019 hat die Treugeberin keine Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht.

11.3 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

11.3.1 Bestätigungsvermerk

Die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1 / Freyung, A-1010 Wien / Österreich sowie der Sparkassen-Prüfungsverband, Prüfungsstelle, haben in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen den Konzernabschluss der UniCredit Bank Austria AG zum 31.12.2018 geprüft und am 21.2.2019 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Renngasse 1 / Freyung, A-1010 Wien / Österreich sowie der Sparkassen-Prüfungsverband, Prüfungsstelle, haben in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen den Konzernabschluss der UniCredit Bank Austria AG zum 31.12.2019 geprüft und am 21.2.2020 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

11.3.2 Sonstige Informationen, die von den Abschlussprüfern geprüft wurden

Es bestehen keine sonstigen Informationen, die von einem Abschlussprüfer geprüft wurden.

11.4 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Die Angaben zu den Gerichts- und Schiedsverfahren der Treugeberin werden durch Verweis auf deren am 3. April 2020 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gebilligten und am 3. April 2020 veröffentlichten EMTN Basisprospekt vom 3. April 2020 in den vorliegenden Basisprospekt aufgenommen:

Angaben zu Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	EMTN Basisprospekt vom 3. April 2020, Seite 236-239
---	--

Zur Verfügbarkeit (Abrufbarkeit und Einsehbarkeit), Veröffentlichung und Hinterlegung des EMTN Basisprospekts vom 3. April 2020 und allfälligen Nachträgen siehe Abschnitt ‚VERWEISDOKUMENTATION‘.

11.5 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Treugeberin

Es ist seit dem 31. Dezember 2019 keine wesentliche negative Veränderung in der Finanzlage der Bank Austria Gruppe eingetreten.

12. Weitere Angaben

12.1 Aktienkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.681.033.521,40. Es ist unterteilt in 10.115 auf Namen lautende vinkulierte Stückaktien mit Stimmrecht und 231.218.705 auf Namen lautende Stückaktien mit Stimmrecht, wobei jede Stückaktie am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist. Alle Aktien sind voll eingezahlt. Die Übertragung der vinkulierten Namensaktien ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden, die durch den Vorstand nach vorheriger Zustimmung durch den Aufsichtsrat erteilt wird.

12.2 Satzung der Gesellschaft

Die Treugeberin ist im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 150714 p eingetragen. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist gemäß § 3 der Satzung der Betrieb aller Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs (1) des Bankwesengesetzes mit Ausnahme des Bauspargeschäftes, des Investmentgeschäftes (Verwaltung von Investmentfonds nach dem Investmentfondsgesetz), des Immobilienfondsgeschäfts und des betrieblichen Vorsorgekassengeschäfts. Die Gesellschaft ist zur Ausgabe von Pfandbriefen (Hypothekarpfandbriefen) und öffentlichen Pfandbriefen (Kommunalbriefe,

Kommunalschuldverschreibungen oder Kommunalobligationen) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes (dRGI 1899 S 375) in der jeweils geltenden Fassung sowie zur Ausgabe fundierter Bankschuldverschreibungen in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 27. Dezember 1905, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen – „FBSchVG“ in der jeweils geltenden Fassung berechtigt.

13. Wesentliche Verträge

Bezüglich wesentlicher im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossener Verträge wird auf das Kapitel F.2.2 des Konzernabschlusses nach IFRS im Geschäftsbericht 2019 verwiesen. Die Treugeberin hat keine wesentlichen, nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossenen Verträge abgeschlossen, die dazu führen könnten, dass ein Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Treugeberin, ihren Verpflichtungen in Bezug auf die ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

14. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts ist die Satzung der Treugeberin in der jeweils gültigen Fassung auf der Website der Treugeberin ‚[www. bankaustria.at](http://www.bankaustria.at)‘ abrufbar und einsehbar (Navigationspfad für die Satzung: ‚*Investor Relations / Corporate Governance / Satzung*‘)

IV. ANGABEN ZUR ZULÄSSIGKEIT DER PROSPEKTVERWENDUNG

1. Informationen über die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts

Dieser Abschnitt enthält Angaben über die Zustimmung zur Prospektverwendung nach Art 5 Abs 1 UntAbs 2, Anh. 22 PVO und nach § 22 Abs 1 KMG.

1.1 Angaben zur Prospekthaftung der Emittentin bei Prospektverwendung durch Finanzintermediäre

Die Bank Austria Wohnbaubank AG haftet als Emittentin für den Inhalt dieses Basisprospektes, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auch im Falle der Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch die in Punkt 2.1 dieses Abschnitts genannten Finanzintermediäre, sofern diese den Basisprospekt im Rahmen der in diesem Abschnitt beschriebenen Zustimmung der Emittentin in einer die Prospektpflicht begründenden Weise verwenden. Wenn die Emittentin gegenüber den Finanzintermediären ihre ausdrückliche Zustimmung zur Prospektverwendung im Sinne dieses Abschnitts erteilt hat, wird dies in Punkt D der Endgültigen Bedingungen angegeben. Für Handlungen und Unterlassungen der Finanzintermediäre haftet die Emittentin nicht.

1.2 Zustimmungsfrist zur Prospektverwendung

Die Zustimmungsfrist zur Prospektverwendung nach Art 5 Abs 1 UAbs 2 PVO beginnt frühestens mit dem der Veröffentlichung dieses Basisprospekts folgenden Bankarbeitstag zu laufen und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts, somit jedenfalls nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tag der Prospektbilligung durch die FMA. Für einzelne Emissionen kann eine kürzere Zustimmungsfrist vorgesehen sein (siehe Angebotsfrist Punkt 1.3).

1.3 Angebotsfrist für die Verwendung des Basisprospekts

In Punkt D der jeweiligen Endgültigen Bedingungen einer Emission kann die Zustimmungsfrist, innerhalb derer die Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der jeweiligen Wertpapiere unter Verwendung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre erfolgen darf, beschränkt werden.

1.4 Mitgliedstaat(en), in denen der Prospekt verwendet werden darf

Die Zustimmung zur Prospektverwendung an die in Punkt 2.1 genannten Finanzintermediäre gilt ausschließlich zur Verwendung für die Weiterveräußerung und Platzierung der Wertpapiere in Österreich.

1.5 Bedingungen zur Zustimmung

Die Zustimmung zur Prospektverwendung ist mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufbar oder einschränkbar und gilt jeweils nur gemeinsam mit der Zustimmung zur Verwendung der Endgültigen Bedingungen einer konkreten Emission. Die Finanzintermediäre, die im Zeitpunkt einer konkreten Emission von Wertpapieren den vorliegenden Basisprospekt verwenden dürfen, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zur Emission konkret angegeben (siehe Punkt D der Endgültigen Bedingungen).

Die Verwendung des Basisprospekts, das jeweilige Angebot oder der jeweilige Verkauf von Wertpapieren kann nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften anderer Staaten Beschränkungen unterliegen, selbst wenn der Basisprospekt nur in Österreich verwendet werden darf. Die den Finanzintermediären erteilte Zustimmung zur Prospektverwendung steht unter der Bedingung der Beachtung und Einhaltung solcher Beschränkungen.

Abgesehen von den in diesem Prospektabschnitt (IV 1. und 2.) genannten inhaltlichen, personellen, örtlichen und zeitlichen Voraussetzungen für die Prospektverwendung, hat die Emittentin an die Zustimmung zur Prospektverwendung keine weiteren, für Anleger relevanten Bedingungen geknüpft. Sollten im Zeitpunkt einer konkreten Emission weitere Bedingungen oder Beschränkungen bestehen, werden diese in Punkt D der Endgültigen Bedingungen genannt (weitere Hinweise siehe 2.2).

1.6 Hinweis für Anleger nach Anhang 22 Pkt 1.6 PVO

Macht ein Finanzintermediär ein Angebot in Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen Wandelschuldverschreibungen, hat er die Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.

2. Informationen über die Finanzintermediäre

2.1 Liste befugter Finanzintermediäre

Finanzintermediäre, denen die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekterstellung, vorbehaltlich ihrer Nennung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen einer Emission, Zustimmung zur Prospektverwendung erteilt hat:

- UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien; LEI Code D1HEB8VEU6D9M8ZUXG17
- Bank Austria Finanzservice GmbH, Rothschildplatz 4, 1020 Wien; LEI Code 529900SETJ7JMNI5AD78
- Schoellerbank Aktiengesellschaft, Renngasse 3, 1010 Wien; LEI Code 529900ESWL1AEC189F69

2.2 Künftige Informationen zu spezifischen Finanzintermediären

Auch weiteren Finanzintermediären kann künftig die Zustimmung zur Prospektverwendung erteilt werden. Diese sind den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen, oder, für den Fall, dass nach Veröffentlichung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen neben den darin genannten Finanzintermediären noch weitere Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten oder sonstige wichtige neue Informationen zur zulässigen Prospektverwendung eintreten, wird dies von der Emittentin auf ihrer Website unter dem **Navigationspfad:** <https://www.bankaustria.at/wohnbaubank/publikationen.jsp>. (s. dort ‚Hinweis zur Prospektverwendung‘) veröffentlicht.

Anleger sollten vor Zeichnung oder Erwerb einer Schuldverschreibung über Dritte, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstausgabe einer Schuldverschreibung Einsicht in die jeweils aktuellen Hinweise zur Prospektverwendung nehmen.

V. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

1 Muster Anleihebedingungen

1.1 Muster Anleihebedingungen – fixe Verzinsung

Bedingungen der [konkrete Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen]

§ 1 Form und Nennbetrag

(1) Die [Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen] der Bank Austria Wohnbaubank AG (die "Emittentin") werden ab [Datum Emissionsbeginn] im Gesamtnominale von bis zu Nominale EUR [Gesamtnominale] [mit Aufstockungsmöglichkeit um bis zu EUR [Gesamtnominale der Aufstockung] auf bis zu EUR [Gesamtnominale inklusive Aufstockung]] begeben und sind in bis zu [Stückzahl einfügen] auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Wandelschuldverschreibungen (die "Wandelschuldverschreibungen") zu je Nominale EUR 100,- mit den Nummern 1 bis zu [Stückzahl], [im Aufstockungsfall bis zu [Stückzahl],] eingeteilt.

(2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten, die die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitglieds und eines Prokuristen der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Anleihestücken besteht nicht.

§ 2 Verzinsung

(1) Die Wandelschuldverschreibungen werden vom [Datum Verzinsungsbeginn] an auf Grundlage des ausstehenden Nominales verzinst. Die Zinsen sind nachträglich für die jeweils in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinsperioden und zu den dort festgelegten Zinszahlungstagen zur Zahlung fällig ("Kupontermine"), vorbehaltlich eines Anpassungserfordernisses gemäß § 5 Abs 2. Der Zinsenlauf der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem dem Rückzahlungstermin vorangehenden Tag bzw., falls vom Wandlungsrecht Gebrauch gemacht wird, mit dem dem Wandlungstermin nach § 10 Abs 2 vorangehenden Tag.

[Wandelschuldverschreibungen mit nur einem fixen Zinssatz: Die Verzinsung beträgt über die gesamte Laufzeit [•] % p.a. vom Nominale.]

[Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen: Die Verzinsung [steigt] [und/oder] [fällt] zu den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen (Stufenzinsen)]

(2) Die Verzinsung wird hinsichtlich jeder Zinsperiode, d. h. hinsichtlich des Zeitraums ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bzw. des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zu einschließlich des Tags, der dem ersten bzw. nächsten Zinszahlungstag unmittelbar vorangeht, berechnet.

(3) Die Berechnung der Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erfolgt auf Basis kalendermäßig/kalendermäßig (die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode wird exakt gezählt und folglich die Monate entsprechend ihrer jeweiligen Anzahl der Tage mit 28, 29 (Schaltjahr), 30 oder 31 Zinstagen angerechnet; ganze Jahre werden mit 365 oder 366 (Schaltjahr) Tagen erfasst).

(4) Der sich aus der Anwendung des Zinssatzes auf das jeweilige Nominale der Wandelschuldverschreibungen errechnende Betrag an Zinsen wird von der Emittentin kaufmännisch auf einen ganzen Cent gerundet.

§ 3 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am [Datum] und endet mit Ablauf des [Datum] wobei die Bestimmungen des § 5 Abs 2 zur Anwendung kommen.

§ 4 Rückzahlung (Tilgung)

(1) Die Emittentin ist verpflichtet, die Wandelschuldverschreibungen, so sie nicht von den Gläubigern in Genussscheine (§§ 10-12) gewandelt werden, am [Datum] zur Gänze zum Nennbetrag zurückzuzahlen (der "Rückzahlungstermin").

(2) Die Emittentin kann jederzeit die Wandelschuldverschreibungen auf dem Markt oder auf andere Weise erwerben. Solche rückerworbenen Wandelschuldverschreibungen darf die Emittentin nach ihrer freien Entscheidung halten, wieder veräußern oder entwerten.

§ 5 Zahlungen

(1) Die Zahlungen erfolgen in Euro.

(2) Sollte ein Rückzahlungstermin, Kupontermin oder sonstiger sich im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Tag fallen, der kein Geschäftstag ist, so hat

der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erst am nächsten darauffolgenden Geschäftstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen. Geschäftstag ist jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) geöffnet ist („Folgender-Geschäftstag-Konvention“).

(3) Kapital und Zinsen werden den Anleihegläubigern gutgeschrieben, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen- oder sonstiger Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausstellung eines Affidavits oder die Erfüllung einer sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf.

§ 6 Zahlstellen

(1) Hauptzahl- und Umtauschstelle sind die UniCredit Bank Austria AG und deren Filialen.

(2) Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Wandelschuldverschreibungen depotführende Bank.

§ 7 Treuhand und Haftung

(1) Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung begibt die Emittentin die Wandelschuldverschreibungen treuhändig für Rechnung der Treugeberin UniCredit Bank Austria AG. Die Emittentin ist als Treuhänderin sowohl gegenüber der UniCredit Bank Austria AG als auch gegenüber den Gläubigern (Anlegern) verpflichtet, die aus der Emission der Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Mittel zum Zweck der Veranlagung nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (StWbFG) an die UniCredit Bank Austria AG weiterzuleiten.

(2) Die UniCredit Bank Austria AG haftet als Treugeberin gegenüber der Emittentin für die fristgerechten Zinsen - und Tilgungszahlungen aus den Wandelschuldverschreibungen. Die UniCredit Bank Austria AG ist verpflichtet, die Emittentin hinsichtlich sämtlicher Aufwendungen und Risiken, die im Zusammenhang mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen entstehen, schad- und klaglos zu halten.

(3) Die Emittentin ist verpflichtet, alle von der UniCredit Bank Austria AG oder auf deren Rechnung zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Beträge bei Fälligkeit an die Gläubiger weiterzuleiten. Die Emittentin haftet gegenüber den Gläubigern (Anlegern) für die fristgerechte Zahlung der Zinsen und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen. Im Gegenzug sind die Forderungen (siehe Absatz 2) der Emittentin gegenüber der UniCredit Bank Austria AG auf Haftungsfreistellung insolvenzfest besichert, sodass die Emittentin nur das Gestionsrisiko trägt.

(4) Die Treuhandschaft der Emittentin endet im Fall einer Wandlung in Genussscheine (§ 10). Die Ausgabe von Genussscheinen erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

§ 8 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung der Wandelschuldverschreibungen ist sowohl seitens der Gläubiger als auch der Emittentin ausgeschlossen.

§ 9 Verjährung

Ansprüche aus fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit, aus fälligen Wandelschuldverschreibungen dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 10 Wandlung

(1) Je zehn Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100,- (somit insgesamt Nominale EUR 1.000,-) berechtigen zur Wandlung in einen auf den Inhaber lautenden Genussschein der Emittentin im Nennbetrag von EUR 100,-. Das entspricht einem nominellen Wandlungsverhältnis von 10:1.

(2) Das Wandlungsrecht kann jährlich zum Stichtag 1. Jänner während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen ausgeübt werden, erstmals zum 1. Jänner *[Jahr einfügen]*.

(3) Die Ausübung des Wandlungsrechtes muss jeweils spätestens 3 Kalendermonate vor dem Stichtag der Wandlung, sohin spätestens bis zum Ablauf des 30. September des Vorjahres, der Emittentin mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Die Wandlungserklärung ist doppelt auszustellen und ist für den Gläubiger bindend. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Genussscheine umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind. Zum Zwecke der Ausübung des Wandlungsrechts stellt die Emittentin auf Verlangen des Gläubigers ein Formular zur Verfügung.

§ 11 Angaben über die zur Wandlung angebotenen Genussscheine

(1) Die Genussscheine gewähren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Anspruch auf Beteiligung am unternehmensrechtlichen Gewinn, am Unternehmenswert sowie am Liquidationsgewinn der Emittentin. Sie begründen kein Gesellschaftsverhältnis mit ihr.

(2) Die Erträge der Genussscheine sind gewinnabhängig, wobei als Gewinn das unternehmensrechtliche Ergebnis des Geschäftsjahres (Jahresgewinn) nach Rücklagenbewegung anzusehen ist. Die Genussscheine gewähren den Anspruch auf einen Gewinnanteil, der jährlich von der Hauptversammlung der Emittentin festzulegen ist. Der Gewinnanteil bemisst sich nach dem Verhältnis des Nennbetrags des Genussscheins (§ 10 Abs 1) zum Grundkapital der Emittentin zuzüglich der Nominalwerte aller ausgegebenen Partizipationsscheine und Genussscheine. Soweit die Hauptversammlung beschließt, keinen Gewinnanteil an die Aktionäre auszuzahlen, haben auch die Genussscheininhaber keinen Anspruch auf einen Gewinnanteil.

(3) Gemäß Absatz 2 für ein Geschäftsjahr festgelegte Gewinnanteile der Genussscheininhaber sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig. Sie werden bei einer der unter § 6 dieser Bedingungen genannten Zahl- und Umtauschstellen gegen Einreichung des jeweiligen Erträgnisscheines ausgezahlt. Gewinnanteile der Genussscheininhaber, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklagen der Emittentin.

(4) Die Genussscheine nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teil. Die Ansprüche der Genussscheininhaber sind nachrangig gegenüber den Forderungen der sonstigen Gesellschaftsgläubiger.

(5) Im Fall der Liquidation haben die Genussscheininhaber Anspruch auf Beteiligung am allfälligen Liquidationsgewinn. Dieser ist zwischen den Aktionären, den Partizipationsscheininhabern und den Genussscheininhabern im selben Verhältnis wie der laufende Gewinn (Absatz 2) aufzuteilen. Die Ansprüche der Genussscheininhaber sind gleichrangig mit jenen der Aktionäre und der Partizipationsscheininhaber, jedoch nachrangig gegenüber den sonstigen Gläubigern der Emittentin.

(6) Die Genussscheininhaber haben das Recht, im Anschluss an jede ordentliche Hauptversammlung der Emittentin eine schriftliche Berichterstattung durch den Vorstand der Emittentin gegenüber den Genussscheininhabern über die Ergebnisse der Hauptversammlung und die jeweilige wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zu verlangen. Die Genussscheininhaber sind ferner berechtigt, in den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie in die Gutachten über den Unternehmenswert Einsicht zu nehmen. Die Genussscheine gewähren jedoch keine darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere keine Mitgliedschaftsrechte, kein Stimmrecht, kein Recht auf Antragstellung in der Hauptversammlung, kein Recht auf Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und kein Bezugsrecht auf junge Aktien.

(7) Die Genussscheine werden auf Bestehensdauer der Emittentin begeben. Das darin verbriefte Genussrechtsverhältnis kann von der Emittentin sowie vom Genussscheininhaber jährlich zum 31. Dezember unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten, sohin jährlich spätestens bis zum 30. September, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung steht dem Genussscheininhaber ein Abschichtungsanspruch in Höhe des anteiligen Unternehmenswertes zu, ebenso wie er gemäß Absatz 5 im Falle einer Liquidation zum Zeitpunkt des Kündigungstermins bestünde.

(8) Alle Bekanntmachungen über die Genussscheine werden im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen oder nicht mehr Organ für amtliche Bekanntmachungen sein, so tritt an die Stelle der Wiener Zeitung das dann für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Sollte darüber hinaus zukünftig die Möglichkeit bestehen, amtliche Bekanntmachungen auch in anderen Medien vornehmen zu können, kann von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

(9) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Genussscheininhaber bedarf es nicht. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.

(10) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus den Genussscheinen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Hinsichtlich des vereinbarten ausschließlichen Gerichtsstandes für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus den Genussscheinen gilt § 18 dieser Bedingungen.

§ 12 Verwässerungsschutz

(1) Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird der Wandlungspreis nicht ermäßigt, stattdessen verpflichtet sich die Emittentin, den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen, wenn die Wandlung durchgeführt wird, so viele zusätzliche Genussscheine zu verschaffen, dass die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen so gestellt werden, als hätten sie das Wandlungsrecht zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt. Bruchteile von Genussscheinen werden bei der Ausübung des Wandlungsrechtes nicht verschafft. Die Hauptzahlstelle wird sich bemühen, einen etwaigen Spitzenbetrag auf Rechnung der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen zu verkaufen oder zuzukaufen.

(2) Eine Ermäßigung des Wandlungspreises hat unter sinngemäßer Anwendung des § 8a Abs 1 AktG zu erfolgen.

(3) Die Emittentin verpflichtet sich, die getroffenen Maßnahmen zur Sicherung des Verwässerungsschutzes, den Stichtag, ab dem diese Maßnahmen gelten, und gegebenenfalls die gemäß Absatz 1 erhöhte Anzahl der Genussscheine, die zu liefern sind, bzw. den ermäßigten Wandlungspreis unverzüglich nach erfolgter Bestimmung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" bekannt zu machen.

§ 13 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" veröffentlicht. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen oder nicht mehr Organ für amtliche Bekanntmachungen sein, so tritt an die Stelle der Wiener Zeitung das dann für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Sollte darüber hinaus zukünftig die Möglichkeit bestehen, amtliche Bekanntmachungen auch in anderen Medien vornehmen zu können, so kann von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.

§ 14 Änderung der Bedingungen

Für den Fall, dass die Emittentin Änderungen dieser Bedingungen für erforderlich erachtet, werden die Anleger von den beabsichtigten Änderungen gemäß § 13 dieser Bedingungen verständigt und sind die Änderungen wirksam, wenn sie nicht die Zahlungspflichten des Anlegers, Höhe und Zeitpunkt der Verzinsung sowie Rückzahlung der Anleihe (§§ 2 Abs 1 u. 4 Abs 1) oder das Wandlungsrecht (§ 10) betreffen, sie überdies die Interessen der Anleger und der Emittentin in angemessener Weise berücksichtigen und der Anleger den Änderungen nicht binnen zwei Monaten widerspricht. Die Emittentin wird die Anleger in der Mitteilung auf die Bedeutung einer Unterlassung des Widerspruchs sowie darauf, dass die Widerspruchsfrist zwei Monate beträgt, hinweisen.

§ 15 Börsennotierung

Die Emittentin behält sich vor, eine Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen zum Handel im Vienna MTF der Wiener Börse AG oder die Zulassung an einem geregelten Markt zu beantragen.

§ 16 Rechtswahl

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung dieser Wandelschuldverschreibungen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

§17 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Leistungen der Emittentin und für Leistungen der Anleger ist Wien.

§ 18 Gerichtsstand

(1) Klagen eines Anlegers gegen die Emittentin sind beim sachlich zuständigen Gericht für den ersten Bezirk (Innere Stadt) in Wien einzubringen. Ist der Anleger Verbraucher, tritt der hiermit vereinbarte Gerichtsstand gemäß § 14 Abs 3 KSchG neben etwaige nach dem Gesetz gegebene weitere Gerichtsstände, insbesondere neben den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten gemäß §§ 65 bis 75 JN bzw. der Niederlassung gemäß § 87 JN.

(2) Für Klagen der Emittentin

(a) gegen einen Unternehmer ist das sachlich zuständige Gericht für den ersten Bezirk (Innere Stadt) in Wien ausschließlich zuständig;

(b) gegen einen Verbraucher wird der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 66 JN durch dessen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt. Liegt dieser Gerichtsstand zum Zeitpunkt der Zeichnung durch den Anleger in Österreich, bleibt er auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach der Zeichnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 19 Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen weitere fundierte oder nicht fundierte Wandelschuldverschreibungen zu begeben.

§ 20 Steuerliche Behandlung

Die Wandelschuldverschreibungen der Emittentin entsprechen den Auflagen des "Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus", BGBl. Nr. 253/1993, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 157/2015.

Zählen die laufenden Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen beim Anleger zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank im Ausmaß bis zu 4% des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) auf diese Kapitalerträge abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten. Diese steuerliche Begünstigung sollte auch für die im Wege der Wandlung angeschafften Genussscheine gelten, wobei es dafür noch keine gesicherte Rechtsmeinung bzw.

veröffentlichte Aussagen der Finanzverwaltung gibt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltung bzw. Gerichte eine andere Auffassung vertreten werden.

Bei Anschaffung seit dem 1. April 2012 unterliegen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen einem (nunmehr) 27,5%igen Kapitalertragsteuerabzug.

Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Die Ausführungen basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und bekannten Verwaltungspraxis. Künftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Finanzbehörden oder höchstrichterliche Judikate können die oben dargestellte steuerliche Behandlung beeinflussen bzw. verändern.

1.2 Muster Anleihebedingungen – variable Verzinsung

Bedingungen der [konkrete Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen]

§ 1 Form und Nennbetrag

(1) Die [Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen] der Bank Austria Wohnbaubank AG (die "Emittentin") werden ab [Datum Emissionsbeginn] im Gesamtnominale von bis zu Nominale EUR [Gesamtnominale] [mit Aufstockungsmöglichkeit um bis zu EUR [Gesamtnominale der Aufstockung] auf bis zu EUR [Gesamtnominale inklusive Aufstockung]] begeben und sind in bis zu [Stückzahl] auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Wandelschuldverschreibungen (die "Wandelschuldverschreibungen") zu je Nominale EUR 100,- mit den Nummern 1 bis zu [Stückzahl einfügen] [, im Aufstockungsfall bis zu [Stückzahl einfügen].] eingeteilt.

(2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten, die die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitglieds und eines Prokuristen der Bank Austria Wohnbaubank AG trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Anleihestücken besteht nicht.

§ 2 Verzinsung

(1) Die Wandelschuldverschreibungen werden vom [Datum Verzinsungsbeginn] an auf Grundlage des ausstehenden Nominales verzinst. Die Zinsen sind nachträglich für die jeweils in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinsperioden und zu den dort festgelegten Zinszahlungstagen (oder gemäß Absatz 7 an dem unmittelbar folgenden Geschäftstag), zur Zahlung fällig („Kupontermine“), vorbehaltlich eines Anpassungserfordernisses gemäß Abs 7. Der Zinsenlauf der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem dem Rückzahlungstermin vorangehenden Tag bzw., falls vom Wandlungsrecht Gebrauch gemacht wird, mit dem dem Wandlungstermin nach § 10 Abs 2 vorangehenden Tag.

(2) Die Verzinsung wird hinsichtlich jeder Zinsperiode, d. h. hinsichtlich des Zeitraums ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bzw. des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zu einschließlich des Tags, der dem ersten bzw. nächsten Zinszahlungstag unmittelbar vorangeht, berechnet.

(3) Der Nominalzinssatz wird für jede Zinsperiode an dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Tag festgesetzt („Zinssatzfestsetzungstag“). Als Berechnungsbasis dient der jeweilige, in den Endgültigen Bedingungen angegebene Euribor-Referenzzinssatz, wie er am Zinssatzfestsetzungstag [um 11:00 Uhr MEZ auf der REUTERS-Seite „EURIBOR01“] [sonstige Uhrzeit / sonstige Euribor-Referenz-Seite] („Bildschirmfeststellung“) quotiert wird.

[Die Mindestverzinsung beträgt [●] % p.a.]

[Die Höchstverzinsung beträgt [●] % p.a.]

Der sich aus der Anwendung des Zinssatzes auf das jeweilige Nominale der Wandelschuldverschreibungen errechnende Betrag an Zinsen wird von der Emittentin kaufmännisch auf einen ganzen Cent gerundet.

(4) Die Berechnung der Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erfolgt auf Basis kalendermäßig/360 (die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode wird exakt gezählt und folglich die Monate entsprechend ihrer jeweiligen Anzahl der Tage mit 28, 29 (Schaltjahr), 30 oder 31 Zinstagen angerechnet; ganze Jahre werden mit 360 Tagen erfasst).

(5) Für den Fall, dass die in Abs 3 genannte REUTERS-Seite zum festgelegten Zinsfestsetzungstag und -zeitpunkt nicht verfügbar ist oder dass kein einziger Angebotssatz angezeigt wird, wird die Berechnungsstelle von vier renommierten Banken, welche im relevanten Zinsmarkt tätig sind, deren maßgebliche Angebotssätze für den relevanten Zinsfestsetzungstag anfordern und gilt Folgendes:

(a) Wird lediglich ein Angebotssatz genannt, so ist dieser der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode.

(b) Werden mindestens zwei Angebotssätze genannt, so ist deren arithmetisches Mittel (erforderlichenfalls kaufmännisch gerundet) der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht auf die vorstehende Weise ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode der vor dem Zinsfestsetzungstag auf der Bildschirmseite zuletzt angezeigte Angebotssatz. [Unabhängig von der Höhe des festgestellten [●]-Monats-EURIBOR beträgt [die Mindestverzinsung [●] % p.a.] [[und] [die Höchstverzinsung [●] % p. a.]

(6) Sollte es in Zukunft zu einer Veröffentlichung der in Abs 3 genannten Reuters-Seite in vorstehend beschriebenem Sinne an anderer Stelle oder in anderer Form kommen, so ist diese neue Veröffentlichung für die Zinssatzanpassung heranzuziehen. Sollte zukünftig die Veröffentlichung der in Abs 3 genannten Reuters-Seite in der in diesen Bedingungen zugrunde gelegten Form unterbleiben, der vereinbarte Referenzzinssatz sich wesentlich ändern oder nicht bereitgestellt werden, so wird die Bank Austria Wohnbaubank AG nach billigem Ermessen die zukünftige Zinsanpassung anhand von Indikatoren vornehmen, die wirtschaftlich den jetzt vereinbarten Indikatoren so nahe wie möglich kommen. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, inwieweit ein nach der Marktusage alternativer Referenzzinssatz zur Verfügung steht.

(7) Sollte eine Zinszahlung gemäß Absatz 1 auf einen Zinszahlungstag fallen, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt sich dieser Tag auf den unmittelbar folgenden Geschäftstag und führt zu einer Verlängerung der abzurechnenden und zu einer Verkürzung der darauffolgenden Zinsperiode, es sei denn, dass er dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen würde. In diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag vorgezogen. Geschäftstag ist jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) geöffnet ist („modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention“).

§ 3 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am *[Datum einfügen]* und endet mit Ablauf des *[Datum einfügen]*, wobei die Bestimmungen des § 2 Abs 7 zur Anwendung kommen.

§ 4 Rückzahlung

(1) Die Emittentin ist verpflichtet, die Wandelschuldverschreibungen, so sie nicht von den Gläubigern in Genussscheine (§§ 10-12) gewandelt werden, an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag zur Gänze zum Nennbetrag zurückzuzahlen (der "Rückzahlungstermin").

(2) Die Emittentin kann jederzeit die Wandelschuldverschreibungen auf dem Markt oder auf andere Weise erwerben. Solche rückerworbenen Wandelschuldverschreibungen darf die Emittentin nach ihrer freien Entscheidung halten, wieder veräußern oder entwerten.

§ 5 Zahlungen

(1) Die Zahlungen erfolgen in Euro.

(2) Sollte der Rückzahlungstermin oder ein sonstiger sich im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Tag fallen, der kein Geschäftstag ist, so gilt § 2 Abs 7 entsprechend.

(3) Kapital und Zinsen werden den Anleihegläubigern gutgeschrieben, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen- oder sonstiger Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausstellung eines Affidavits oder die Erfüllung einer sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf.

§ 6 Zahlstellen

(1) Hauptzahl- und Umtauschstelle sind die UniCredit Bank Austria AG und deren Filialen.

(2) Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Wandelschuldverschreibungen depotführende Bank.

§ 7 Treuhand und Haftung

(1) Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung begibt die Emittentin die Wandelschuldverschreibungen treuhändig für Rechnung der Treugeberin UniCredit Bank Austria AG. Die Emittentin ist als Treuhänderin sowohl gegenüber der UniCredit Bank Austria AG als auch gegenüber den Gläubigern (Anlegern) verpflichtet, die aus der Emission der Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Mittel zum Zweck der Veranlagung nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (StWbFG) an die UniCredit Bank Austria AG weiterzuleiten.

(2) Die UniCredit Bank Austria AG haftet als Treugeberin gegenüber der Emittentin für die fristgerechten Zinsen - und Tilgungszahlungen aus den Wandelschuldverschreibungen. Die UniCredit Bank Austria AG ist verpflichtet, die Emittentin hinsichtlich sämtlicher Aufwendungen und Risiken, die im Zusammenhang mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen entstehen, schad- und klaglos zu halten.

(3) Die Emittentin ist verpflichtet, alle von der UniCredit Bank Austria AG oder auf deren Rechnung zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Beträge bei Fälligkeit an die Gläubiger weiterzuleiten. Die Emittentin haftet gegenüber den Gläubigern (Anlegern) für die fristgerechte Zahlung der Zinsen und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen. Im Gegenzug sind die Forderungen (siehe Absatz 2) der Emittentin gegenüber der

UniCredit Bank Austria AG auf Haftungsfreistellung insolvenzfest besichert, sodass die Emittentin nur das Gestionsrisiko trägt.

(4) Die Treuhandschaft der Emittentin endet im Fall einer Wandlung in Genussscheine (§ 10). Die Ausgabe von Genussscheinen erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

§ 8 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung der Wandelschuldverschreibungen ist sowohl seitens der Gläubiger als auch der Emittentin ausgeschlossen.

§ 9 Verjährung

Ansprüche aus fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit, aus fälligen Wandelschuldverschreibungen dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 10 Wandlung

(1) Je zehn Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100,- (somit insgesamt Nominale EUR 1.000,-) berechtigen zur Wandlung in einen auf den Inhaber lautenden Genussschein der Emittentin im Nennbetrag von EUR 100,-. Das entspricht einem nominellen Wandlungsverhältnis von 10:1.

(2) Das Wandlungsrecht kann jährlich zum Stichtag 1. Jänner während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen ausgeübt werden, erstmals zum 1. Jänner *[Jahr einfügen]*.

(3) Die Ausübung des Wandlungsrechtes muss jeweils spätestens 3 Kalendermonate vor dem Stichtag der Wandlung, sohin spätestens bis zum Ablauf des 30. September des Vorjahres, der Emittentin mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Die Wandlungserklärung ist doppelt auszustellen und ist für den Gläubiger bindend. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Genussscheine umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind. Zum Zwecke der Ausübung des Wandlungsrechts stellt die Emittentin auf Verlangen des Gläubigers ein Formular zur Verfügung.

§ 11 Angaben über die zur Wandlung angebotenen Genussscheine

(1) Die Genussscheine gewähren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Anspruch auf Beteiligung am unternehmensrechtlichen Gewinn, am Unternehmenswert sowie am Liquidationsgewinn der Emittentin. Sie begründen kein Gesellschaftsverhältnis mit ihr.

(2) Die Erträge der Genussscheine sind gewinnabhängig, wobei als Gewinn das unternehmensrechtliche Ergebnis des Geschäftsjahres (Jahresgewinn) nach Rücklagenbewegung anzusehen ist. Die Genussscheine gewähren den Anspruch auf einen Gewinnanteil, der jährlich von der Hauptversammlung der Emittentin festzulegen ist. Der Gewinnanteil bemisst sich nach dem Verhältnis des Nennbetrags des Genussscheins (§ 10 Abs 1) zum Grundkapital der Emittentin zuzüglich der Nominalwerte aller ausgegebenen Partizipationsscheine und Genussscheine. Soweit die Hauptversammlung beschließt, keinen Gewinnanteil an die Aktionäre auszuzahlen, haben auch die Genussscheininhaber keinen Anspruch auf einen Gewinnanteil.

(3) Gemäß Absatz 2 für ein Geschäftsjahr festgelegte Gewinnanteile der Genussscheininhaber sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig. Sie werden bei einer der unter § 6 dieser Bedingungen genannten Zahl- und Umtauschstellen gegen Einreichung des jeweiligen Erträgnisscheines ausgezahlt. Gewinnanteile der Genussscheininhaber, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklagen der Emittentin.

(4) Die Genussscheine nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teil. Die Ansprüche der Genussscheininhaber sind nachrangig gegenüber den Forderungen der sonstigen Gesellschaftsgläubiger.

(5) Im Fall der Liquidation haben die Genussscheininhaber Anspruch auf Beteiligung am allfälligen Liquidationsgewinn. Dieser ist zwischen den Aktionären, den Partizipationsscheininhabern und den Genussscheininhabern im selben Verhältnis wie der laufende Gewinn (Absatz 2) aufzuteilen. Die Ansprüche der Genussscheininhaber sind gleichrangig mit jenen der Aktionäre und der Partizipationsscheininhaber, jedoch nachrangig gegenüber den sonstigen Gläubigern der Emittentin.

(6) Die Genussscheininhaber haben das Recht, im Anschluss an jede ordentliche Hauptversammlung der Emittentin eine schriftliche Berichterstattung durch den Vorstand der Emittentin gegenüber den Genussscheininhabern über die Ergebnisse der Hauptversammlung und die jeweilige wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zu verlangen. Die Genussscheininhaber sind ferner berechtigt, in den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie in die Gutachten über den Unternehmenswert Einsicht zu nehmen. Die Genussscheine gewähren jedoch keine darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere keine Mitgliedschaftsrechte, kein Stimmrecht, kein Recht auf Antragstellung in der Hauptversammlung, kein Recht auf Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und kein Bezugsrecht auf junge Aktien.

(7) Die Genussscheine werden auf Bestehensdauer der Emittentin begeben. Das darin verbriefte Genussrechtsverhältnis kann von der Emittentin sowie vom Genussscheininhaber jährlich zum 31. Dezember unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten, sohin jährlich spätestens bis zum 30. September, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung steht dem Genussscheininhaber ein Abschichtungsanspruch in Höhe des anteiligen Unternehmenswertes zu, ebenso wie er gemäß Absatz 5 im Falle einer Liquidation zum Zeitpunkt des Kündigungstermins bestünde.

(8) Alle Bekanntmachungen über die Genussscheine werden im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen oder nicht mehr Organ für amtliche Bekanntmachungen sein, so tritt an die Stelle der Wiener Zeitung das dann für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Sollte darüber hinaus zukünftig die Möglichkeit bestehen, amtliche Bekanntmachungen auch in anderen Medien vornehmen zu können, kann von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

(9) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Genussscheininhaber bedarf es nicht. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.

(10) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus den Genussscheinen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Hinsichtlich des vereinbarten ausschließlichen Gerichtsstandes für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus den Genussscheinen gilt § 18 dieser Bedingungen.

§ 12 Verwässerungsschutz

(1) Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird der Wandlungspreis nicht ermäßigt, stattdessen verpflichtet sich die Emittentin, den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen, wenn die Wandlung durchgeführt wird, so viele zusätzliche Genussscheine zu verschaffen, dass die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen so gestellt werden, als hätten sie das Wandlungsrecht zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt. Bruchteile von Genussscheinen werden bei der Ausübung des Wandlungsrechtes nicht verschafft. Die Hauptzahlstelle wird sich bemühen, einen etwaigen Spitzenbetrag auf Rechnung der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen zu verkaufen oder zuzukaufen.

(2) Eine Ermäßigung des Wandlungspreises hat unter sinngemäßer Anwendung des § 8a Abs 1 AktG zu erfolgen.

(3) Die Emittentin verpflichtet sich, die getroffenen Maßnahmen zur Sicherung des Verwässerungsschutzes, den Stichtag, ab dem diese Maßnahmen gelten, und gegebenenfalls die gemäß Absatz 1 erhöhte Anzahl der Genussscheine, die zu liefern sind, bzw. den ermäßigten Wandlungspreis unverzüglich nach erfolgter Bestimmung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" bekannt zu machen.

§ 13 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" veröffentlicht. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen oder nicht mehr Organ für amtliche Bekanntmachungen sein, so tritt an die Stelle der Wiener Zeitung das dann für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Sollte darüber hinaus zukünftig die Möglichkeit bestehen, amtliche Bekanntmachungen auch in anderen Medien vornehmen zu können, so kann von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.

§ 14 Änderung der Bedingungen

Für den Fall, dass die Emittentin Änderungen dieser Bedingungen für erforderlich erachtet, werden die Anleger von den beabsichtigten Änderungen gemäß § 13 dieser Bedingungen verständigt und sind die Änderungen wirksam, wenn sie nicht die Zahlungspflichten des Anlegers, Höhe und Zeitpunkt der Verzinsung sowie Rückzahlung der Anleihe (§§ 2 Abs 1 u. 4 Abs 1) oder das Wandlungsrecht (§ 10) betreffen, sie überdies die Interessen der Anleger und der Emittentin in angemessener Weise berücksichtigen und der Anleger den Änderungen nicht binnen zwei Monaten widerspricht. Die Emittentin wird die Anleger in der Mitteilung auf die Bedeutung einer Unterlassung des Widerspruchs sowie darauf, dass die Widerspruchsfrist zwei Monate beträgt, hinweisen.

§ 15 Börsennotierung

Die Emittentin behält sich vor, eine Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen zum Handel im Vienna MTF der Wiener Börse AG oder die Zulassung an einem geregelten Markt zu beantragen.

§ 16 Rechtswahl

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung dieser Wandelschuldverschreibungen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

§17 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Leistungen der Emittentin und für Leistungen der Anleger ist Wien.

§ 18 Gerichtsstand

(1) Klagen eines Anlegers gegen die Emittentin sind beim sachlich zuständigen Gericht für den ersten Bezirk (Innere Stadt) in Wien einzubringen. Ist der Anleger Verbraucher, tritt der hiermit vereinbarte Gerichtsstand gemäß § 14 Abs 3 KSchG neben etwaige nach dem Gesetz gegebene weitere Gerichtsstände, insbesondere neben den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten gemäß §§ 65 bis 75 JN bzw. der Niederlassung gemäß § 87 JN.

(2) Für Klagen der Emittentin

(a) gegen einen Unternehmer ist das sachlich zuständige Gericht für den ersten Bezirk (Innere Stadt) in Wien ausschließlich zuständig;

(b) gegen einen Verbraucher wird der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 66 JN durch dessen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt. Liegt dieser Gerichtsstand zum Zeitpunkt der Zeichnung durch den Anleger in Österreich, bleibt er auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach der Zeichnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 19 Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen weitere fundierte oder nicht fundierte Wandelschuldverschreibungen zu begeben.

§ 20 Steuerliche Behandlung

Die Wandelschuldverschreibungen der Emittentin entsprechen den Auflagen des "Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus", BGBl. Nr. 253/1993, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 157/2015.

Zählen die laufenden Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen beim Anleger zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank im Ausmaß bis zu 4% des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) auf diese Kapitalerträge abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten. Diese steuerliche Begünstigung sollte auch für die im Wege der Wandlung angeschafften Genussscheine gelten, wobei es dafür noch keine gesicherte Rechtsmeinung bzw. veröffentlichte Aussagen der Finanzverwaltung gibt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltung bzw. Gerichte eine andere Auffassung vertreten werden.

Bei Anschaffung seit dem 1. April 2012 unterliegen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen einem (nunmehr) 27,5%igen Kapitalertragsteuerabzug.

Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Die Ausführungen basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und bekannten Verwaltungspraxis. Künftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Finanzbehörden oder höchstrichterliche Judikate können die oben dargestellte steuerliche Behandlung beeinflussen bzw. verändern.

1.3 Muster Anleihebedingungen – fix und variable Verzinsung

Bedingungen der [konkrete Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen einfügen]

§ 1 Form und Nennbetrag

(1) Die [Bezeichnung der Wandelschuldverschreibungen] der Bank Austria Wohnbaubank AG (die "Emittentin") werden ab [Datum Emissionsbeginn] im Gesamtnominale von bis zu Nominale EUR [Gesamtnominale] [mit Aufstockungsmöglichkeit um bis zu EUR [Gesamtnominale der Aufstockung] auf bis zu EUR [Gesamtnominale inklusive Aufstockung]] begeben und sind in bis zu [Stückzahl] auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Wandelschuldverschreibungen (die "Wandelschuldverschreibungen") zu je Nominale EUR 100,- mit den Nummern 1 bis zu [Stückzahl] [, im Aufstockungsfall bis zu [Stückzahl],] eingeteilt.

(2) Die Wandelschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz vertreten, die die Unterschriften zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitglieds und eines Prokuristen Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Anleihestücken besteht nicht.

§ 2 Verzinsung

(1) Die Wandelschuldverschreibungen werden vom [Datum Verzinsungsbeginn] an auf Grundlage des ausstehenden Nominales verzinst. Die Zinsen sind nachträglich für die jeweils in den Endgültigen Bedingungen genannten Zinsperioden und zu den dort festgelegten Zinszahlungstagen (oder gemäß Absatz 8 an dem unmittelbar folgenden Geschäftstag), zur Zahlung fällig, vorbehaltlich eines Anpassungserfordernisses gemäß Abs 8. Der Zinsenlauf der Wandelschuldverschreibungen endet mit dem dem Rückzahlungstermin vorangehenden Tag bzw., falls vom Wandlungsrecht Gebrauch gemacht wird, mit dem dem Wandlungstermin nach § 10 Abs 2 vorangehenden Tag.

(2) Die Verzinsung wird hinsichtlich jeder Zinsperiode, d. h. hinsichtlich des Zeitraums ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bzw. des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zu einschließlich des Tags, der dem ersten bzw. nächsten Zinszahlungstag unmittelbar vorangeht, berechnet. Der sich aus der Anwendung des Zinssatzes auf das jeweilige Nominale der Wandelschuldverschreibungen errechnende Betrag an Zinsen wird von der Emittentin kaufmännisch auf einen ganzen Cent gerundet.

(3) Die Wandelschuldverschreibungen weisen für die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinsperioden eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung und für weitere, ebenso in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsperioden, eine variable Verzinsung auf.

(4) Der Nominalzinssatz für jede variabel verzinsten Periode wird an dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Tag festgesetzt („Zinssatzfestsetzungstag“). Als Berechnungsbasis dient der jeweilige in den Endgültigen Bedingungen angegebene Euribor-Referenzzinssatz, wie er am Zinssatzfestsetzungstag [um 11:00 Uhr MEZ auf der REUTERS-Seite „EURIBOR01“] [sonstige Uhrzeit / sonstige Euribor-Referenz-Seite] („Bildschirmfeststellung“) quotiert wird.

[Die Mindestverzinsung beträgt [●] % p.a.]

[Die Höchstverzinsung beträgt [●] % p.a.]

(5) Die Berechnung der Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erfolgt auf Basis kalendermäßig/360 (die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode wird exakt gezählt und folglich die Monate entsprechend ihrer jeweiligen Anzahl der Tage mit 28, 29 (Schaltjahr), 30 oder 31 Zinstagen angerechnet; ganze Jahre werden mit 360 Tagen erfasst).

(6) Für den Fall, dass die in Abs 4 REUTERS-Seite zum festgelegten Zinsfestsetzungstag und -zeitpunkt nicht verfügbar ist oder dass kein einziger Angebotssatz angezeigt wird, wird die Berechnungsstelle von vier renommierten Banken, welche im relevanten Zinsmarkt tätig sind, deren maßgebliche Angebotssätze für den relevanten Zinsfestsetzungstag anfordern und gilt Folgendes:

(a) Wird lediglich ein Angebotssatz genannt, so ist dieser der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode.

(b) Werden mindestens zwei Angebotssätze genannt, so ist deren arithmetisches Mittel (erforderlichenfalls kaufmännisch gerundet) der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht auf die vorstehende Weise ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode der vor dem Zinsfestsetzungstag auf der Bildschirmseite zuletzt angezeigte Angebotssatz. [Unabhängig von der Höhe des festgestellten [●]-Monats-EURIBOR beträgt [die Mindestverzinsung [●] % p.a.] [[und] [die Höchstverzinsung [●] % p. a.]

(7) Sollte es in Zukunft zu einer Veröffentlichung der in Abs 4 genannten Reuters-Seite in vorstehend beschriebenem Sinne an anderer Stelle oder in anderer Form kommen, so ist diese neue Veröffentlichung für die Zinssatzanpassung heranzuziehen. Sollte zukünftig die Veröffentlichung der in Abs 4 genannten Reuters-Seite in

der in diesen Bedingungen zugrunde gelegten Form unterbleiben, der vereinbarte Referenzzinssatz sich wesentlich ändern oder nicht bereitgestellt werden, so wird die Bank Austria Wohnbaubank AG nach billigem Ermessen die zukünftige Zinsanpassung anhand von Indikatoren vornehmen, die wirtschaftlich den jetzt vereinbarten Indikatoren so nahe wie möglich kommen. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, inwieweit ein nach der Marktusage alternativer Referenzzinssatz zur Verfügung steht.

(8) Sollte eine Zinszahlung gemäß Absatz 1 auf einen Zinszahlungstag fallen, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt sich dieser Tag auf den unmittelbar folgenden Geschäftstag und führt zu einer Verlängerung der abzurechnenden und zu einer Verkürzung der darauffolgenden Zinsperiode, es sei denn, dass er dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen würde. In diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag vorgezogen. Geschäftstag ist jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) geöffnet ist („modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention“).

§ 3 Laufzeit

Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen beginnt am *[Datum einfügen]* und endet mit Ablauf des *[Datum einfügen]*, wobei die Bestimmungen des § 2 Abs 8 zur Anwendung kommen.

§ 4 Rückzahlung

(1) Die Emittentin ist verpflichtet, die Wandelschuldverschreibungen, so sie nicht von den Gläubigern in Genussscheine (§§ 10-12) gewandelt werden, am *[Datum einfügen]* zur Gänze zum Nennbetrag zurückzuzahlen (der "Rückzahlungstermin").

(2) Die Emittentin kann jederzeit die Wandelschuldverschreibungen auf dem Markt oder auf andere Weise erwerben. Solche rückerworbenen Wandelschuldverschreibungen darf die Emittentin nach ihrer freien Entscheidung halten, wieder veräußern oder entwerten.

§ 5 Zahlungen

(1) Die Zahlungen erfolgen in Euro.

(2) Sollte der Rückzahlungstermin oder ein sonstiger sich im Zusammenhang mit den Wandelschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin auf einen Tag fallen, der kein Geschäftstag ist, so gilt § 2 Abs 8 entsprechend.

(3) Kapital und Zinsen werden den Anleihegläubigern gutgeschrieben, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen- oder sonstiger Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausstellung eines Affidavits oder die Erfüllung einer sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf.

§ 6 Zahlstellen

(1) Hauptzahl- und Umtauschstelle sind die UniCredit Bank Austria AG und deren Filialen.

(2) Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Wandelschuldverschreibungen depotführende Bank.

§ 7 Treuhand und Haftung

(1) Aufgrund einer besonderen zivilrechtlichen Vereinbarung begibt die Emittentin die Wandelschuldverschreibungen treuhändig für Rechnung der Treugeberin UniCredit Bank Austria AG. Die Emittentin ist als Treuhänderin sowohl gegenüber der UniCredit Bank Austria AG als auch gegenüber den Gläubigern (Anlegern) verpflichtet, die aus der Emission der Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Mittel zum Zweck der Veranlagung nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (StWbFG) an die UniCredit Bank Austria AG weiterzuleiten.

(2) Die UniCredit Bank Austria AG haftet als Treugeberin gegenüber der Emittentin für die fristgerechten Zinsen - und Tilgungszahlungen aus den Wandelschuldverschreibungen. Die UniCredit Bank Austria AG ist verpflichtet, die Emittentin hinsichtlich sämtlicher Aufwendungen und Risiken, die im Zusammenhang mit den begebenen Wandelschuldverschreibungen entstehen, schad- und klaglos zu halten.

(3) Die Emittentin ist verpflichtet, alle von der UniCredit Bank Austria AG oder auf deren Rechnung zur Bedienung der Wandelschuldverschreibungen erhaltenen Beträge bei Fälligkeit an die Gläubiger weiterzuleiten. Die Emittentin haftet gegenüber den Gläubigern (Anlegern) für die fristgerechte Zahlung der Zinsen und des Kapitals dieser Wandelschuldverschreibungen. Im Gegenzug sind die Forderungen (siehe Absatz 2) der Emittentin gegenüber der UniCredit Bank Austria AG auf Haftungsfreistellung insolvenzfest besichert, sodass die Emittentin nur das Gestionsrisiko trägt.

(4) Die Treuhandschaft der Emittentin endet im Fall einer Wandlung in Genussscheine (§ 10). Die Ausgabe von Genussscheinen erfolgt auf eigene Rechnung der Emittentin.

§ 8 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung der Wandelschuldverschreibungen ist sowohl seitens der Gläubiger als auch der Emittentin ausgeschlossen.

§ 9 Verjährung

Ansprüche aus fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit, aus fälligen Wandelschuldverschreibungen dreißig Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 10 Wandlung

(1) Je zehn Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100,- (somit insgesamt Nominale EUR 1.000,-) berechtigen zur Wandlung in einen auf den Inhaber lautenden Genussschein der Emittentin im Nennbetrag von EUR 100,-. Das entspricht einem nominellen Wandlungsverhältnis von 10:1.

(2) Das Wandlungsrecht kann jährlich zum Stichtag 1. Jänner während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen ausgeübt werden, erstmals zum 1. Jänner *[Jahr einfügen]*.

(3) Die Ausübung des Wandlungsrechtes muss jeweils spätestens 3 Kalendermonate vor dem Stichtag der Wandlung, sohin spätestens bis zum Ablauf des 30. September des Vorjahres, der Emittentin mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Die Wandlungserklärung ist doppelt auszustellen und ist für den Gläubiger bindend. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Genussscheine umzutauschenden Wandelschuldverschreibungen zu entnehmen sind. Zum Zwecke der Ausübung des Wandlungsrechts stellt die Emittentin auf Verlangen des Gläubigers ein Formular zur Verfügung.

§ 11 Angaben über die zur Wandlung angebotenen Genussscheine

(1) Die Genussscheine gewähren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Anspruch auf Beteiligung am unternehmensrechtlichen Gewinn, am Unternehmenswert sowie am Liquidationsgewinn der Emittentin. Sie begründen kein Gesellschaftsverhältnis mit ihr.

(2) Die Erträge der Genussscheine sind gewinnabhängig, wobei als Gewinn das unternehmensrechtliche Ergebnis des Geschäftsjahres (Jahresgewinn) nach Rücklagenbewegung anzusehen ist. Die Genussscheine gewähren den Anspruch auf einen Gewinnanteil, der jährlich von der Hauptversammlung der Emittentin festzulegen ist. Der Gewinnanteil bemisst sich nach dem Verhältnis des Nennbetrags des Genussscheins (§ 10 Abs 1) zum Grundkapital der Emittentin zuzüglich der Nominalwerte aller ausgegebenen Partizipationsscheine und Genussscheine. Soweit die Hauptversammlung beschließt, keinen Gewinnanteil an die Aktionäre auszuzahlen, haben auch die Genussscheininhaber keinen Anspruch auf einen Gewinnanteil.

(3) Gemäß Absatz 2 für ein Geschäftsjahr festgelegte Gewinnanteile der Genussscheininhaber sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig. Sie werden bei einer der unter § 6 dieser Bedingungen genannten Zahl- und Umtauschstellen gegen Einreichung des jeweiligen Erträgnisscheines ausgezahlt. Gewinnanteile der Genussscheininhaber, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklagen der Emittentin.

(4) Die Genussscheine nehmen wie das Grundkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teil. Die Ansprüche der Genussscheininhaber sind nachrangig gegenüber den Forderungen der sonstigen Gesellschaftsgläubiger.

(5) Im Fall der Liquidation haben die Genussscheininhaber Anspruch auf Beteiligung am allfälligen Liquidationsgewinn. Dieser ist zwischen den Aktionären, den Partizipationsscheininhabern und den Genussscheininhabern im selben Verhältnis wie der laufende Gewinn (Absatz 2) aufzuteilen. Die Ansprüche der Genussscheininhaber sind gleichrangig mit jenen der Aktionäre und der Partizipationsscheininhaber, jedoch nachrangig gegenüber den sonstigen Gläubigern der Emittentin.

(6) Die Genussscheininhaber haben das Recht, im Anschluss an jede ordentliche Hauptversammlung der Emittentin eine schriftliche Berichterstattung durch den Vorstand der Emittentin gegenüber den Genussscheininhabern über die Ergebnisse der Hauptversammlung und die jeweilige wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zu verlangen. Die Genussscheininhaber sind ferner berechtigt, in den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie in die Gutachten über den Unternehmenswert Einsicht zu nehmen. Die Genussscheine gewähren jedoch keine darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere keine Mitgliedschaftsrechte, kein Stimmrecht, kein Recht auf Antragstellung in der Hauptversammlung, kein Recht auf Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen und kein Bezugsrecht auf junge Aktien.

(7) Die Genussscheine werden auf Bestehensdauer der Emittentin begeben. Das darin verbrieftete Genussrechtsverhältnis kann von der Emittentin sowie vom Genussscheininhaber jährlich zum 31. Dezember unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten, sohin jährlich spätestens bis zum 30. September, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung steht dem Genussscheininhaber ein Abschichtungsanspruch in Höhe des

anteiligen Unternehmenswertes zu, ebenso wie er gemäß Absatz 5 im Falle einer Liquidation zum Zeitpunkt des Kündigungstermins bestünde.

(8) Alle Bekanntmachungen über die Genussscheine werden im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen oder nicht mehr Organ für amtliche Bekanntmachungen sein, so tritt an die Stelle der Wiener Zeitung das dann für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Sollte darüber hinaus zukünftig die Möglichkeit bestehen, amtliche Bekanntmachungen auch in anderen Medien vornehmen zu können, kann von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

(9) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Genussscheininhaber bedarf es nicht. Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.

(10) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus den Genussscheinen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Hinsichtlich des vereinbarten ausschließlichen Gerichtsstandes für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus den Genussscheinen gilt § 18 dieser Bedingungen.

§ 12 Verwässerungsschutz

(1) Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird der Wandlungspreis nicht ermäßigt, stattdessen verpflichtet sich die Emittentin, den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen, wenn die Wandlung durchgeführt wird, so viele zusätzliche Genussscheine zu verschaffen, dass die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen so gestellt werden, als hätten sie das Wandlungsrecht zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt. Bruchteile von Genussscheinen werden bei der Ausübung des Wandlungsrechtes nicht verschafft. Die Hauptzahlstelle wird sich bemühen, einen etwaigen Spitzenbetrag auf Rechnung der Inhaber von Wandelschuldverschreibungen zu verkaufen oder zuzukaufen.

(2) Eine Ermäßigung des Wandlungspreises hat unter sinngemäßer Anwendung des § 8a Abs 1 AktG zu erfolgen.

(3) Die Emittentin verpflichtet sich, die getroffenen Maßnahmen zur Sicherung des Verwässerungsschutzes, den Stichtag, ab dem diese Maßnahmen gelten, und gegebenenfalls die gemäß Absatz 1 erhöhte Anzahl der Genussscheine, die zu liefern sind, bzw. den ermäßigten Wandlungspreis unverzüglich nach erfolgter Bestimmung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" bekannt zu machen.

§ 13 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen über die Wandelschuldverschreibungen werden im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" veröffentlicht. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen oder nicht mehr Organ für amtliche Bekanntmachungen sein, so tritt an die Stelle der Wiener Zeitung das dann für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Sollte darüber hinaus zukünftig die Möglichkeit bestehen, amtliche Bekanntmachungen auch in anderen Medien vornehmen zu können, so kann von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt in allen Fällen die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.

§ 14 Änderung der Bedingungen

Für den Fall, dass die Emittentin Änderungen dieser Bedingungen für erforderlich erachtet, werden die Anleger von den beabsichtigten Änderungen gemäß § 13 dieser Bedingungen verständigt und sind die Änderungen wirksam, wenn sie nicht die Zahlungspflichten des Anlegers, Höhe und Zeitpunkt der Verzinsung sowie Rückzahlung der Anleihe (§§ 2 Abs. 1 u. 4 Abs 1) oder das Wandlungsrecht (§ 10) betreffen, sie überdies die Interessen der Anleger und der Emittentin in angemessener Weise berücksichtigen und der Anleger den Änderungen nicht binnen zwei Monaten widerspricht. Die Emittentin wird die Anleger in der Mitteilung auf die Bedeutung einer Unterlassung des Widerspruchs sowie darauf, dass die Widerspruchsfrist zwei Monate beträgt, hinweisen.

§ 15 Börsennotierung

Die Emittentin behält sich vor, eine Einbeziehung der Wandelschuldverschreibungen zum Handel im Vienna MTF der Wiener Börse AG oder die Zulassung an einem geregelten Markt zu beantragen.

§ 16 Rechtswahl

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus der Begebung dieser Wandelschuldverschreibungen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

§ 17 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Leistungen der Emittentin und für Leistungen der Anleger ist Wien.

§ 18 Gerichtsstand

(1) Klagen eines Anlegers gegen die Emittentin sind beim sachlich zuständigen Gericht für den ersten Bezirk (Innere Stadt) in Wien einzubringen. Ist der Anleger Verbraucher, tritt der hiermit vereinbarte Gerichtsstand gemäß § 14 Abs 3 KSchG neben etwaige nach dem Gesetz gegebene weitere Gerichtsstände, insbesondere neben den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten gemäß §§ 65 bis 75 JN bzw. der Niederlassung gemäß § 87 JN.

(2) Für Klagen der Emittentin

(a) gegen einen Unternehmer ist das sachlich zuständige Gericht für den ersten Bezirk (Innere Stadt) in Wien ausschließlich zuständig;

(b) gegen einen Verbraucher wird der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 66 JN durch dessen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt. Liegt dieser Gerichtsstand zum Zeitpunkt der Zeichnung durch den Anleger in Österreich, bleibt er auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach der Zeichnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 19 Begebung weiterer Wandelschuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen weitere fundierte oder nicht fundierte Wandelschuldverschreibungen zu begeben.

§ 20 Steuerliche Behandlung

Die Wandelschuldverschreibungen der Emittentin entsprechen den Auflagen des "Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus", BGBl. Nr. 253/1993, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 157/2015.

Zählen die laufenden Erträge aus den Wandelschuldverschreibungen beim Anleger zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG 1988, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Wertpapiere bei einer inländischen Bank im Ausmaß bis zu 4% des Nennbetrages keine Kapitalertragsteuer (KESt) auf diese Kapitalerträge abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KESt-freien Anteils gemäß § 97 EStG 1988 als abgegolten. Diese steuerliche Begünstigung sollte auch für die im Wege der Wandlung angeschafften Genussscheine gelten, wobei es dafür noch keine gesicherte Rechtsmeinung bzw. veröffentlichte Aussagen der Finanzverwaltung gibt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltung bzw. Gerichte eine andere Auffassung vertreten werden.

Bei Anschaffung seit dem 1. April 2012 unterliegen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen einem (nunmehr) 27,5%igen Kapitalertragsteuerabzug.

Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Die Ausführungen basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und bekannten Verwaltungspraxis. Künftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Finanzbehörden oder höchstrichterliche Judikate können die oben dargestellte steuerliche Behandlung beeinflussen bzw. verändern.

2 Muster Endgültige Bedingungen

Endgültige Bedingungen vom [Datum]

zur

[Bezeichnung der Wandelschuldverschreibung]

im Rahmen des Basisprospekts

zum

Angebotsprogramm der

Bank Austria Wohnbaubank AG

**über die treuhändige Begebung von Wandelschuldverschreibungen für die UniCredit Bank Austria AG
zum Zwecke des öffentlichen Anbietens**

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich auf die Bedingungen, die im Basisprospekt vom 9.4.2020 samt allfälligen Nachträgen festgelegt wurden. Dieser Prospekt samt seinen allfälligen Nachträgen ist gemäß den Bestimmungen der Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) als Basisprospekt erstellt. Das vorliegende Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen für die im Basisprospekt allgemein beschriebenen Wandelschuldverschreibungen gemäß Art 8 Abs 5 der Prospektverordnung dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt und allfälligen Nachträgen zu diesem zu lesen. Vollständige und wesentlich aktualisierte Informationen über die Emittentin und das Angebot der Wandelschuldverschreibungen können ausschließlich durch die Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt und den Anleihebedingungen (Anlage 2 zu diesen Endgültigen Bedingungen) gewonnen werden. Diese Endgültigen Bedingungen bilden gemeinsam mit den Anleihebedingungen einen einheitlichen Vertrag. Sie gehen im Fall von Auslegungsfragen als speziellere Regelung den Regelungen der Anleihebedingungen vor. Diesen Endgültigen Bedingungen ist gemäß den Bestimmungen der Prospektverordnung eine Zusammenfassung mit Basisinformationen aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen angefügt. Die Zusammenfassung ist als überblicksweise Information nicht jedoch als Vertragsbestandteil zu verstehen.

Werden die in diesem Dokument beschriebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der spätestens am 9.4.2021 endenden Gültigkeit des Basisprospektes vom 9.4.2020 weiterhin oder neuerlich öffentlich angeboten oder zur Zulassung zum Börsenhandel beantragt, werden die genannten Informationen einem Folgeprospekt zu entnehmen sein und die auf die Schuldverschreibungen weiterhin zur Anwendung gelangenden Wertpapierbedingungen (Anleihe- und Endgültige Bedingungen) des Basisprospektes vom 9.4.2020 durch Verweis in den Folgeprospekt inkorporiert werden. Der Folgeprospekt wird auf der Website der Emittentin veröffentlicht.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen [ist/sind] [kein] [der/die] [folgende(n)] [Nachtrag/Nachträge] zum Basisprospekt veröffentlicht: []

Der Basisprospekt und allfällige Nachträge zu diesem sind auf der Website der Emittentin unter [] [sowie auf der Website des/der Vertriebspartner unter dem/den Navigationspfad/en []] abrufbar.

A. Allgemeine Emissionsangaben:

1.	Emittentin:	Bank Austria Wohnbaubank AG treuhändig für UniCredit Bank Austria AG
2.	Seriennummer:	[]
3.	Art und Status der Schuldverschreibungen:	nicht nachrangige Inhaberschuldverschreibungen
4.	Art der Emission:	Daueremission
5.	ISIN, Wertpapierkennnummer	[]
6.	Währung:	EUR
7.	Gesamtnominale	<input type="checkbox"/> bis zu []
	Aufstockung:	<input type="checkbox"/> bis zu []
8.	(1) Ausgabepreis:	<input type="checkbox"/> Erstausgabepreis [] in der Folge der Marktlage angepasst
	(2) Mindestzeichnungsbetrag:	<input type="checkbox"/> Mindestzeichnungsbetrag []
9.	(1) Stückelung (in Nominale EUR):	100 EUR
	(2) Stückzahl	Bis zu [] Nach Aufstockung bis zu []
10.	(1) Angebotsbeginn/Zeichnungsbeginn:	<input type="checkbox"/> erster Tag des öffentlichen Angebotes [] <input type="checkbox"/> Zeichnung ab []
	(2) Ausgabebetrag (Valuta/Erstvaluta):	[]
	(3) Verzinsungsbeginn:	[]
	(4) Laufzeit	<input type="checkbox"/> [Jahre] <input type="checkbox"/> [Beginn] bis [Ende]
11.	Rückzahlungstermin (Tilgung, vorbehaltlich Wandlungsausübung):	[]
12.	Zinsbasis:	<input type="checkbox"/> Fixzinssatz (nominaler Zinssatz) <input type="checkbox"/> variabler Zinssatz (Referenzzinssatz) <input type="checkbox"/> Kombination von fixer und variabler Verzinsung <input type="checkbox"/> Stufenzins
13.	Datum der Erteilung der Genehmigung der Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> Beschluss der [ao] [o] Hauptversammlung vom [] <input type="checkbox"/> Vorstandsbeschluss vom [] [und []] <input type="checkbox"/> Aufsichtsratsbeschluss vom [] [und []]

14.	Vertriebsmethode:	<input type="checkbox"/> Emittentin <input type="checkbox"/> Vertriebspartner
-----	-------------------	--

B. Bestimmungen zur Verzinsung:

15.	Bestimmungen für fixverzinsliche Schuldverschreibungen / fixverzinsliche Zinsperioden:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(1) Zinssatz/Zinssätze:	<input type="checkbox"/> Prozent per annum zahlbar im Nachhinein
	Zinsperiode/n:	<input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> monatlich [Zinsperioden] <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> kurze [erste] [und] [letzte] Zinsperiode/n <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> lange [erste] [und] [letzte] Zinsperiode/n
	(2) Festgelegte/-r Zinszahlungstag/-e:	<input type="checkbox"/>
	Geschäftstag-Konvention:	Folgender-Geschäftstag-Konvention
	Auswirkung auf Zinsperiode	wird nicht angepasst
	Geschäftstag:	<input type="checkbox"/> TARGET2
	(3) Bruchteilzinsbetrag/-beträge:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> pro Stückelung <input type="checkbox"/> zahlbar zum Zinszahlungstag am <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(4) Zinstagequotient:	<input type="checkbox"/> kalendermäßig/kalendermäßig
16.	Bestimmungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen / variabel verzinsliche Zinsperioden:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(1) Zinsperiode/-n:	<input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> monatlich [Zinsperioden] <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> kurze [erste] [und] [letzte] Zinsperiode/n <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> lange [erste] [und] [letzte] Zinsperiode/n
	(2) Festgelegte/-r Zinszahlungstag/-e:	<input type="checkbox"/>
	(3) Erster Zinszahlungstag:	<input type="checkbox"/>

	(4) Geschäftstag-Konvention:	modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention
	Auswirkung auf Zinsperiode	wird angepasst
	(5) Geschäftstag:	TARGET2
	(6) Art der Feststellung des/der Zinssatzes/-sätze:	Bildschirmfeststellung
	(7) Verantwortlicher für die Berechnung des/der Zinssatzes/-sätze und/oder des/der Zinsbetrages/-beträge:	Berechnungsstelle siehe Punkt D unten.
	– Referenzzinssatz:	[] – Monats- <i>EURIBOR</i>]
	– Nominalzinssatz erste Zinsperiode	<input type="checkbox"/> [] <input type="checkbox"/> noch festzusetzen
	– Zinssatzfestsetzungstag/-e:	<input type="checkbox"/> [] TARGET2 Geschäftstage [vor/nach] dem [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode <input type="checkbox"/> []
	– Maßgebliche Bildschirmseite: – Andere Veröffentlichung der Reuters Seite	<input type="checkbox"/> [<i>Reuters Seite [EURIBOR01]</i>] <input type="checkbox"/> []
	(8) Mindestzinssatz (Floor):	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [] % per annum
	(9) Höchstzinssatz (Cap):	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [] % per annum
	(10) Zinstagequotient (siehe § 2 Abs 4 Anleihebedingungen):	kalendermäßig/360
	(11) Ausweichbestimmungen, Rundungsbestimmungen, Nenner und sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen / variabel verzinsliche Zinsperioden (inkl. Marktstörungen-/Anpassungsregeln zum Referenzzinssatz), sofern diese weitere Einzelheiten zu den in § 2 der Anleihebedingungen bereits festgelegten Modalitäten enthalten:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> []
	(12) Sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> []
17.	Bestimmungen für Wandelschuldverschreibungen mit Kombination von fixer und variabler Verzinsung:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar

	(1) Periode(n) mit fixer Verzinsung	Zur Verzinsung siehe oben Punkt 15 Abs. 1 bis 3.	
	(2) Periode(n) mit variabler Verzinsung	Zur Verzinsung siehe oben Punkt 16 Abs. 1 bis 9, 11 und 12	
	(3) Berechnungsstelle, sofern vorhanden, für die Berechnung des Kapitalbetrages und/oder der fälligen Zinsen	Berechnungsstelle laut Punkt D.	
	(4) Zinstagequotient (siehe § 2 Abs 5 Anleihebedingungen)	kalendermäßig/360	
18.	Bestimmungen für Stufenzins-Wandelschuldverschreibungen:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
	(1) Zinssätze:	<input type="checkbox"/> [] Prozent per annum zahlbar im Nachhinein	
	(2) Zinsperioden:	<input type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> [] [Zinsperioden] <input type="checkbox"/> [] [] kurze [erste] [und] [letzte] Zinsperiode/n <input type="checkbox"/> [] [] lange [erste] [und] [letzte] Zinsperiode/n	
	Zinssatz: [] [] []	Verzinsungsbeginn [] (einschließlich) [] (einschließlich) [] (einschließlich)	Verzinsungsende [] (einschließlich) [] (einschließlich) [] (einschließlich)
	(3) Festgelegte Zinszahlungstage:	[]	
	Geschäftstag-Konvention:	Folgender-Geschäftstag-Konvention	
	Geschäftstag:	<input type="checkbox"/> TARGET2	
	Auswirkung auf Zinsperiode	<input type="checkbox"/> wird nicht angepasst	
	(4) Zinstagequotient:	<input type="checkbox"/> kalendermäßig/kalendermäßig	

C. Tilgung / Wandlung / Rückerstattung

19.	Tilgung (Rückzahlung vorbehaltlich Ausübung des Wandlungsrechts)	
-----	--	--

	(1) Rückzahlungstermin:	[]
	(2) Rückzahlungsbetrag:	<input type="checkbox"/> EUR 100 pro Stück
	(3) Rückerstattung/Rückbuchung:	<input type="checkbox"/> anwendbar gemäß Abschnitt II Punkt 7.1.4 des Basisprospektes <input type="checkbox"/> []
20.	Wandlungsrecht	
	Ausübung:	Erstmals mit Wirkung für Stichtag 1. Jänner [20●●]
	Ende Ausübungsfrist :	30. September [20●●] sodann jeweils mit Wirkung für das Folgejahr
	Verwässerungseffekt gemäß Abschnitt II Punkt 9.1.11 des Basisprospekts	[.] %
	Nettovermögenswert einer Aktie der Emittentin im Vergleich zu Ausübungspreis eines Genussscheins auf Basis von Erstausgabepreis der Wandelschuldverschreibung und Wandlungsverhältnis von 10:1 gemäß Abschnitt II Punkt 9.1.11 des Basisprospekts	[.] Aktien-Nettovermögenswert per <i>[Bilanzstichtag des letzterstellten Jahresabschlusses des Emittentin]</i> [.] Ausübungspreis eines Genussscheins

D. Vertrieb und sonstige Informationen:

21.	(1) Wenn syndiziert bzw. weitere Vertriebspartner vorhanden, Namen und Adressen der Syndikatsmitglieder bzw. Vertriebspartner und (sofern vorhanden) Art der Übernahmezusagen:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> []
	(2) Datum der Übereinkunft:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> []
22.	Gesamtprovision:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> [] Prozent des Gesamtnennbetrages (im Ausgabepreis enthalten)
23.	(1) Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen wurde erteilt an:	<input type="checkbox"/> UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien <input type="checkbox"/> Bank Austria Finanzservice GmbH, Rothschildplatz 4, 1020 Wien <input type="checkbox"/> Schoellerbank Aktiengesellschaft, Renngasse 3, 1010 Wien <input type="checkbox"/> <i>[Name und Adresse anderer individueller Finanzintermediäre]</i> <input type="checkbox"/> nicht anwendbar

	(2) Angebotsfrist innerhalb derer die Zustimmung gilt:	<input type="checkbox"/> Gültigkeitsdauer des Basisprospekts (max. bis []) <input type="checkbox"/> [andere] <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(3) Sonstige relevante Bedingungen zur Prospektverwendung durch Finanzintermediäre	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar <input type="checkbox"/> []
24.	Interessen an der Emission Beteiligter	<input type="checkbox"/> Siehe Basisprospekt Abschnitt II Punkt 5 <input type="checkbox"/> [] Sonstige
25.	Geschätzte Nettoerlöse und Gesamtkosten:	
	(1) Geschätzte Nettoerlöse:	<input type="checkbox"/> Angebotsvolumen abzüglich Gesamtkosten <input type="checkbox"/> []
	(2) Geschätzte Gesamtkosten:	<input type="checkbox"/> []
26.	Rendite:	
	(1) Angabe der Rendite:	<input type="checkbox"/> nicht anwendbar (variable Verzinsungs/-perioden) <input type="checkbox"/> []
	(2) Methode:	<input type="checkbox"/> ICMA Berechnet als Emissionsrendite am Ausgabebetag. Die Rendite wird auf Basis des Erstausgabepreises berechnet. Sie lässt nicht auf zukünftige Renditen schließen. Siehe hierzu Basisprospekt Abschnitt II Punkt 6.1.9. <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
27.	Hauptzahl- und Umtauschstelle:	<input type="checkbox"/> UniCredit Bank Austria AG Rothschildplatz 1, 1020 Wien 1010 Wien (samt Filialen)
28.	Berechnungsstelle:	<input type="checkbox"/> UniCredit Bank Austria AG <input type="checkbox"/> []

E. Bedingungen und Voraussetzungen zum Angebot:

29.	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, und aktuelle Prospektinformationen:	Die Schuldverschreibung wird von der Emittentin treuhändig für Rechnung der UniCredit Bank Austria AG begeben und unterliegt den Anleihebedingungen gemäß Anlage 2 sowie den vorliegenden Endgültigen Bedingungen. Die Bedingungen sollten im Zusammenhang mit der jeweils veröffentlichten aktuellen Prospektinformation (allfällige Prospektnachträge oder Folgeprospekt) gelesen werden.
-----	--	---

30.	(1) Beschreibung des Antragsverfahren:	<input type="checkbox"/> [s. Abschnitt II Punkt 7.1.3 des Basisprospekts] <input type="checkbox"/> [anderes]
	(2) Beschreibung der Möglichkeit, die Zeichnungen zu reduzieren, sowie der Art und Weise der Rückerstattung des von den Antragstellern überbezahlten Betrages:	<input type="checkbox"/> [s. Abschnitt II Punkt 7.1.4 des Basisprospekts] <input type="checkbox"/> [anderes]
31.	Besteuerung:	<input type="checkbox"/> siehe Abschnitt II Punkt 6.1.14 des Basisprospektes in der jeweils geltenden Fassung.

F. Hinweise auf Wertentwicklung und Volatilität des Referenzzinssatzes:

- [Reuters-Seite EURIBOR01 oder deren Nachfolgersseite]
- Nicht anwendbar

Anlage 1 Emissionsspezifische Zusammenfassung

Anlage 2 Anleihebedingungen

VI. ERKLÄRUNG DER EMITTENTIN GEMÄSS VERORDNUNG (EU) 2017/1129 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 14. JUNI 2017 (PROSPEKTVERORDNUNG)

Die Emittentin gibt die nach der Prospektverordnung vorgeschriebene Erklärung ab, dass ihres Wissens die Angaben in dem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben nicht aufgenommen wurden, die die Aussage des Prospekts verändern können.

Signaturwert	joJVRxze3bZztfEPpqNbvFPkto/7YCQiZX6AyXERad6WP5uHTyUrWfOT4RcUBeaTYQApxE4oZvQo8PN6dO4+AjLMJwNy1TaLKfb1af9DgWVcYLOuvyJ8IWjxyDyZwBUuP/TMjRK/564Y00EU2AkNZJKIHYLc4BmQtIIj6pijLh+Y6M9HHrA3KvBgxq0d09KT1jh0xOuxwD6MkM5Lo0ksd6mFdc6T/1FzdSugC40NK0KztjcXEEPJORjEl6PawBND3HnQOaQ+mIG8bRz3xinMLKwEJTNW7m/uyEkaUN87aTYk1FltQLJR9/ciy1PyckeE3sEBj20DiOljooUTN2deg3w==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2020-04-09T10:02:30Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	